

**REPUBLIK ÖSTERREICH**
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B10.070G/0008-I 3/2005

Museumstraße 7
1070 WienAn das
Präsidium des
NationalratsBriefanschrift
1016 Wien, Postfach 63e-mail
kzl.b@bmj.gv.atTelefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829Sachbearbeiter(in): Dr. Matthias Potyka
*Durchwahl: 2117

Betrifft: Entwurf eines Übernahmerechts-Änderungsgesetzes 2006
(ÜbRÄG 2006).
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Übernahmegesetz, das Handelsgesetzbuch, das Börsegesetz, das Umwandlungsgesetz, das Spaltungsgesetz und das Umgründungssteuergesetz geändert werden und ein Gesetz über den Ausschluss von Minderheitsgesellschafter erlassen wird (Übernahmerechts-Änderungsgesetz 2006 - ÜbRÄG 2006), samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis

30. Jänner 2006

ersucht.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzesentwurf auch auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.bmj.gv.at) zur Einsicht und zum Download bereitsteht.

07. Dezember 2005
Für die Bundesministerin:
Dr. Gerhard Hopf

Elektronisch gefertigt



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Entwurf eines

Übernahmerechts-Änderungsgesetzes 2006

(ÜbRÄG 2006)

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Übernahmegesetz, das Handelsgesetzbuch, das Börsegesetz, das Umwandlungsgesetz, das Spaltungsgesetz und das Umgründungssteuergesetz geändert werden und ein Gesetz über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern erlassen wird (Übernahmerechts-Änderungsgesetz 2006 – ÜBRÄG 2006)

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I
Änderung des Übernahmegesetzes**

Das Übernahmegesetz, BGBl. I Nr. 127/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2003, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden nach der Z 5 folgende Z 6 bis 8 angefügt:

- „6. Gemeinsam vorgehende Rechtsträger: natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter bzw. der Zielgesellschaft auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erhalten oder durch Koordination der Stimmrechte auszuüben bzw. um den Erfolg des Übernahmeangebots zu vereiteln. Hält ein Rechtsträger eine kontrollierende Beteiligung an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern oder haben mehrere Rechtsträger eine Absprache getroffen, die auf die einheitliche oder abgestimmte Ausübung ihrer Stimmrechte bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats oder sonst bei wichtigen Angelegenheiten abzielt, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger miteinander und mit dem kontrollierend Beteiligten gemeinsam vorgehen.
7. Betriebsrat: ein Betriebsrat im Sinn des § 50 Abs. 1 ArbVG oder ein vergleichbares Gremium von Arbeitnehmervertretern. Falls der Bieter oder die Zielgesellschaft über keine Arbeitnehmervertreter verfügt, bestehen die Pflichten gegenüber den Arbeitnehmern selbst.
8. Geregelter Markt: ein Markt, der in das Verzeichnis der geregelten Märkte gemäß Art. 16 der Richtlinie 93/22/EWG eingetragen ist.“

2. § 2 lautet:

„§ 2. Dieses Bundesgesetz gilt vorbehaltlich des Teils 3a für öffentliche Angebote zum Erwerb von Beteiligungspapieren, die von einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland ausgegeben wurden und an einer österreichischen Börse zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

„1a. Die Inhaber von Beteiligungspapieren müssen geschützt werden, wenn die Kontrolle über eine Gesellschaft erlangt wird.“

b) In Z 4 wird nach der Wortfolge „dürfen keine Marktverzerrungen“ die Wortfolge „durch künstliche Beeinflussung der Wertpapierkurse und durch Verfälschung des normalen Funktionierens der Märkte“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Z 1 lautet:

- „1. Er darf die Absicht, ein Angebot zu stellen, nur dann bekannt machen, wenn er zuvor sichergestellt hat, dass er die baren Gegenleistungen in vollem Umfang erbringen kann, und wenn er alle gebotenen Maßnahmen getroffen hat, um alle sonstigen Arten von Gegenleistungen erbringen zu können.“

b) In Z 2 wird der Klammerausdruck „(§ 5 Abs. 2)“ durch den Klammerausdruck „(§ 3 Z 4)“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Zitat „§ 48a BörseG“ im zweiten und vierten Satz jeweils durch das Zitat „§ 48b BörseG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 entfällt der Klammerausdruck „(Marktverzerrungen)“.

c) In Abs. 4 wird der Klammerausdruck „(§ 23 Abs. 1)“ durch den Klammerausdruck „(§ 1 Z 6)“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Z 6 lautet:

„6. die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft, über die der Bieter und mit ihm gemeinsam handelnde Personen bereits verfügen oder zu deren zukünftigem Erwerb sie berechtigt oder verpflichtet sind;“

b) Z 8 lautet:

„8. die Absichten des Bieters in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft und, soweit vom Angebot betroffen, des Bieters, sowie in Bezug auf die Weiterbeschäftigung ihrer Arbeitnehmer und ihrer Geschäftsleitung einschließlich etwaiger wesentlicher Änderungen der Beschäftigungsbedingungen; dies betrifft insbesondere die strategische Planung des Bieters für diese Gesellschaften und deren voraussichtliche Auswirkungen auf Arbeitsplätze und Standorte;“

c) Am Ende von Z 11 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Z 12 und 13 werden angefügt:

„12. Angaben zu den Rechtsträgern, die gemeinsam mit dem Bieter oder, soweit diesem bekannt, gemeinsam mit der Zielgesellschaft vorgehen, im Fall von Gesellschaften auch deren Rechtsform, Firma und Sitz sowie deren Verhältnis zum Bieter bzw. zur Zielgesellschaft; die Angaben können sich auf diejenigen Rechtsträger beschränken, die für die Entscheidung der Angebotsadressaten von Bedeutung sind;

13. die Angabe des nationalen Rechts, dem die sich aus dem Angebot ergebenden Verträge zwischen dem Bieter und den Inhabern der Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft unterliegen, sowie die Angabe des Gerichtsstands.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 entfallen der dritte und der vierte Satz.

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Veröffentlichung hat in einer Zeitung mit einer Verbreitung im gesamten Bundesgebiet oder in Form einer Broschüre zu erfolgen, die dem Publikum am Sitz der Zielgesellschaft und bei den zur Erbringung der Gegenleistung beauftragten Stellen (§ 7 Z 4) kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Wenn die Unterlagen nicht zur Gänze im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht wurden, so ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen, wo die Unterlagen erhältlich sind oder veröffentlicht wurden. Wurde die Angebotsunterlage in einer oder mehreren Zeitungen mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet veröffentlicht, so sind spätere Veröffentlichungen des Bieters betreffend das Übernahmeangebot in derselben Weise vorzunehmen; wurde die Angebotsunterlage nur in Form einer Broschüre vollständig veröffentlicht, so genügt für spätere Veröffentlichungen die Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Haben der Bieter oder die Zielgesellschaft eine Website, die sie zur Information der Anleger verwenden, so sind die Unterlagen außerdem unverzüglich und deutlich kenntlich in diese aufzunehmen.“

c) Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bieter und der Vorstand der Zielgesellschaft haben ihre jeweiligen Betriebsräte von Bekanntmachungen gemäß §§ 5 und 6 unverzüglich zu unterrichten und ihnen die Unterlagen gemäß Abs. 1 erster Satz unverzüglich nach Erhalt zu übermitteln. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat den Betriebsrat über die Möglichkeit zur Stellungnahme und den geplanten Zeitpunkt der Veröffentlichung nach § 14 Abs. 3 zu informieren; dem Betriebsrat soll tunlichst eine Woche für die Erarbeitung einer Stellungnahme offen stehen.“

8. § 12 samt Überschrift lautet:

„Verhinderungsverbot für die Verwaltungsorgane der Zielgesellschaft

§ 12. (1) Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft dürfen keine Maßnahmen setzen, die geeignet sind, den Aktionären die Gelegenheit zur freien und informierten Entscheidung über das Angebot zu nehmen; § 4 Z 2 und 3 gilt sinngemäß.

(2) Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Zielgesellschaft die Absicht des Bieters, ein Angebot abzugeben, bekannt wird, bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses, bei Zustandekommen der Übernahme bis zur Durchführung des Angebots, benötigen Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft außer für die Suche nach konkur-

rierenden Angeboten für alle Maßnahmen, durch die das Angebot vereitelt werden könnte, einer Zustimmung der Hauptversammlung zu der konkreten Maßnahme. Dies gilt insbesondere für die Ausgabe von Wertpapieren, durch die der Bieter an der Erlangung der Kontrolle über die Zielgesellschaft gehindert werden könnte.

(3) Entscheidungen, die vom Vorstand und allenfalls vom Aufsichtsrat der Zielgesellschaft vor dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt gefasst und bis zu diesem Zeitpunkt nicht einmal teilweise umgesetzt wurden, bedürfen vor ihrer Umsetzung der Zustimmung der Hauptversammlung, wenn die Maßnahmen außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs liegen und die Umsetzung dazu führen könnte, dass das Angebot vereitelt wird.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben unverzüglich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage mit Gründen versehene Äußerungen zum Angebot zu verfassen. Diese haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre und sonstigen Inhaber von Beteiligungspapieren angemessen Rechnung tragen. Falls sich Vorstand und Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, eine abschließende Empfehlung abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen. Weiters haben die Verwaltungsorgane auf die voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Interessen der Zielgesellschaft, der Arbeitnehmer (insbesondere betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), der Gläubiger und das öffentliche Interesse angesichts der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft einzugehen.“

b) In Abs. 2 wird die Wortfolge „sowie einer allfälligen“ durch die Wortfolge „sowie der“ ersetzt.

c) Abs. 3 lautet:

„(3) Der Vorstand hat seine Äußerung sowie die Äußerung des Aufsichtsrats bzw. des Betriebsrats und die Beurteilung des Sachverständigen spätestens fünf Börsenstage vor Ablauf der Annahmefrist unter Beachtung des § 11 Abs. 1a sowie des § 18 AktG zu veröffentlichen. Sie sind vor der Veröffentlichung der Übernahmekommission anzuzeigen und gleichzeitig dem Betriebsrat zu übermitteln.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden der Klammerausdruck „(§ 23 Abs. 1)“ durch den Klammerausdruck „(§ 1 Z 6)“ und der Klammerausdruck „(§ 11 Abs. 1 dritter und vierter Satz)“ durch den Klammerausdruck „(§ 11 Abs. 1a)“ ersetzt.

b) In Abs. 2, 3 und 5 wird der Klammerausdruck „(§ 23 Abs. 1)“ durch den Klammerausdruck „(§ 1 Z 6)“ ersetzt.

c) Nach Abs. 5 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Verbote nach Abs. 1 und Abs. 3 sowie die Offenlegungspflicht nach Abs. 5 gelten bis zum Ablauf der Frist für die Annahme des Angebotes (§ 19 Abs. 1), bei Verlängerung der Angebotsfrist nach § 19 Abs. 3 bis zum Ablauf dieser Frist.

(7) Erwerben der Bieter oder mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger (§ 1 Z 6) innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Frist für die Annahme des Angebotes (§ 19 Abs. 1), bei Verlängerung der Angebotsfrist nach § 19 Abs. 3 innerhalb von neun Monaten nach Ablauf dieser Frist, Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft und wird hierfür wertmäßig eine höhere Gegenleistung als die im Angebot für diese Beteiligungspapiere angebotene Gegenleistung gewährt oder vereinbart, so ist der Bieter gegenüber den Beteiligungspapierinhabern, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung einer Geldleistung in Höhe des Unterschiedsbetrages verpflichtet; § 26 Abs. 2 gilt sinngemäß. Nicht als Erwerb gilt die Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts auf Grund einer Erhöhung des Grundkapitals der Zielgesellschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldleistung in Höhe des Unterschiedsbetrages gilt sinngemäß auch für die Weiterveräußerung einer kontrollierenden Beteiligung an der Zielgesellschaft.“

11. In § 18 Abs. 1 wird die Wortfolge „gemäß § 11 Abs. 1 dritter und vierter Satz“ durch die Wortfolge „gemäß § 11 Abs. 1a“ ersetzt.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Die Frist zur Annahme des Angebots darf nicht weniger als zwei Wochen und nicht mehr als zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage betragen. Macht der Vorstand der Zielgesellschaft glaubhaft, dass ihm eine Beurteilung des Angebots in dieser Zeitspanne nicht möglich ist, so kann die Übernahmekommission eine Mindestannahmefrist von drei Wochen festlegen.“

b) In Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 11 Abs. 1 dritter und vierter Satz)“ durch den Klammerausdruck „(§ 11 Abs. 1a)“ ersetzt.

c) Abs. 3 lautet:

„(3) Für diejenigen Inhaber von Beteiligungspapieren, die bisher das Angebot nicht angenommen haben, verlängert sich die Angebotsfrist in folgenden Fällen um drei Monate ab Bekanntgabe des Ergebnisses:

1. nach einem Pflichtangebot (§ 22 Abs. 1 und Abs. 11);
2. wenn der Bieter nach einem freiwilligen Angebot gemäß dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes mehr als 90 vom Hundert des stimmberechtigten Grundkapitals hält oder
3. wenn der Bieter ein freiwilliges Angebot gemäß dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes von der Erreichung einer bestimmten Mindestzahl von Beteiligungspapieren abhängig gemacht hat und diese Bedingung erfüllt wurde.“

d) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verordnung kann unter Berücksichtigung von § 3 Z 5 auch vorsehen, dass der Bieter ein erfolgreiches Angebot ohne Festlegung des Endes der Annahmefrist verlängern kann, wenn er seine Absicht zur Schließung des Angebots mindestens zwei Wochen zuvor bekannt gibt; die Verordnung hat nähere Bedingungen dafür festzulegen.“

13. In § 21 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 23 Abs. 1)“ durch den Klammerausdruck „(§ 1 Z 6)“ ersetzt.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 bis 2a lauten:

„(1) Wer eine kontrollierende Beteiligung an einer Gesellschaft (Zielgesellschaft) erlangt, muss dies der Übernahmekommission unverzüglich melden und innerhalb von 20 Börsentagen ein den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechendes Angebot für alle Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft anzeigen (§ 10 Abs. 1).

(2) Eine kontrollierende Beteiligung ist eine Beteiligung, die es dem Bieter ermöglicht, einen beherrschenden Einfluss auf die Zielgesellschaft auszuüben. Bei der Beurteilung ist insbesondere auf die Höhe des Hundertsatzes der Beteiligung am stimmberechtigten Grundkapital, auf die Streuung des sonstigen stimmberechtigten Aktienbesitzes, das üblicherweise in den Hauptversammlungen vertretene stimmberechtigte Grundkapital und die Bestimmungen der Satzung Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Pflicht zur Stellung eines Angebots besteht nicht, wenn die unmittelbare Beteiligung an der Zielgesellschaft weniger als [Variante A:] 25 / [Variante B:] 30 vom Hundert der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte beträgt.“

b) In Abs. 4 wird der Klammerausdruck „(§ 23 Abs. 1)“ gestrichen.

c) Abs. 5 lautet:

„(5) Erlangt der Bieter zumindest [Variante A:] 25 / [Variante B:] 30 vom Hundert der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte, so wird vermutet, dass eine kontrollierende Beteiligung vorliegt. Diese Vermutung kann insbesondere durch den Nachweis widerlegt werden, dass ein anderer Aktionär gemeinsam mit den mit ihm gemeinsam vorgehenden Aktionären über mehr Stimmrechte an der Zielgesellschaft als der Bieter verfügt.

d) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Bei der Berechnung der in diesem Teil vorgesehenen Hundertsätze bleiben Stimmrechte, welche nach den Grundsätzen des Erwerbs eigener Aktien ruhen, außer Betracht.“

e) In Abs. 6 wird die Wortfolge „Die Verordnung kann weiters vorsehen“ durch die Wortfolge „Die Übernahmekommission kann durch Verordnung vorsehen“ ersetzt.

f) Abs. 9 lautet:

„(9) Ein Erwerb von Aktien, der eine Verpflichtung zum Angebot auslösen würde, ist nur zulässig, wenn der Erwerber zuvor sichergestellt hat, dass er die baren Gegenleistungen in vollem Umfang erbringen kann, und wenn er alle gebotenen Maßnahmen getroffen hat, um die Erbringung aller sonstigen Arten von Gegenleistungen zu garantieren.“

g) In Abs. 11 wird der Klammerausdruck „(§ 23 Abs. 1)“ durch den Klammerausdruck „(§ 1 Z 6)“ ersetzt; folgender dritte Satz wird angefügt:

„Die Pflicht zur Stellung eines Angebots besteht nicht, wenn die Kontrolle durch ein freiwilliges Angebot nach diesem Absatz erworben wird.“

15. § 23 samt Überschrift lautet:

„Hinzurechnung und Erstreckung der Angebotspflicht

§ 23. (1) Bei der Ermittlung, ob eine kontrollierende Beteiligung erlangt wurde, ist dem Anteilsbesitz des Bieters der Anteilsbesitz der mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6) hinzuzurechnen; die Hinzurechnung findet wechselseitig statt. Eine einseitige Hinzurechnung zu den Anteilen des Bieters hat zu erfolgen, wenn dieser auch ohne gemeinsames Vorgehen auf die Ausübung der Stimmrechte direkt oder indirekt Einfluss ausüben kann; die Übernahmekommission kann den Tatbestand durch Verordnung näher regeln.

(2) Die Pflicht zur Stellung eines Angebots sowie alle sonstigen Pflichten eines Bieters gelten für alle gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, es sei denn, dies wäre unverhältnismäßig, wie insbesondere aufgrund des geringen Ausmaßes der von einem Rechtsträger gehaltenen Beteiligung.“

16. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Z 2 wird die Wortfolge „im Sinne des § 23 Abs. 1“ durch die Wortfolge „im Sinn des § 1 Z 6“ ersetzt.

b) Z 3 lautet:

in Variante A (Schwellenwert 25%):

„3. die für das Entstehen einer kontrollierenden Beteiligung erforderliche Zahl an Stimmrechten geringfügig, vorübergehend oder unbeabsichtigt überschritten wird;“

in Variante B (Schwellenwert 30%):

„3. die für das Entstehen einer kontrollierenden Beteiligung erforderliche Zahl an Stimmrechten entweder geringfügig und vorübergehend oder unbeabsichtigt überschritten wird;“

17. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Preis des Pflichtangebots darf die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6) innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb der Bieter oder ein gemeinsam mit ihm vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist. Der Preis muss weiters mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.“

18. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Die Zielgesellschaft kann in ihrer Satzung vorsehen, dass

1. der Schwellenwert des § 22 Abs. 2a für sie als Zielgesellschaft herabgesetzt ist oder auf sie keine Anwendung findet;
2. auf sie als Zielgesellschaft § 27a (Durchbrechung von Beschränkungen) anzuwenden ist;
3. die Verpflichtung zur Stellung eines Angebots hinsichtlich erst zu begebender Vorzugsaktien, Wandschuldverschreibungen, Genussscheine und Optionen nicht besteht.“

b) Abs. 3 entfällt.

19. Nach § 27 werden folgende §§ 27a bis 27d samt Überschriften eingefügt:

„Durchbrechung von Beschränkungen

§ 27a. (1) Die Satzung der Zielgesellschaft kann vorsehen, dass die Abs. 3 bis 5 bei Angeboten anwendbar sind, die dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes unterliegen. Soll eine solche Satzungsbestimmung durch Satzungsänderung eingeführt werden, so bedarf diese der Zustimmung derjenigen Aktionäre, denen ein Recht auf Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 88 AktG zukommt.

(2) Die Zielgesellschaft hat die Satzungsänderung der Übernahmekommission und den Aufsichtsstellen derjenigen Mitgliedstaaten mitzuteilen, in denen ihre Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind. Die Übernahmekommission hat ein regelmäßig aktualisiertes Verzeichnis der auf die verschiedenen Gesellschaften anzuwendenden Bestimmungen zu führen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Zwischen Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 11 Abs. 1) und Ende der Nachfrist (§ 19 Abs. 3) gelten in der Satzung der Zielgesellschaft vorgesehene Beschränkungen der Übertragbarkeit der Aktien (§ 62 AktG) nicht, sofern die Aktien an den Bieter oder an mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger (§ 1 Z 6) übertragen werden sollen.

(4) Stimmrechtsbeschränkungen gemäß § 114 Abs. 1 dritter Satz AktG finden keine Anwendung, wenn die Hauptversammlung während der Annahmefrist über Maßnahmen beschließt, durch die das Angebot vereitelt werden könnte (§ 12).

(5) Wenn der Bieter nach einem Angebot über mindestens 75 vom Hundert des stimmberechtigten Grundkapitals verfügt, so kann er in den Bekanntmachungsblättern der Zielgesellschaft eine Hauptversammlung einberufen. Die Hauptversammlung darf frühestens zwei Wochen nach der Bekanntmachung abgehalten werden; die Hinterlegungsfrist gemäß § 107 Abs. 2 AktG ist so zu bemessen, dass für die Hinterlegung mindestens fünf Börsentage frei bleiben. In dieser Hauptversammlung gelten Stimmrechtsbeschränkungen nicht, wenn die Satzung geändert werden soll oder wenn Mitglieder des Aufsichtsrats abberufen oder gewählt werden sollen; die Hauptversammlung kann nach § 88 AktG entsandte Mitglieder des Aufsichtsrats abberufen und Entsendungsrechte gemäß § 88 AktG bestehen nicht. Zwischen der Bekanntmachung der Hauptversammlung und bis zu ihrem Ende gelten in der Satzung der Zielgesellschaft vorgesehene Beschränkungen der Übertragbarkeit der Anteile (§ 62 AktG) nicht, sofern die Aktien an den Bieter oder an mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger (§ 1 Z 6) übertragen werden sollen.

Teil 3a

Internationaler Anwendungsbereich

Aktiengesellschaften mit Sitz im Inland und Notierung im Ausland

§ 27b. (1) Abs. 2 findet auf öffentliche Angebote zum Erwerb von stimmberechtigten Aktien Anwendung, die von einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland ausgegeben wurden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Aktien sind nicht zum Handel auf einem geregelten Markt in Österreich, aber auf einem geregelten Markt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaats des EWR zugelassen.
2. Das Angebot würde dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes unterliegen, sofern die Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt in Österreich zugelassen wären.

(2) Für solche Angebote gelten neben dem 1. Teil und 4. Teil dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen über die Unterrichtung der Arbeitnehmer der Zielgesellschaft (§ 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 3, soweit sich diese Normen auf die Unterrichtung der Arbeitnehmer der Zielgesellschaft beziehen), über das Neutralitätsgebot (§ 12), über die Verpflichtung zur Stellung eines Angebots (§ 22 Abs. 1 bis 6 und § 23), über die Ausnahmen von der Angebotspflicht kraft Gesetzes (§ 24), über die Anzeigepflicht bei kontrollierender Beteiligung (§ 25), über die Änderung der Satzung (§ 27 mit Ausnahme von Abs. 1 Z 3) sowie über die Durchbrechung von Beschränkungen (§ 27a).

Aktiengesellschaften mit Sitz im Ausland und Notierung im Inland

§ 27c. (1) Abs. 2 findet auf öffentliche Angebote zum Erwerb von Wertpapieren mit Stimmrecht Anwendung, die von einer Aktiengesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des EWR ausgegeben wurden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Wertpapiere sind zum Handel auf einem geregelten Markt in Österreich, aber nicht auf einem geregelten Markt des Sitzstaates der Aktiengesellschaft zugelassen.
2. Die Wertpapiere wurden nicht bereits vor ihrer Zulassung in Österreich zum Handel auf einem geregelten Markt in einem dritten Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des EWR zugelassen und sind dort immer noch zugelassen.
3. Die Aktiengesellschaft hat gemäß § 82 Abs. 11 BörseG mitgeteilt, dass Österreich für die Beaufsichtigung von öffentlichen Angeboten zuständig sein soll, wenn die Wertpapiere gleichzeitig erstmals zum Handel auf geregelten Märkten in Österreich und in einem dritten Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zugelassen wurden.
4. Das Angebot würde dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes unterliegen, sofern die Aktiengesellschaft ihren Sitz im Inland hätte.

(2) Für solche Angebote gelten neben dem 1. Teil und 4. Teil dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen über den Inhalt des Angebotes und das Angebotsverfahren; das sind insbesondere §§ 4 bis 11, §§ 13 bis 21 (mit Ausnahme von § 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 3, soweit sich diese Normen auf die Unterrichtung der Arbeitnehmer der Zielgesellschaft beziehen), § 22 Abs. 7 bis Abs. 11 sowie § 26. In die Angebotsunterlage sind auch Angaben über die Entschädigung aufzunehmen, die geboten wird, wenn gegebenenfalls Rechte aufgrund der Durchbrechung von Beschränkungen gemäß Art. 11 der RL 2004/25/EG entzogen werden, sowie Einzelheiten über der Art, in der die Entschädigung zu zahlen ist, und die Methode, nach der sie bestimmt wird.

(3) Sind die Wertpapiere einer Aktiengesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des EWR zwar zum Handel auf einem geregelten Markt in Österreich zugelassen, findet Abs. 2 aber keine Anwendung, so kann die Übernahmekommission die Veröffentlichung der Angebotsunterlage nur untersagen, wenn die Veröffentlichung im Staat der zuständigen Aufsichtsstelle unzulässig ist. Die Übernahmekommission kann die Aufnahme zusätzlicher Angaben in die Angebotsunterlage verlangen, wenn diese Angaben für den inländischen Wertpapiermarkt spezifisch sind und wenn sie sich auf Förmlich-

keiten, die bei der Annahme des Angebots und für den Erhalt der bei Schließung des Angebots fälligen Gegenleistung zu beachten sind, oder auf die steuerliche Behandlung der den Inhabern von Beteiligungspapieren angebotenen Gegenleistung beziehen.

Internationale Zusammenarbeit der Aufsichtsstellen

§ 27d. Die Übernahmekommission und die Finanzmarktaufsichtsbehörde haben mit den Aufsichtsstellen und anderen Stellen zur Beaufsichtigung der Kapitalmärkte der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Vertragsstaaten des EWR, insbesondere mit den zuständigen Stellen gemäß den Richtlinien 93/22/EWG, 2001/34/EG, 2003/6/EG und 2003/71/EG, zusammenzuarbeiten und ihnen Auskünfte zu erteilen, wenn dies zur Anwendung dieses Bundesgesetzes oder anderer auf Grund der Richtlinie 2004/25/EG erlassener Vorschriften, insbesondere in den in § 27b und § 27c genannten Fällen, erforderlich ist. Die Zusammenarbeit umfasst die Zustellung der von den zuständigen Stellen verfassten Schriftstücke sowie angemessene Unterstützung in anderer Form.“

20. § 28 Abs. 8 zweiter Satz lautet:

„Alle in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verordnungen sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.“

21. In § 30 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „(§ 2), der Bieter und die mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger (§ 23 Abs. 1)“ durch die Wortfolge „(§ 2, § 27b, § 27c), der Bieter, gemeinsam mit der Zielgesellschaft oder dem Bieter vorgehende Rechtsträger (§ 1 Z 6), die Leitungs- bzw. Verwaltungsorgane der genannten Rechtsträger“ ersetzt.

22. In § 33 Abs. 1 bis 3 und 7 wird der Klammerausdruck „(§ 23 Abs. 1)“ jeweils durch den Klammerausdruck „(§ 1 Z 6)“ ersetzt.

23. In § 34 Abs. 2 wird das Zitat „§ 23 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 1 Z 6“ ersetzt.

24. In § 35 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 23 Abs. 1)“ jeweils durch den Klammerausdruck „(§ 1 Z 6)“ ersetzt.

Artikel II

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, dRGBL. S. 219/1897, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2005, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 243 wird folgender § 243a eingefügt:

„§ 243a. (1) Der Lagebericht von Aktiengesellschaften, deren Aktien zum Handel auf einem Markt zugelassen sind, der in das Verzeichnis der geregelten Märkte gemäß Art. 16 der Richtlinie 93/22/EWG eingetragen ist, hat überdies einzugehen auf:

1. die Zusammensetzung des Kapitals einschließlich der Aktien, die nicht auf einem in das Verzeichnis der geregelten Märkte gemäß Art. 16 der Richtlinie 93/22/EWG eingetragenen Markt gehandelt werden, sowie gegebenenfalls Angabe der verschiedenen Aktiengattungen und zu jeder Aktiengattung Angabe der mit dieser Gattung verbundenen Rechte und Pflichten sowie Anteil dieser Gattung am Gesellschaftskapital;
2. alle satzungsmäßigen Beschränkungen in Bezug auf die Übertragung der Aktien wie Beschränkungen des Aktienbesitzes oder Erfordernis einer Genehmigung der Gesellschaft oder anderer Aktieninhaber;
3. bedeutende direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital (beispielsweise durch Pyramidenstrukturen oder wechselseitige Beteiligungen) im Sinn von Art. 85 der Richtlinie 2001/34/EG;
4. die Inhaber von Aktien mit besonderen Kontrollrechten und eine Beschreibung dieser Rechte;
5. die Art der Stimmrechtskontrolle bei einer Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer, wenn das Stimmrecht von ihnen nicht unmittelbar ausgeübt wird;
6. alle Beschränkungen von Stimmrechten wie Begrenzungen der Stimmrechte auf einen bestimmten Anteil oder eine bestimmte Stimmzahl, zeitliche Beschränkungen für die Ausübung des Stimmrechts oder Systeme, bei denen in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Rechte vom Wertpapierbesitz getrennt sind;
7. alle der Gesellschaft bekannten Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern, die die Übertragung von Aktien im Sinn der Richtlinie 2001/34/EG einschränken können;
8. die Vorschriften über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und über die Änderung der Satzung der Gesellschaft;
9. die Befugnisse der Mitglieder des Vorstands, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Wertpapiere auszugeben oder zurückzukaufen;

10. alle bedeutenden Vereinbarungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist und die bei einem Kontrollwechsel in der Gesellschaft infolge eines Übernahmeangebots wirksam werden, sich ändern oder enden, sowie ihre Wirkungen; ausgenommen hiervon sind Vereinbarungen, deren Bekanntmachung der Gesellschaft erheblich schaden würde, es sei denn, die Gesellschaft ist zur Bekanntgabe derartiger Informationen aufgrund anderer Rechtsvorschriften ausdrücklich verpflichtet;
11. die Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und ihren Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern oder Arbeitnehmern, die eine Entschädigung für den Fall vorsehen, dass diese wegen eines öffentlichen Übernahmeangebots kündigen oder ohne triftigen Grund entlassen werden oder dass ihr Arbeitsverhältnis endet.

(2) Den Angaben nach Abs. 1 ist ein erläuternder Bericht anzuschließen.“

2. Dem § 906 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) § 243a tritt mit 20. Mai 2006 in Kraft.“

Artikel III

Änderung des Börsegesetzes

Das Börsegesetz 1989, BGBl. Nr. 555/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 82 wird nach Abs. 10 folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Jeder Emittent von Wertpapieren mit Stimmrecht mit Sitz in einem anderen EWR-Staat hat, falls die erstmalige Zulassung der Wertpapiere zum Handel gleichzeitig im Inland sowie in einem anderen EWR-Staat erfolgte, der nicht gleichzeitig der Sitzstaat ist, am ersten Handelstag der FMA, dem Börseunternehmen und der Übernahmekommission mitzuteilen, welcher EWR-Staat für die Beaufsichtigung von öffentlichen Angeboten zuständig sein soll (§ 27c Abs. 1 Z 3 ÜbG). Die Mitteilung ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.“

2. Dem § 102 wird folgender Abs. 22 angefügt:

„(22) § 82 Abs. 11 tritt mit 20. Mai 2006 in Kraft.“

Artikel IV

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz, BGBl. Nr. 304/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Die Hauptversammlung (Generalversammlung) der Kapitalgesellschaft kann die Umwandlung durch Übertragung des Unternehmens auf den Hauptgesellschafter beschließen, wenn diesem alle Anteilsrechte, abgesehen von eigenen Anteilen der Gesellschaft, gehören. Der Hauptgesellschafter darf keine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Österreich sein.“

b) In Abs. 2 entfällt die Z 3. Die bisherige Z 4 wird zu Z 3.

c) Abs. 3 lautet:

„(3) Im Übrigen sind auf die übertragende Gesellschaft, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften über die Verschmelzung durch Aufnahme (§§ 220, 220a, 220c, 221 Abs. 1 und 4, §§ 226 bis 228, § 232 Abs. 1 AktG, § 96 Abs. 2, § 100 Abs. 1 GmbHG) sinngemäß anzuwenden; die Angaben über den Umtausch der Aktien (§ 220 Abs. 2 Z 3 und 4) sowie die Erläuterungen und Begründungen hiezu im Verschmelzungsbericht (§ 220a) sind nicht erforderlich. An die Stelle des Verschmelzungsvertrags tritt der Umwandlungsplan, den der Vorstand (die Geschäftsführung) der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft gemeinsam mit dem Hauptgesellschafter aufzustellen hat.“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Z 5 und 7 entfallen.

b) Die bisherige Z 6 wird zu Z 5, der Strichpunkt am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 letzter Satz lautet:

„An der Personengesellschaft müssen eine oder mehrere Personen, deren Anteilsrechte zumindest 90 vom Hundert des Grundkapitals (Stammkapitals) der Kapitalgesellschaft umfassen, beteiligt sein; neue Gesellschafter dürfen höchstens im Umfang von zehn vom Hundert der Kapitalanteile hinzutreten.“

b) *Abs. 2 lautet:*

„(2) Der Umwandlungsbeschluss bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Die Zustimmung kann auch außerhalb der Hauptversammlung (Generalversammlung) durch Erklärung innerhalb dreier Monate ab Beschlussfassung erfolgen; solche Erklärungen müssen gerichtlich oder notariell beglaubigt unterfertigt sein.“

Artikel V

Änderung des Spaltungsgesetzes

Das Spaltungsgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998, wird wie folgt geändert:

1. *In § 2 Abs. 1 Z 13 entfallen die Worte „einer nicht verhältnismäßigen Spaltung (§ 8 Abs. 3) und“.*

2. *§ 8 Abs. 3 lautet:*

„Werden die Anteile der neuen Gesellschaften den Anteilseignern der übertragenden Gesellschaft nicht in dem Verhältnis zugeteilt, das ihrer Beteiligung an der übertragenden Gesellschaft entspricht (nicht verhältnismäßige Spaltung), so bedarf der Beschluss der Zustimmung aller Gesellschafter. Die Zustimmung kann auch außerhalb der Hauptversammlung (Generalversammlung) durch Erklärung innerhalb dreier Monate ab Beschlussfassung erfolgen; solche Erklärungen müssen gerichtlich oder notariell beglaubigt unterfertigt sein.“

3. *§ 9 samt Überschrift entfällt.*

4. *§ 11 lautet:*

„(1) Hat die neue Gesellschaft eine andere Rechtsform als die übertragende Gesellschaft (rechtsformübergreifende Spaltung), so steht jedem Anteilseigner, der gegen den Spaltungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, das Recht auf angemessene Barabfindung seiner Anteile zu (§ 2 Abs. 1 Z 13).

(2) Das Angebot kann nur binnen zwei Monaten nach dem Tag angenommen werden, an dem die Eintragung der Spaltung gemäß § 10 HGB als bekanntgemacht gilt. Die Zahlung ist binnen zwei Monaten ab Zugang der Annahmeerklärung fällig und verjährt in drei Jahren. Der Erwerber hat die Kosten der Übertragung zu tragen. Die beteiligten Gesellschaften haften als Gesamtschuldner. Für die Erfüllung der angebotenen Barabfindung einschließlich der Übertragungskosten ist dem Abfindungsberechtigten Sicherheit zu leisten.

(3) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind an Stelle von § 81 GmbHG die für den Erwerb eigener Aktien für die Entschädigung von Minderheitsaktionären geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(4) Eine Klage auf Anfechtung des Spaltungsbeschlusses kann nicht darauf gestützt werden, dass die angebotene Barabfindung nicht angemessen festgelegt ist, oder dass die im Spaltungsbericht, im Prüfungsbericht des Spaltungsprüfers oder im Bericht des Aufsichtsrats enthaltenen Erläuterungen des Barabfindungsangebots den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Anteilseigner, die gegen den Spaltungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt haben, können bei Gericht den Antrag stellen, dass die angebotene Barabfindung überprüft und eine höhere Barabfindung festgelegt wird. Für das Verfahren auf gerichtliche Überprüfung gelten die §§ 225d bis 225m, ausgenommen § 225e Abs. 3 zweiter Satz und § 225j Abs. 2 AktG, sinngemäß. Wird die gerichtliche Überprüfung der angebotenen Barabfindung begehrt, so endet die Frist für die Annahme des Barabfindungsangebots einen Monat nach dem Tag der letzten Bekanntmachung gemäß § 225k Abs. 1 AktG.“

5. *§ 13 Z 8 lautet:*

„8. der Nachweis der Sicherheit gemäß § 11 Abs. 2.“

Artikel VI

Änderung des Umgründungssteuergesetzes

Das Umgründungssteuergesetz, BGBl. Nr. 699/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 180/2004, wird wie folgt geändert:

In § 38 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 9 SpaltG)“ durch den Klammerausdruck „(§ 11 SpaltG)“ ersetzt.

Artikel VII

Bundesgesetz über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern (Gesellschafter-Ausschlussgesetz – GesAusG)

Voraussetzungen

§ 1. (1) Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Verlangen des Hauptgesellschafters die Übertragung der Aktien der übrigen Gesellschafter auf den Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

(2) Hauptgesellschafter ist, wem Anteilsrechte an mindestens neun Zehnteln des Grundkapitals (Stammkapitals) gehören. Welcher Teil der Anteile dem Hauptgesellschafter gehört, bestimmt sich nach dem Verhältnis des Gesamtnennbetrags (der Stammeinlagen) der ihm gehörenden Anteile zum Nennkapital (Stammkapital), bei Aktiengesellschaften mit Stückaktien nach der Zahl der Aktien. Eigene Anteile der Gesellschaft oder Anteile, die einem anderen für Rechnung der Gesellschaft gehören, sind vom Grundkapital (Stammkapital) abzusetzen.

(3) Als Anteilsrechte, die dem Hauptgesellschafter gehören, gelten auch Anteilsrechte, die anderen Rechtsträgern im Konzern des Hauptgesellschafters (§ 15 AktG, § 115 GmbHG) gehören.

(4) Die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag kann vorsehen, dass die übrigen Gesellschafter nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgeschlossen werden können oder dass der Hauptgesellschafter einen bestimmten, über Abs. 2 hinausgehenden Anteil der Anteilsrechte halten muss. Eine entsprechende Bestimmung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags kann nur mit Zustimmung aller Gesellschafter aufgehoben oder geändert werden.

Barabfindung

§ 2. (1) Der Hauptgesellschafter hat eine angemessene Barabfindung zu gewähren. Der Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung gilt als Stichtag für die Feststellung der Angemessenheit.

(2) Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, fällig; der Anspruch auf Auszahlung verjährt innerhalb von drei Jahren. Die Barabfindung ist ab dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.

(3) Der Hauptgesellschafter hat einen Treuhänder für den Empfang der Barabfindung zu bestellen oder durch Bankgarantie eines Kreditinstituts im Sinn des § 1 Abs. 1 BWG mit anrechenbaren Eigenmitteln von mindestens 18,2 Millionen Euro oder eines Kreditinstituts, das seine Tätigkeit in Österreich auf Grund des § 9 BWG über eine Zweigstelle oder im Weg des freien Dienstleistungsverkehrs erbringt und über anrechenbare Eigenmittel beziehungsweise Eigenmittel von mindestens 18,2 Millionen Euro verfügt, nachzuweisen, dass ihm die zur vollständigen Erfüllung seiner Barabfindungspflicht erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen werden.

Vorbereitung der Beschlussfassung durch die Gesellschafter

§ 3. (1) Der Vorstand (die Geschäftsführung) der Kapitalgesellschaft und der Hauptgesellschafter haben gemeinsam einen Bericht über den geplanten Ausschluss aufzustellen. Dieser muss zumindest die Voraussetzungen für die Übertragung darlegen und die Angemessenheit der Barabfindung erläutern und begründen; auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der Unternehmen ist hinzuweisen. § 112 Abs. 3 erster Satz AktG ist sinngemäß anzuwenden. Im Bericht ist darauf hinzuweisen, dass jedem Minderheitsgesellschafter ein Anspruch auf eine angemessene Abfindung gemäß § 2 zusteht, weiters darauf, dass die Gesellschafter, auch wenn sie dem Beschluss zustimmen, bei dem Gericht, in dessen Sprengel die Kapitalgesellschaft ihren Sitz hat, innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag, an dem die Eintragung des Beschlusses gemäß § 10 HGB als bekanntgemacht gilt, einen Antrag auf Überprüfung des Barabfindungsangebots stellen können (§ 6).

(2) Die Voraussetzungen des Ausschlusses und die Angemessenheit der Barabfindung sind von einem oder mehreren sachverständigen Prüfern zu prüfen. Diese werden auf gemeinsamen Antrag der Kapitalgesellschaft und des Hauptgesellschafters vom Gericht ausgewählt und bestellt. § 220b Abs. 3 bis 5 AktG ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass das Auskunftsrecht auch gegenüber dem Hauptgesellschafter besteht.

(3) Hat die Kapitalgesellschaft einen Aufsichtsrat, so hat dieser den Ausschluss auf der Grundlage des Berichts gemäß Abs. 1 und des Prüfungsberichts gemäß Abs. 2 zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten. § 112 Abs. 3 erster Satz AktG ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Vorstand der Aktiengesellschaft hat einen Hinweis auf die geplante Beschlussfassung mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung in den Bekanntmachungsblättern der Gesellschaft zu veröffentlichen. In dieser Veröffentlichung sind die Aktionäre auf ihre Rechte gemäß Abs. 5 und 6 hinzuweisen.

(5) Bei der Aktiengesellschaft sind mindestens während eines Monats vor dem Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen:

1. der Entwurf des Beschlusses über den Ausschluss;

2. die Berichte gemäß Abs. 1, 2 und 3;
3. allfällige Gutachten, auf denen die Beurteilung der Angemessenheit beruht;
4. die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Kapitalgesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre;
5. falls sich der letzte Jahresabschluß auf ein Geschäftsjahr bezieht, das mehr als sechs Monate vor der ersten Auflage des Berichts und der anderen Unterlagen abgelaufen ist, eine Bilanz auf einen Stichtag, der nicht vor dem ersten Tag des dritten Monats liegt, welcher dem Monat der ersten Auflage vorausgeht (Zwischenbilanz). Für die Zwischenbilanz gilt § 221a Abs. 3 AktG.

(6) Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der in Abs. 5 bezeichneten Unterlagen zu erteilen.

(7) In der Hauptversammlung sind die in Abs. 5 bezeichneten Unterlagen aufzulegen. Der Vorstand und der Hauptgesellschafter haben den Bericht nach Abs. 1 zu Beginn der Verhandlung mündlich zu erläutern. Der Vorstand hat die Gesellschafter vor der Beschlussfassung über jede wesentliche Veränderung der Vermögens- oder Ertragslage der Kapitalgesellschaft sowie der Pläne des Hauptgesellschafters, die zwischen der Erstattung des Berichts gemäß Abs. 1 und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung eingetreten ist, zu unterrichten; dies gilt insbesondere, wenn die Veränderung eine andere Barabfindung rechtfertigen würde.

(8) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft auch über alle für den Ausschluss wesentlichen Angelegenheiten des Hauptgesellschafters zu geben. § 112 Abs. 3 erster Satz AktG ist sinngemäß anzuwenden.

(9) Die in Abs. 5 genannten Unterlagen sind den Gesellschaftern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu übersenden. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Sendung zur Post und der Beschlussfassung muss mindestens ein Zeitraum von 14 Tagen liegen. Die Veröffentlichung gemäß Abs. 4 sowie die Auflegung zur Einsicht gemäß Abs. 5 sind nicht erforderlich. Die Geschäftsführer und der Hauptgesellschafter haben jedem Gesellschafter ab dem Zeitpunkt der Einberufung jederzeit Auskunft zu geben; das betrifft auch alle für die Verschmelzung wesentlichen Angelegenheiten des Hauptgesellschafters. In der Einberufung ist auf dieses Recht ausdrücklich hinzuweisen.

(10) Abs. 1 bis 9 ist nicht anzuwenden, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich oder in der Niederschrift zur Hauptversammlung (Generalversammlung) auf die Einhaltung dieser Bestimmungen verzichten.

Beschlussfassung durch die Gesellschafter

§ 4. (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; die Satzung (der Gesellschaftsvertrag) kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse vorsehen. Sonderbeschlüsse einzelner Aktiengattungen sind nicht erforderlich.

(2) Der Beschluss ist notariell zu beurkunden. Die Berichte über den Ausschluss gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 sind – vorbehaltlich § 3 Abs. 10 – in die Niederschrift über den Beschluss aufzunehmen oder dieser als Anlage beizufügen.

Anmeldung und Eintragung des Beschlusses

§ 5. (1) Der Vorstand (die Geschäftsführung) der Kapitalgesellschaft hat den Beschluss über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Der Anmeldung sind in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. die Niederschrift des Beschlusses über den Ausschluss;
2. die Berichte gemäß § 3 Abs. 1 bis 3;
3. wenn der Beschluss einer behördlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde;
4. bei Aktiengesellschaften den Nachweis der Veröffentlichung nach § 3 Abs. 4.

(2) Weiters hat der Vorstand (die Geschäftsführung) dem Gericht eine Erklärung vorzulegen, dass eine Klage auf Anfechtung, Feststellung der Nichtigkeit oder Nichtigkeitsklärung des Beschlusses innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung nicht erhoben oder zurückgenommen worden ist oder dass alle Anteilshaber durch notariell beurkundete Erklärung auf eine solche Klage verzichtet haben. Können diese Erklärungen nicht vorgelegt werden, so hat das Gericht gemäß § 19 FBG vorzugehen.

(3) Der Beschluss darf erst eingetragen werden, wenn der Treuhänder dem Firmenbuchgericht angezeigt hat, dass er im Besitz der Gesamtsumme der Barabfindungen ist, oder wenn eine entsprechende Bankgarantie vorgelegt wird (§ 2 Abs. 3).

(4) Mit der Eintragung des Beschlusses in das Firmenbuch gehen alle Anteile der Minderheitsgesellschafter auf den Hauptgesellschafter über. Sind über diese Mitgliedschaftsrechte Wertpapiere ausgegeben, so verbiefen sie bis zu ihrer Aushändigung an den Hauptgesellschafter nur den Anspruch auf Barabfindung. Die Kosten der Übertragung trägt der Hauptgesellschafter.

(5) Der Mangel der notariellen Beurkundung des Beschlusses wird durch die Eintragung in das Firmenbuch geheilt.

Überprüfung der Barabfindung

§ 6. (1) Die Anfechtung des Beschlusses kann nicht darauf gestützt werden, dass die Barabfindung nicht angemessen festgelegt ist oder dass die Erläuterungen der Barabfindung in den Berichten gemäß § 3 den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen.

(2) Für die Überprüfung der Barabfindung durch die ausgeschlossenen Gesellschafter sind die §§ 225c bis 225m AktG – ausgenommen § 225c Abs. 3 und 4, § 225e Abs. 3 zweiter Satz und § 225j – über die Verschmelzung zur Aufnahme auf die Kapitalgesellschaft sinngemäß anzuwenden. An die Stelle des Verschmelzungsplans tritt der Bericht gemäß § 3 Abs. 1, an Stelle der übernehmenden Gesellschaft der Hauptgesellschafter, an Stelle des Umtauschverhältnisses die Höhe der baren Abfindung für die Anteilsrechte. Für die Fälligkeit und die Verzinsung zugesprochener oder auf Grund eines Vergleichs zustehender barer Zuzahlungen ist § 2 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

Ausschluss in Folge eines Übernahmeangebots

§ 7. (1) Hat der Hauptgesellschafter seine Beteiligung durch ein Übernahmeangebot erreicht, das dem 3. Teil des Übernahmegesetzes, BGBl. I Nr. 127/1998, unterliegt, so ist die Übertragung der Aktien der übrigen Gesellschafter auf den Hauptgesellschafter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 ist auch Hauptgesellschafter, wem Anteilsrechte an der Zielgesellschaft gehören, die mindestens 90 vom Hundert des stimmberechtigten Grundkapitals der Aktiengesellschaft und 90 vom Hundert ihrer Stimmrechte entsprechen. Im Übrigen gilt für die Berechnung § 1 Abs. 2 und Abs. 3. Die Satzung (der Gesellschaftsvertrag) kann davon nicht abweichen.

(3) Eine Barabfindung unter der höchsten Gegenleistung des Angebots ist jedenfalls nicht angemessen.

(4) Hat der Bieter im Rahmen des Angebots oder in Zusammenhang mit dem Angebot mehr als 90% der durch das Angebot betroffenen Aktien erworben, so gilt die höchste Gegenleistung als angemessener Wert für die Barabfindung. Die Berechnung ist für jede Aktiengattung getrennt vorzunehmen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 finden Anwendung, wenn die Hauptversammlung den Beschluss über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Angebotsfrist fasst.

Verweisungen

§ 8. Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In-Kraft-Treten

§ 9. Dieses Bundesgesetz tritt mit 20. Mai 2006 in Kraft.

Vollziehungsklausel

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.“

Artikel VIII

In-Kraft-Treten, Schluss- und Übergangsbestimmungen

In-Kraft-Treten

§ 1. Die Art. I, IV, V und VI dieses Bundesgesetz treten mit 20. Mai 2006 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 2. (1) Ist am Tag des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes eine Aktiengesellschaft an einer österreichischen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Freiverkehr sowie in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des EWR zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen, erfolgten diese Zulassungen gleichzeitig und ist keiner dieser Staaten der Sitzstaat der Gesellschaft, so hat die Übernahmekommission gemeinsam mit den Aufsichtsstellen der anderen betroffenen Mitgliedstaaten binnen vier Wochen nach In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes festzulegen, welche Aufsichtsstelle für die Beaufsichtigung von öffentlichen Angeboten für diese Zielgesellschaft zuständig ist. Wird innerhalb dieser Frist keine Aufsichtsstelle benannt, so hat die Aktiengesellschaft am ersten Handelstag nach Ablauf dieser Frist mitzuteilen, welche der Aufsichtsstellen zuständig sein soll. Die Festlegung oder Mitteilung ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

(2) Konventionalstrafen für die Verletzung von Übertragungs- und Stimmrechtsbeschränkungen, die zwischen Inhabern von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft vertraglich vereinbart wurden, können vom Richter gemäß § 1336 Abs. 2 ABGB gemäßigt werden, wenn die Vertragsverletzung nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 11 Abs. 1 ÜbG) und vor dem Ende der Nachfrist (§ 19 Abs. 3 ÜbG) erfolgte.

(3) Auf Umwandlungs- und Spaltungsbeschlüsse, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes gefasst wurden, sind das Umwandlungsgesetz, das Spaltungsgesetz und das Umgründungssteuergesetz in der vor In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(4) Sofern die Satzung (der Gesellschaftsvertrag) einer Kapitalgesellschaft Bestimmungen enthält, durch die eine nicht verhältnismäßige Spaltung nach dem SpaltG oder eine verschmelzende Umwandlung nach dem UmwG, jeweils in der vor In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung, erschwert oder ausgeschlossen werden soll, so gelten diese Bestimmungen sinngemäß für einen Ausschluss nach dem GesAusG.

Verordnungen

§ 3. Die in Art. I dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Verordnungen können bereits ab dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen, jedoch frühestens mit 20. Mai 2006 in Kraft gesetzt werden.

.

.

.

.

Vorblatt

Problem:

Das am 1. Jänner 1999 in Kraft getretene Übernahmegesetz (ÜbG) bedarf aus mehreren Gründen einer Änderung. Vor allem die Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote, Amtsblatt Nr. L 142 vom 30. April 2004 S. 12 (im Folgenden: „Übernahme-RL“ oder „RL“), die von den Mitgliedstaaten bis 20. Mai 2006 umzusetzen ist, macht eine Novellierung zahlreicher Bestimmungen notwendig. Daneben haben sich auch im innerstaatlichen Kontext Probleme bei der Anwendung des ÜbG gezeigt.

Das Recht des zumindest 90%igen Mehrheitsgesellschafters, die Minderheitsgesellschafter auszuschließen, ist derzeit in verschiedenen Gesetzen geregelt. Insbesondere die Bestimmungen zum Schutz der Minderheitsgesellschafter weichen voneinander ab, ohne dass dafür eine sachliche Rechtfertigung erkennbar wäre.

Ziel:

Das österreichische Übernahmerecht soll an internationale Entwicklungen – insbesondere die Übernahme-RL – und praktische Erfahrungen angepasst werden. Für das Ausschlussrecht des Mehrheitsgesellschafters soll eine neue, allgemeine Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Inhalt:

Das ÜbG wird an die Vorgaben der Übernahme-RL angepasst. Der bisher maßgebliche materielle Kontrollbegriff wird durch die Einführung einer gesetzlichen Vermutung, die am Besitz eines bestimmten Prozentsatzes der stimmberechtigten Aktien anknüpft, stärker objektiviert. Die Vorhersehbarkeit der Konsequenzen von Aktientransaktionen wird zusätzlich dadurch verbessert, dass bei Erwerb einer Beteiligung, die diesen Prozentsatz nicht erreicht, auch dann kein Pflichtangebot gestellt werden muss, wenn es sich um eine kontrollierende Beteiligung handelt. Außerdem werden die Konsequenzen einer unbeabsichtigten („passiven“) Kontrollenerlangung klargestellt.

Das Ausschlussrecht des Mehrheitsgesellschafters einer AG oder GmbH soll in einem neuen Gesellschafter-Ausschlussgesetz einheitlich geregelt werden. Es soll künftig – unabhängig von Umwandlungs-, Spaltungs- oder Übernahmevorgängen – immer dann bestehen, wenn der Mehrheitsgesellschafter über zumindest 90% der Anteile an der Gesellschaft verfügt.

Alternativen:

Soweit mit dem Entwurf die Übernahme-RL umgesetzt wird, bestehen keine Alternativen.

EU-Konformität:

Gegeben, da mit dem Entwurf die Übernahme-RL umgesetzt wird.

Kosten und Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Dem Bund entstehen keine Kosten, da der Sach- und Personalaufwand der Übernahmekommission gemäß § 30 Abs. 7 ÜbG von dem die Wiener Börse leitenden Börseunternehmen – der Wiener Börse AG – getragen wird.

Aufgrund der Anpassung des Übernahmerechts an aktuelle Entwicklungen ist eine weitere Stärkung des österreichischen Kapitalmarkts zu erwarten, die sich mittelbar positiv auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich auswirken sollte.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Umsetzung der Übernahme-RL muss nach ihrem Art. 21 Abs. 1 bis 20. Mai 2006 erfolgen. Dies macht eine Anpassung zahlreicher Bestimmungen des ÜbG erforderlich.

Allerdings besteht bei der Richtlinien-Umsetzung in mehrfacher Hinsicht ein gewisser legislativer Spielraum: So dürfen die Mitgliedstaaten gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. b der RL für Angebote zusätzliche Bedingungen und strengere Bestimmungen als in der RL festlegen. Es ist daher unproblematisch, wenn das österreichische Übernahmerecht in manchen Bereichen strengere Regelungen vorsieht als die RL. Andererseits erlaubt Art. 4 Abs. 5 von der RL abweichende nationale Regelungen, sofern die in Art. 3 Abs. 1 festgelegten allgemeinen Grundsätze eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung sind daher auch nationale Bestimmungen zulässig, die hinter den sonstigen Vorgaben der RL zurückbleiben.

Überdies sieht die RL in ihrem Art. 12 ausdrücklich vor, dass die Mitgliedstaaten sich das Recht vorbehalten können, Gesellschaften mit Sitz in ihrem Staatsgebiet die Anwendung von Art. 9 (Verhinderungsverbot) oder Art. 11 (Durchbrechung von Beschränkungen) nicht vorzuschreiben. Der Entwurf schlägt vor, von diesem Optionsrecht nur hinsichtlich des Art. 11 Gebrauch zu machen. Die Gesellschaften müssen diesfalls jedoch das Recht haben, sich freiwillig dem Regime des Art. 11 zu unterwerfen (vgl. Art. 12 Abs. 2), was sie in Österreich nach dem Entwurf durch eine entsprechende Satzungsbestimmung tun können. Das in Art. 9 angesprochene, bereits im derzeitigen ÜbG bestehende Verhinderungsverbot (nach bisheriger Terminologie: Neutralitätspflicht) des Vorstands und des Aufsichtsrats soll hingegen weiterhin generell gelten.

Neben der Umsetzung der RL besteht auch innerstaatlich Novellierungsbedarf: Die bisher weitgehend in die Verordnungskompetenz der Übernahmekommission gestellte inhaltliche Ausgestaltung des Kontrollbegriffs als Auslösetatbestand für das Pflichtangebot soll in Hinkunft im ÜbG selbst erfolgen. Dabei soll grundsätzlich der bisherige materielle Kontrollbegriff beibehalten, aber durch Einführung eines Schwellenwertes, unter dem keinesfalls ein Pflichtangebot gestellt werden muss, stärker quantifiziert werden. Zur Höhe dieses Schwellenwertes enthält der Entwurf zwei Varianten (25% oder 30%), die in den Besprechungen der Arbeitsgruppe sowie in der Öffentlichkeit diskutiert wurden und für die jeweils gute Argumente sprechen. Außerdem soll der passive Kontrollerwerb einer klaren gesetzlichen Regelung im Sinn einer Anzeigepflicht an die Übernahmekommission zugeführt werden.

Das Übernahmerecht ist auch für Europäische Gesellschaften (SE) relevant, wenn sie selbst börsennotiert sind und Ziel eines Angebots werden oder wenn sie als Bieter auftreten. Bei SE mit dualistischem System (Vorstand und Aufsichtsrat) bestehen dabei keine Unterschiede zu sonstigen AGs, für das monistische System bestimmt § 38 Abs. 2 SEG, dass alle dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat zugewiesenen Rechte und Pflichten grundsätzlich den Verwaltungsrat treffen. Wenn im ÜbG also vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat die Rede ist, ist darunter bei einer SE mit monistischem System der Verwaltungsrat zu verstehen.

Nach der Übernahme-RL ist der Bieter nach einer erfolgreichen Übernahme unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, den verbliebenen Aktionären ihre Anteile auch gegen ihren Willen abzukaufen (Ausschluss- oder „Squeeze-out“-Recht). Die dafür erforderlichen legislativen Maßnahmen sollen zum Anlass genommen werden, das in Österreich auch außerhalb von Übernahmesituationen bestehende Ausschlussrecht des über zumindest 90% des Kapitals verfügenden Mehrheitsaktionärs – das bisher auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen mit unterschiedlichen Voraussetzungen beruhte – einheitlich und neu zu regeln; dies soll in einem neuen Gesellschafters-Ausschlussgesetz (GesAusG) erfolgen. Aufgrund dieses in Zukunft generell bestehenden Ausschlussrechts kann für eine Umwandlung hinkünftig verlangt werden, dass dem Hauptgesellschafter alle Anteile an der Gesellschaft gehören; für eine nicht verhältnismäßige Spaltung soll es dementsprechend der Zustimmung aller Gesellschafter bedürfen. Die ausgeschlossenen Gesellschafter haben stets Anspruch auf Barabfindung und können deren Angemessenheit unter verfassungskonformen Voraussetzungen gerichtlich überprüfen lassen.

Am Ende des besonderen Teils der Erläuterungen findet sich eine tabellarische Gegenüberstellung der Artikel der RL und der Bestimmungen, mit denen diese Vorgaben der RL in Österreich jeweils umgesetzt sind bzw. werden. Diese Übersicht kann allerdings lediglich als erste Orientierungshilfe dienen, da sich die Umsetzung mancher Artikel der RL erst aus einer Zusammenschau mehrerer österreichischer Rechtsvorschriften ergibt. Mit Hilfe der Gegenüberstellung sollte es jedoch möglich sein, die Passagen des Gesetzestextes bzw. der Erläuterungen aufzufinden, die sich mit einer bestimmten Regelung der RL auseinandersetzen.

Besonderer Teil

Zu Art. I (ÜbG):

Zu § 1:

In dieser Bestimmung werden die Begriffsbestimmungen in Art. 2 der RL umgesetzt, sofern sie nicht ohnehin bereits der geltenden Rechtslage entsprechen.

Keiner Umsetzung bedarf etwa Art. 2 Abs. 1 lit. a der RL, der sich mit § 1 Z 1 inhaltlich weitgehend deckt. Ein nur auf einen Teil der Wertpapiere gerichtetes Übernahmeangebot („2-tier-offer“) ist nach der Definition der RL zwar zulässig; dies bedeutet jedoch nicht, dass die Mitgliedstaaten ein solches Teilangebot vorsehen müssen.

Art. 2 Abs. 1 lit. e der RL ist durch die – weitere, da auch stimmrechtslose Vorzugsaktien erfassende – Beteiligungspapierdefinition in § 1 Z 4 ebenfalls bereits umgesetzt. Da es in Österreich keine Wertpapiere mit Mehrfachstimmrecht gibt und das ÜbG diesbezüglich nur auf österreichische Aktiengesellschaften Anwendung findet (vgl. § 27b ÜbG), erübrigt sich auch eine Umsetzung von Art. 2 Abs. 1 lit. g der RL.

Der Begriff „Parteien des Angebots“ (Art. 2 Abs. 1 lit. f der RL) hat für die innerstaatliche Umsetzung nur für die Auskunftsrechte der Aufsichtsstelle Bedeutung. Daher ist es angezeigt, nur den Adressatenkreis von § 30 Abs. 4 zu ändern und von der Aufnahme einer eigenen Definition Abstand zu nehmen.

Z 6: In Z 6 wird Art. 2 Abs. 1 lit. d der RL umgesetzt. Der Begriff der gemeinsam handelnden Personen im Sinn der RL unterscheidet sich vom gemeinsamen Vorgehen im Sinn des § 23 ÜbG in der bisherigen Fassung vor allem dadurch, dass gemeinsames Handeln nicht nur mit dem Bieter, sondern auch mit der Zielgesellschaft möglich ist. Die erforderliche Änderung wurde zum Anlass genommen, die Definition des gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers in den allgemeinen Teil aufzunehmen; sie hat nämlich entgegen der bisherigen Normierung beim Pflichtangebot für alle Teile des ÜbG Bedeutung. Dadurch werden zahlreiche Anpassungen der Zitate in anderen Paragraphen erforderlich. Um die österreichische Rechtssterminologie nicht zu ändern, wurde der Begriff „gemeinsam vorgehende Rechtsträger“ beibehalten.

Über den Wortlaut der RL hinaus soll auch weiterhin eine Absprache bezüglich der Ausübung der Stimmrechte für das gemeinsame Vorgehen ausreichen. Der Begriff „Absprache“ ist weit auszulegen und umfasst auch Vereinbarungen ohne rechtliche Bindung (bisher „abgestimmtes Verhalten“). Die bloß einmalige Abstimmung des Verhaltens – zB bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder – wird aber jedenfalls dann nicht ausreichen, wenn sich aufgrund der Gesamtumstände (zB aufgrund der Person des Gewählten) ergibt, dass damit nicht auf die Beherrschung der Gesellschaft abgezielt wird. Selbstverständlich weiterhin erfasst sind – a minore ad maius – schriftliche Vereinbarungen.

Durch den zweiten Satz von Z 6 wird Art. 2 Abs. 2 der RL umgesetzt. Diese Norm stellt auf Konzerngesellschaften im Sinn des Control-Konzepts in Art. 87 der Börsenzulassungs-RL (2001/34/EG) ab; alle diese Gesellschaften gelten als gemeinsam handelnde Personen. Das wird durch eine Vermutungsregelung erfasst, die zunächst insofern über die RL hinausgeht, als auch alle Gesellschaften erfasst sind, an denen ein Rechtsträger direkt oder indirekt eine kontrollierende Beteiligung hält. Darüber hinaus sind auch die durch einen Stimmbindungsvertrag verbundenen Rechtsträger erfasst. Die Vermutung ist grundsätzlich widerleglich.

Eine Verordnungsermächtigung für die Übernahmekommission, den Tatbestand des gemeinsamen Vorgehens näher zu regeln, soll im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nicht mehr bestehen; § 9 der 1. ÜbV (Veröffentlichungsblatt der Wiener Börse AG vom 11. März 1999, Veröffentlichung Nr. 115) hätte daher mit In-Kraft-Treten des Entwurfs keine gesetzliche Grundlage mehr. Freilich sind die von der Verordnung erfassten Vermutungstatbestände zum Großteil ohnehin in der neuen Z 6 geregelt (s. dazu auch die Erläuterungen zu § 23). Aber auch bezüglich der Berater, die in Hinkunft durch keine Vermutung mehr erfasst sind, ist daraus nicht der Umkehrschluss zu ziehen, dass sie jedenfalls keine gemeinsam vorgehenden Rechtsträger sind; vielmehr ist im Einzelfall zu untersuchen, ob diese Eigenschaft vorliegt. Soweit zB die Entlohnung einer Investmentbank als Berater des Bieters vom Erfolg des Angebots abhängig ist, wird wegen des finanziell gleichlaufenden Interesses im Regelfall auch gemeinsames Vorgehen anzunehmen sein.

Z 7: Der Begriff „Betriebsrat“ wird im geltenden ÜbG an mehreren Stellen verwendet und ist in einem rein innerstaatlichen Kontext auch unmissverständlich. Um jedoch auch die Fälle mit Auslandsbezug abzudecken, wurde in Z 7 eine der Terminologie der RL entsprechende Legaldefinition aufgenommen.

Z 8: Die RL stellt in Art. 1 Abs. 1 auf die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungs-RL) ab. Dieser Begriff wird daher in einer neuen Z 8 definiert.

Zu § 2:

Zur Ersetzung der Wendung „zum amtlichen Handel oder zum geregelten Freiverkehr“ durch „zum Handel auf einem geregelten Markt“ siehe die Erläuterungen zu § 1 Z 8. Durch einen Verweis auf den neuen Teil 3a (Internationaler Anwendungsbereich) wird außerdem klargestellt, dass einige Bestimmungen des ÜbG auch auf bestimmte grenzüberschreitende Sachverhalte anzuwenden sind (vgl. Art. 4 Abs. 2 der RL).

Zu § 3:

In Art. 3 Abs. 1 lit. a erster Halbsatz der RL wird die Gleichbehandlung von Inhabern von Wertpapieren der gleichen Gattung gefordert. Die derzeitige Z 1, die die Gleichbehandlung von Aktionären in gleichen Verhältnissen verlangt, kann jedoch beibehalten werden, da die Bestimmung – interpretiert man sie richtlinienkonform dahingehend, dass innerhalb der gleichen Gattung eine Ungleichbehandlung jedenfalls unzulässig ist – strenger ist als die RL (vgl. 3 Abs. 2 lit. b der RL).

Z 1a: Die neue Z 1a dient der Umsetzung von Art. 3 Abs. 1 lit. a zweiter Halbsatz der RL; deswegen ist eine Ausnahme vom Pflichtangebot nur zulässig, wenn der Schutz der Beteiligungspapierinhaber gewährleistet ist, wie dies schon bisher in § 25 ÜbG vorgesehen war.

Die Bedeutung des in der RL mehrmals (zB in Art. 3 Abs. 1 lit. b und c) verwendeten Ausdrucks „Leitungs- bzw. Verwaltungsorgan“ im dualistischen Verwaltungsmodell mit Vorstand und Aufsichtsrat wird vom europäischen Gesetzgeber – abgesehen von der Regelung in Art. 9 Abs. 6, die aber ausdrücklich nur für Art. 9 Abs. 2 gilt – bewusst offen gelassen. Der Begriff ist daher funktional auszulegen, wobei es darauf ankommt, welches Organ nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats für die jeweilige Aufgabe zuständig ist (s. *Maul/Muffat-Jeandet*, AG 2004, 232). Daher gilt etwa die Art. 3 Abs. 1 lit. c der RL angesprochene Verpflichtung des Leitungs- bzw. Verwaltungsorgans zur Wahrung der Interessen der Zielgesellschaft in Österreich sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat (vgl. Z 3).

Z 4: In Art. 3 Abs. 1 lit. d der RL wird präziser als in der bisherigen Z 4 umschrieben, was unter unzulässigen Marktverzerrungen zu verstehen ist; die Bestimmung ist daher entsprechend zu ergänzen.

Die übrigen Bestimmungen in Art. 3 Abs. 1 der RL sind entweder bereits geltender Rechtsbestand (vgl. § 3 Z 2, 3 und 5) oder werden an anderer Stelle umgesetzt (vgl. § 4 Z 1, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 22 Abs. 9).

Zu § 4:

Durch die Neuformulierung der **Z 1** wird Art. 3 Abs. 1 lit. e der RL umgesetzt, die Änderung des Zitats in **Z 2** ist eine Folge der neuen Definition des Begriffs „Marktverzerrungen“ in § 3 Z 4.

Zu § 5:

Die Anpassung der Zitate in **Abs. 1** ist Folge der Novellierung des BörseG durch BGBl. I Nr. 127/2004 (Umsetzung der Marktmissbrauchs-RL 2003/6/EG); in **Abs. 2** wird der nun in § 3 Z 4 anders definierte Begriff „Marktverzerrungen“ gestrichen.

Zu § 7:

Diese den Inhalt der Angebotsunterlage regelnde Bestimmung wird an Art. 6 Abs. 3 der RL angepasst:

In **Z 6** wird zum einen der Wortlaut von Art. 6 Abs. 3 lit. g der RL übernommen; zum anderen wird nunmehr klargestellt, dass bereits der Abschluss eines Verpflichtungsgeschäfts betreffend den Erwerb von Wertpapieren relevant ist.

Die Änderungen betreffend die Angaben zu den Absichten des Bieters in **Z 8** dienen eher einer Verdeutlichung denn einer Änderung der Rechtslage.

Z 12: Nach Art. 6 Abs. 2 lit. m der RL sind Angaben über die mit dem Bieter und der Zielgesellschaft gemeinsam handelnden Personen aufzunehmen. Bezüglich der Zielgesellschaft kann es nur um jene Informationen gehen, die dem Bieter auch zugänglich sind, was bereits in der RL durch die Worte „soweit möglich“ festgehalten ist. Aber auch bezüglich der mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen wäre eine Aufnahme aller Rechtsträger überschießend, insbesondere angesichts der Tatsache, dass alle Konzerngesellschaften des Bieters mit diesem gemeinsam handeln. Deswegen beschränkt der Entwurf die Pflicht zur Angabe auf diejenigen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, die aus Sicht der Angebotsadressaten von Bedeutung sind. Das wird zB jedenfalls die Muttergesellschaft und die Investmentbank sein, nicht hingegen eine unbedeutende operative Auslandstochter ohne direkte Beteiligung am Angebot. Eine solche Abweichung steht in Einklang mit Art. 3 Abs. 1 lit. b der RL und ist daher zulässig.

Z 13: Die Bestimmung bietet nicht etwa eine Grundlage für eine Rechtswahl bzw. Festlegung des Gerichtsstands durch den Bieter, sondern bezweckt nur eine möglichst umfassende Information der Angebotsadressaten.

Zu § 11:

§ 78 BörseG, auf den **Abs. 1** bislang verwies, wurde durch BGBl. I Nr. 78/2005 aufgehoben. Es ist daher erforderlich, die Veröffentlichung neu zu regeln; dies soll in einem neuen **Abs. 1a** erfolgen, der sich inhaltlich allerdings eng an die bisher geltenden Bestimmungen anlehnt. Da die Veröffentlichungsvorschriften nicht nur für die Angebotsunterlage, sondern zB auch für die Äußerung der Zielgesellschaft (§ 16 Abs. 1) relevant sind, wird grundsätzlich der neutrale Begriff „Unterlagen“ verwendet. Neu ist die Verpflichtung, zu veröffentlichende Unterlagen auch auf den Websites des Bieters und der Zielgesellschaft abrufbar zu machen. Dadurch soll in Entsprechung von Art. 8 Abs. 2 der RL sichergestellt werden, dass die Unterlagen auch für jene Anleger greifbar werden, die keinen Zugang zu österreichischen Printmedien haben. Für die betroffenen Arbeitnehmer werden die Unterlagen dadurch ebenfalls leichter zugänglich.

In **Abs. 3** wird Art. 6 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 letzter Satz der RL umgesetzt. In Hinkunft hat demnach nicht nur der Vorstand der Zielgesellschaft, sondern auch der Bieter seinen Betriebsrat möglichst zeitgerecht von der Bekanntmachung des Angebots und der Veröffentlichung der Angebotsunterlage zu unterrichten. Weiters soll der Vorstand der Zielgesellschaft den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme die Zielgesellschaft nach Möglichkeit so wählen, dass der Betriebsrat für seine Stellungnahme eine Woche Zeit hat.

Zu § 12:

Die in Art. 9 der RL angesprochenen Pflichten des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft soll – ungeachtet der Optionsmöglichkeit nach Art. 12 der RL – weiterhin generell gelten; eine gewisse Erweiterung des Handlungsspielraums der Verwaltungsorgane resultiert allerdings aus der Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 (siehe dazu die Erläuterungen zu Abs. 3).

Da der Vorstand und der Aufsichtsrat dem Angebot nicht generell neutral gegenüberstehen müssen – so kann die nach Art. 9 Abs. 5 der RL bzw. § 14 vorgeschriebene Äußerung der Zielgesellschaft durchaus auch ablehnend ausfallen – ist der bisher in der Überschrift zu § 12 verwendete Begriff „Neutralitätsgebot“ missverständlich; er soll daher durch den Ausdruck „Verhinderungsverbot“ ersetzt werden.

Abs. 1 entspricht dem bisherigen ersten Satz.

In **Abs. 2** wird Art. 9 Abs. 2 der RL umgesetzt, wobei der Zeitpunkt, ab dem für das Angebot potentiell vereitelnde Maßnahmen grundsätzlich eine Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich ist, wie nach bisherigem Recht und zulässigerweise früher angesetzt wird als von der RL verlangt. Aber auch wenn Überlegungen bezüglich eines Angebots bekannt sind, ohne dass schon eine Absicht vorliegt, dürfen die Verwaltungsorgane der Zielgesellschaft im Regelfall keine Maßnahmen mit Verhinderungsabsicht ergreifen, weil dies gegen § 3 Z 3 verstoßen würde (vgl. *Diregger/Kalss/Winner*, Übernahmerecht Rn 70). Abs. 2 enthält nun in Entsprechung der RL auch ein Beispiel für eine verhinderungsgeeignete Maßnahme.

Da die Zustimmung „zu der konkreten Maßnahme“ erteilt werden muss, ist ein Vorratsbeschluss der Hauptversammlung unzulässig. Die Zustimmung ist allerdings nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für das konkrete Rechtsgeschäft, sondern beschränkt nur die Geschäftsführungsbefugnis; eine Nichtigkeit kann sich daher nur bei kollusivem Zusammenwirken mit dem Geschäftspartner ergeben.

Abs. 3 betrifft die in Art. 9 Abs. 3 der RL angesprochenen „vor dem in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Zeitpunkt gefassten Entscheidungen, die weder teilweise noch vollständig umgesetzt worden sind“: Auch sie bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung, wenn sie außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs gefasst wurden und ihre Umsetzung zu einer Vereitelung des Angebots führen könnte.

Welche Situationen der europäische Gesetzgeber dabei vor Augen hatte, ist unklar. *Maul/Muffat-Jeandet* (AG 2004, 311) nennen als Beispiel eine (bereits in Gang gesetzte) Kapitalerhöhung, doch gehen die Autorinnen dabei entgegen dem Wortlaut von Art. 9 Abs. 3 der RL davon aus, dass auch bereits teilweise umgesetzte Entscheidungen grundsätzlich von der Neutralitätspflicht erfasst sind. Auch die Beurteilung, ob eine Entscheidung innerhalb oder außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs gefasst wurde, dürfte in der Praxis nicht immer leicht fallen. Rechtssicherheit schafft die Regelung allerdings insofern, als bereits teilweise umgesetzte Maßnahmen keinesfalls einer Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen. Im Übrigen soll die Regelung vermutlich vor allem klarstellen, dass zur Abwehr einer Übernahme evident geeignete Maßnahmen auch dann unzulässig sind, wenn sie der Vorstand bereits zu einem früheren Zeitpunkt beschlossen haben sollte.

Da die Einberufungsfrist für Hauptversammlungen gemäß § 107 Abs. 1 AktG generell nur 14 Tage beträgt, erübrigt sich eine Umsetzung von Art. 9 Abs. 4 der RL.

Zu § 14:

Durch **Abs. 1** werden Art. 9 Abs. 5 und Art 3 Abs. 1 lit. b der RL durch Konkretisierungen der Inhalte umgesetzt. Außerdem muss in Hinkunft – wie nach § 27 dWpÜG – auch der Aufsichtsrat jedenfalls eine Äußerung zum Angebot erstatten.

In **Abs. 3** werden zwei Änderungen vorgenommen: Zunächst verlangt die RL, dass der Veröffentlichung der Äußerung der Zielgesellschaft eine allfällige Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter zu den Auswirkungen auf die Beschäftigung beizufügen ist. Zur Vermeidung von Unklarheiten ist im neuen letzten Satz von Abs. 3 eine generelle Veröffentlichungspflicht für die Stellungnahme des Betriebsrats vorgesehen. Darüber hinaus muss die Frist für die Äußerung der Zielgesellschaft neu geregelt werden, weil die Mindestannahmefrist nunmehr zwei Wochen beträgt (vgl § 19 Abs. 1). In Abkehr vom bisherigen System muss nunmehr nach Veröffentlichung der Stellungnahme den Beteiligungspapierinhabern noch eine Frist von fünf Börsetagen für ihre Entscheidung offen stehen.

Zu § 16:

In **Abs. 1 bis 3 und 5** sind Verweise (betreffend das gemeinsame Vorgehen und die Veröffentlichung) anzupassen.

Der neue **Abs. 6** dient der Klarstellung, dass bis zum Ende der in Umsetzung von Art. 16 der RL erstreckten Nachfrist gemäß § 19 Abs. 3 volle Gleichbehandlung erfolgen muss. Neben dem Verbot von Paralleltransaktionen zu besseren Bedingungen (Abs. 1) und dem Veräußerungsverbot (Abs. 3) kommt während dieser Zeitspanne

folglich auch die Offenlegungspflicht für gemeinsam vorgehende bzw. besonders interessierte Rechtsträger nach Abs. 5 zur Anwendung.

Der ebenfalls neue **Abs. 7** hält die bisherige Praxis der Übernahmekommission fest, die auch auf dem Markt im Wesentlichen anerkannt ist. Aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung und aus Umgehungsgesichtspunkten ist auch die Weitergabe von in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Angebot gezahlten oder erhaltenen Prämien an die Angebotsadressaten erforderlich.

Zu § 18 Abs. 1:

Auch hier ist eine Anpassung des Verweises auf die neue Veröffentlichungsbestimmung erforderlich.

Zu § 19:

Die Annahmefrist muss nach Art. 7 Abs. 1 der RL mindestens zwei und höchstens zehn Wochen betragen; diese Frist ist nach dem Wortlaut der RL in den nationalen Umsetzungsgesetzen vorzuschreiben (aM. *Maul/Muffat-Jeandet*, AG 2004, 234). Dadurch kommt es erstens zu einer Verkürzung der bisher in § 19 **Abs. 1** vorgesehenen Frist. Darüber hinaus ändert sich auch die Berechnungsbasis, weil Feiertage und ähnliche handelsfreie Tage nunmehr den Lauf der Frist nicht mehr beeinflussen, sondern nur noch Bedeutung für ihren Ablauf haben können. Durch die Verkürzung der Frist kann es im Einzelfall dem Vorstand der Zielgesellschaft nicht möglich sein, rechtzeitig – dh. spätestens fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist – eine fundierte Stellungnahme abzugeben. Daher kann die Übernahmekommission auf Antrag der Zielgesellschaft eine Mindestfrist von drei Wochen festlegen, wodurch dem Vorstand ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage üblicherweise zwei Wochen zur Ausarbeitung zur Verfügung stehen. Diese Ausnahme findet in Art. 7 Abs. 2 der RL Deckung.

Das Andienungsrecht gem. Art. 16 der RL soll den Minderheitsaktionären nach einem erfolgreichen Übernahmeangebot den Ausstieg aus der Gesellschaft ermöglichen. Dadurch sollen die Aktionäre nicht vorzeitig über Gebühr unter Druck gesetzt werden, das Angebot annehmen zu müssen; darüber hinaus soll – so ist wohl Art. 16 Abs. 2 der RL zu verstehen – Minderheitsaktionären ein Austrittsrecht immer dann zustehen, wenn sie sich plötzlich einem Gesellschafter mit mehr als 90% gegenüber sehen.

Das ÜbG kennt eine funktional äquivalente Regelung mit der sogenannten Nachfrist nach § 19 **Abs. 3**. Diese steht bei allen kontrollrelevanten Angeboten offen, auch wenn die Voraussetzungen nach Art. 15 Abs. 2 der RL nicht erfüllt sind. Insofern ist die RL durch die Regelung der Nachfrist ausreichend umgesetzt; die genaue Bestimmung des Schwellenwerts für das Andienungsrecht ist daher nicht erforderlich. Im Fortdenken der Wertung der RL soll eine Nachfrist in Zukunft auch offen stehen, wenn der Bieter nach einem freiwilligen Angebot mehr als 90% des stimmberechtigten Grundkapitals hält. Damit besteht in diesen Fällen nunmehr im Ergebnis eine Pflicht zum Vollangebot.

Art. 15 Abs. 4 iVm. Art. 16 Abs. 3 der RL sieht vor, dass für die Ausübung des Andienungsrechts eine Frist von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist offen stehen muss. Das ist wesentlich länger als die Frist von zehn Börsetagen nach Ergebnisveröffentlichung gemäß dem bisherigen Abs. 3; eine Anpassung ist somit erforderlich.

Die Abfindung muss nach Art. 15 Abs. 5 iVm. Art. 16 Abs. 3 der RL dieselbe Form wie die Gegenleistung des Angebots aufweisen oder in Geldform erfolgen. Dem entspricht das österreichische Recht durch die Verlängerung der Annahmefrist und die generelle Barangebotspflicht.

Die Höhe der Gegenleistung hat angemessen zu sein (Art. 15 Abs. 5 iVm. Art. 16 Abs. 3 der RL). Der Preis eines Pflichtangebots gilt jedenfalls als angemessen, der Preis eines freiwilligen Angebots hingegen nur, wenn der Bieter durch die Annahme des Angebots Wertpapiere erworben hat, die mindestens 90% des vom Angebot betroffenen stimmberechtigten Kapitals entsprechen. Es kommt also auf die „relative Annahmequote“ an; liegt diese unter 90%, so kann der angemessene Abfindungspreis nach den Vorgaben der RL auch höher liegen. Die sachliche Rechtfertigung dieser Regelung ist nicht erkennbar: Wenn es um den Schutz vor einem Druck zur Annahme geht, genügt es, dass der Preis des Angebots unabhängig von der Annahmequote auch für die Nachfrist gilt. Soll dagegen bei einer Beteiligung von 90% generell ein Austrittsrecht zustehen, so ist fraglich, warum der Preis des Pflichtangebots dafür jedenfalls angemessen sein soll. Noch dazu bietet die Preisregelung für freiwillige Angebote eine gefährliche Motivation, das Angebot nicht anzunehmen, weil für das Andienungsrecht unter Umständen eine bessere, weil angemessene Gegenleistung zusteht als im Angebot selbst, in dem nur auf Vorerwerbe und Börsenkurse Bedacht zu nehmen ist.

Abs. 3 weicht daher von Art. 16 Abs. 3 iVm. Art. 15 Abs. 5 der RL ab, weil es für den Schutz der Minderheitsaktionäre ausreichend ist, wenn sie ihr Andienungsrecht auch zu den Bedingungen des Angebots ausüben können. Diese Lösung entspricht jedenfalls auch Art. 3 Abs. 1 lit. a der RL.

In **Abs. 4** letzter Satz wird die Übernahmekommission in Entsprechung von Art. 7 Abs. 1 der RL ermächtigt, nach einem erfolgreichen Angebot eine Verlängerung der Annahmefrist auf vorerst unbestimmte Zeit zuzulassen, wenn die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft dadurch nicht behindert wird. Der Ablauf der Annahmefrist muss aber auch hier rechtzeitig angekündigt werden. Dadurch kann der Bieter versuchen, Restbestände so weit als möglich über ein Angebot (statt über den Kauf an der Börse) aus dem Markt zu nehmen. Die näheren Bedingungen, unter denen eine solche Fristverlängerung zulässig ist (zB wann ein Angebot als erfolgreich im Sinn dieser Bestimmung anzusehen ist), müssen von der Übernahmekommission in ihrer Verordnung festgelegt werden.

Zu § 21 Abs. 1:

Verweisanpassung

Zu § 22:

Dem geltenden österreichischen Übernahmerecht liegt ein flexibler, materieller Kontrollbegriff zu Grunde (s. *Diregger/Kalss/Winner*, Übernahmerecht Rn 123), der an das Erreichen bestimmter Beteiligungsschwellen lediglich Vermutungen anknüpft. Diese Rechtslage wurde in jüngerer Vergangenheit mit dem Argument kritisiert, dass bei Transaktionen über größere Aktienpakete erhebliche Rechtsunsicherheit bestehe, weil unter Umständen nicht klar sei, ob der Erwerber ein Pflichtangebot stellen muss. Es wurde daher gefordert, wie in anderen europäischen Rechtsordnungen – insbesondere in Deutschland – einen starren Grenzwert für eine kontrollierende Beteiligung festzulegen (formeller Kontrollbegriff).

Ein rein formeller Kontrollbegriff hat allerdings den Nachteil, dass bei Überschreiten des Schwellenwerts jedenfalls ein Pflichtangebot gestellt werden muss, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand vorliegt: So ist in Deutschland nach derzeitiger Rechtslage beim Erwerb einer Beteiligung von 30% etwa auch dann eine ausdrückliche Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe eines Angebots durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erforderlich, wenn ein Dritter über einen noch höheren Anteil an Stimmrechten verfügt (vgl. § 37 dWpÜG, § 9 dAngebotsVO). Außerdem können mit einem formellen Kontrollbegriff Verschiebungen in einem Syndikat nicht adäquat erfasst werden.

Es wird daher vorgeschlagen, den materiellen Kontrollbegriff grundsätzlich beizubehalten, aber stärker zu quantifizieren: So soll das Erreichen des – hinkünftig im Gesetz festgelegten – Schwellenwerts weiterhin nur die widerlegliche Vermutung auslösen, dass eine kontrollierende Beteiligung vorliegt (§ 22 Abs. 5). Unterhalb dieses Schwellenwerts ist auch dann kein Pflichtangebot zu stellen, wenn eine materielle Beurteilung ergeben würde, dass die Beteiligung kontrollierend ist (§ 22 Abs. 2a). Im Ergebnis bedeutet das, dass für Beteiligungen, die unter diesem Schwellenwert liegen, ein übernahmerechtlicher „safe harbour“ geschaffen wird.

Zur Frage, wie hoch der erwähnte Schwellenwert sein soll, enthält der Entwurf zwei Varianten.

Variante A: Schwellenwert 25%

Von Teilen der Wirtschaft wurde gefordert, die Kontrollschwelle – wie in Deutschland und der Mehrzahl der anderen EU-Staaten – mit 30% festzulegen. Dieser Prozentsatz dürfte aus dem englischen City Code (Rule 9.1) rezipiert worden sein, wobei jedoch zu bedenken ist, dass in England schon seit Langem an den Hauptversammlungen im Durchschnitt über 50% des stimmberechtigten Kapitals vertreten sind (2003: 57%) und dass die englischen Gesellschaften ganz überwiegend im Streubesitz stehen. Aus diesen glaubwürdig belegbaren Zahlen leiten englische Fachleute übereinstimmend ab, dass der Streubesitz mit 40-50% in den Hauptversammlungen vertreten ist, sodass typischerweise einem 30%-Aktionär in der Hauptversammlung ein Streubesitz von 28-35% gegenübersteht. Diese hohe Beteiligung dürfte mit den starken Volumina zusammenhängen, über die institutionelle Investoren in England verfügen. Gemessen an dieser Intensität der Teilnahme des free floats ist die englische Pflichtangebotsschwelle von 30% sehr streng. In Deutschland nimmt bei den DAX 30-Werten der free float immerhin noch mit über 26% an den Hauptversammlungen teil.

Demgegenüber ist in österreichischen Hauptversammlungen der free float nach Berechnungen der Übernahmekommission im Durchschnitt nur mit ca. 12,5% im prime market und mit ca. 15% bei den ATX-Werten vertreten. Steht einem 30%-igen Kernaktionär bloß ein free float von ca. 11% des stimmberechtigten Kapitals gegenüber, hat jener nicht bloß die für alle laufenden Beschlüsse erforderliche einfache Mehrheit (insbesondere Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern und Abschlussprüfern), sondern erreicht auch alleine beinahe die satzungsändernde Mehrheit.

Die Einführung einer Kontrollschwelle von 30% würde daher bedeuten, dass kontrollierende Beteiligungen an österreichischen Gesellschaften erworben werden könnten, ohne dem Regime der Angebotspflicht zu unterfallen. Dies wäre mit dem Grundanliegen des Übernahmerechts, im Fall eines Kontrollwechsels die übrigen Inhaber von Beteiligungspapieren zu schützen, nicht vereinbar.

Es wird daher vorgeschlagen, den Schwellenwert – wie auch in Spanien, Ungarn und Slowenien – mit 25% festzulegen. Ein bloß geringfügiges Überschreiten dieses Wertes soll ebenfalls nicht automatisch zu einer Angebotspflicht führen, sondern grundsätzlich nur eine Anzeigepflicht an die Übernahmekommission auslösen (vgl. § 25 Abs. 1 Z 3).

Variante B: Schwellenwert 30%

Wie in Deutschland, dem Vereinigten Königreich und den meisten anderen EU-Staaten soll der Schwellenwert mit 30% festgelegt werden. Dadurch ist es auch möglich, bestehende Kernaktionärsstrukturen – bei denen in der Regel Pakete von knapp über 25% gehalten werden – beizubehalten bzw. solche Beteiligungen zu veräußern, ohne ein Pflichtangebot stellen zu müssen.

Durch den neuen § 22 Abs. 1 wird klargestellt, dass das Erlangen einer kontrollierenden Beteiligung unverzüglich der Übernahmekommission zu melden ist, während für die Stellung des Pflichtangebots weiterhin 20 Börsetage zur Verfügung stehen.

In Abs. 2 wird zunächst wie bisher definiert, wann eine kontrollierende Beteiligung vorliegt; außerdem werden die bisher in Abs. 5 Z 1 bis 4 genannten Kriterien für diese Beurteilung hierher verschoben.

Der neue Abs. 2a schafft den erwähnten übernahmerechtlichen „safe harbour“. Er gewährt die gewünschte Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit, weil in Zukunft eine Beteiligung von weniger als 25% / 30% ohne das Risiko erworben werden kann, auch die anderen Beteiligungspapierinhaber auskaufen zu müssen, was erhebliche finanzielle Mittel erfordert. Privilegiert ist allerdings nur eine Beteiligung an der börsennotierten Zielgesellschaft selbst, nicht aber zB eine Beteiligung von 20% an einer Holding, die 40% an der Zielgesellschaft hält, wenn die Beteiligung an der Holding tatsächlich die Kontrolle über sie vermittelt. Besondere Bedeutung hat der materielle Kontrollbegriff auch weiterhin bei der Beurteilung von Veränderungen in einem Syndikat, dessen Gesamtbeteiligung mehr als 25% / 30% beträgt; auch hier sind weiterhin die tatsächlichen Verhältnisse ausschlaggebend. Die Ausnahme gemäß Abs. 2a gilt außerdem nur für die Angebotspflicht selbst, nicht aber dafür, welche Anteile dem Bieter hinzuzurechnen sind; für Zwecke des § 1 Z 6 gilt weiterhin der materielle Kontrollbegriff.

Die bisherige Regelung der Vermutungen für das Vorliegen einer kontrollierenden Beteiligung wird grundlegend geändert; die diesbezügliche Verordnungsermächtigung für die Übernahmekommission entfällt. Dennoch sind auch in Zukunft Vermutungen notwendig, weil klargestellt sein muss, wen in eine non-liquet-Situation die nachteiligen Rechtsfolgen treffen. Das ändert allerdings nichts daran, dass die Übernahmekommission auch bei Vorliegen eines Vermutungstatbestands amtswegig Wahrheitsfindung betreiben muss, wodurch die Bedeutung der Vermutung in der Sache erheblich verringert wird. Jedenfalls dient der Schwellenwert für die Vermutung einer kontrollierenden Beteiligung auch als „Warnsignal“ für potenzielle Investoren.

An der unwiderleglichen Vermutung nach Abs. 4 wird inhaltlich nichts geändert. Eine widerlegliche Vermutung wird nunmehr unmittelbar in Abs. 5 in das Gesetz aufgenommen und bei 25 / 30 vom Hundert festgelegt. [Variante A – 25%: Das ist wegen der generell geringen Hauptversammlungspräsenzen bei österreichischen börsennotierten Gesellschaften bei typisierender Betrachtung sachgerecht.] [Variante B – 30%: Dieser Prozentsatz entspricht dem in den meisten EU-Mitgliedstaaten üblichen Schwellenwert und trägt damit zu einer Rechtsvereinheitlichung auf europäischer Ebene bei.] Demonstrativ enthält Abs. 5 auch einen Widerlegungstatbestand, der entgegen dem bisherigen Gesetzestext nicht auf die Konzernierung, sondern auf das gemeinsame Vorgehen der anderen Aktionäre abstellt.

Wegen des Entfalls der Verordnungsermächtigung wurde eine wichtige, bisher in § 7 der 1. ÜbV enthaltene Berechnungsregel in Abs. 5a eingefügt. Dass eine Kontrollerlangung auch ohne Aktienerwerb möglich ist (so ausdrücklich § 6 der 1. ÜbV), ergibt sich hingegen bereits derzeit unmittelbar aus dem Gesetz.

Abs. 6 über das so genannte „Creeping-in“ wird lediglich redaktionell angepasst.

Nach Art. 5 Abs. 5 der RL ist es zulässig, dass die Mitgliedstaaten neben einem Tauschangebot verpflichtend ein alternatives Barangebot vorsehen; § 22 Abs. 8 in seiner derzeitigen Form entspricht daher der RL. Die Beibehaltung der Barangebotspflicht erscheint auch rechtspolitisch geboten, da es Konstellationen geben kann, in denen die Inhaber von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft ihre Anteile zwar veräußern wollen, aber mit einem Umtausch gegen andere Aktien nicht einverstanden sind: So wäre etwa der vom Übernahmerecht unter anderem verfolgte Zweck des Konzerneingangsschutzes dann konterkariert, wenn der Bieter ausschließlich Wertpapiere einer anderen zu seinem Konzern gehörenden Gesellschaft bieten könnte. Kein effektives Ausstiegsszenario bestünde für Aktionäre zB auch dann, wenn es für die angebotenen Wertpapiere auf dem Markt keine (oder zu wenige) Kaufinteressenten gibt. Ein Tauschangebot soll daher weiterhin nur neben einem Barangebot zulässig sein.

Die Änderung von Abs. 9 dient der Umsetzung von Art. 3 Abs. 1 lit. e der RL.

Der neue letzte Satz von Abs. 11 hält fest, dass die Angebotspflicht durch ein rechtmäßiges freiwilliges Angebot konsumiert wird. Damit wird Art. 5 Abs. 2 der RL ausdrücklich umgesetzt, ohne dass sich in der Sache eine Änderung zur bisherigen Rechtslage ergibt.

Zu § 23:

Bisher war die Definition des gemeinsamen Vorgehens in § 23 enthalten; diese wurde nun in § 1 Z 6 neu geregelt. § 23 in der neuen Fassung differenziert nunmehr bezüglich der Rechtsfolgen und enthält Anordnungen zur Zusammenrechnung von Stimmrechten und zur Erstreckung der Angebotspflicht.

Die Zusammenrechnung der Stimmrechte erfolgt grundsätzlich wie bisher für alle gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, und zwar grundsätzlich wechselseitig. Darüber hinaus hält Abs. 1 fest, dass im Einzelfall eine einseitige Hinzurechnung zu den Stimmrechten des Bieters auch dann erfolgen kann, wenn mangels Zusammenwirkens kein gemeinsames Vorgehen vorliegt, der Bieter aber die Ausübung der Stimmrechte beeinflussen kann. Diese Trennung zweier unterschiedlicher Problemkreise entspricht auch dem Grundsatz des § 30 dWpÜG. Dadurch kann eine Hinzurechnung bejaht werden, ohne dass denjenigen, dessen Anteile betroffen sind, automatisch die Angebotspflicht trifft, wie es nach dem bisherigen Wortlaut von § 23 der Fall war. Die Übernahme-

kommission kann die Hinzurechnung durch Verordnung näher regeln, wie dies in der Sache auch schon bisher durch § 5 der 1. ÜbV erfolgt ist.

Abs. 2 regelt die Erstreckung der Angebotspflicht auf alle gemeinsam vorgehenden Rechtsträger. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage soll eine Ausnahme zB möglich sein, wenn bei einem Syndikat viele Aktionäre mit teilweise sehr kleinen Beteiligungen und ohne maßgeblichen Einfluss durch einen Stimmbindungsvertrag verbunden sind; hier kann die Erstreckung der Angebotspflicht schon aus verfassungsrechtlichen Gründen überschneidend sein. Üblicherweise werden die betroffenen Rechtsträger in diesen Fällen auch nicht aktiv an der Herbeiführung des Kontrollwechsels beteiligt sein.

Zu § 25 Abs. 1:

In **Z 2** wird ein Verweis angepasst.

Variante A: Schwellenwert 25%

Für den Anzeigetatbestand nach **Z 3** soll es in Zukunft ausreichen, wenn der Schwellenwert des § 22 Abs. 5 geringfügig, vorübergehend oder unbeabsichtigt überschritten wurde. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage müssen diese Kriterien nicht mehr (teilweise) kumulativ, sondern nur alternativ erfüllt werden.

Dies bedeutet, dass ein geringfügiges Überschreiten des Schwellenwertes, zu dem es zB durch den Erwerb einer – bisweilen als „Sperrminorität“ bezeichneten – kontrollierenden Beteiligung („25% plus eine Aktie“) kommen kann, grundsätzlich ebenso wenig ein Pflichtangebot auslöst wie die unbeabsichtigte oder „passive“ Kontrollerrlangung (etwa durch das Auseinanderbrechen eines bisher kontrollierenden Syndikats). Der kontrollierend Beteiligte muss den Sachverhalt vielmehr nur anzeigen, wobei er gegebenenfalls auch auf Beschränkungen (zB bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder bei der Stimmrechtsausübung) hinweisen kann, die er sich freiwillig selbst auferlegt, um eine Gefährdung der Vermögensinteressen der anderen Aktionäre auszuschließen. Auch in einem allfälligen Ermittlungsverfahren der Übernahmekommission hat der kontrollierend Beteiligte noch die Möglichkeit die Umstände darzulegen, aufgrund derer eine solche Gefährdung nicht gegeben ist.

Variante B: Schwellenwert 30%

Für den Anzeigetatbestand nach **Z 3** soll es in Zukunft ausreichen, wenn der Schwellenwert des § 22 Abs. 5 entweder geringfügig und vorübergehend oder unbeabsichtigt überschritten wurde. Dadurch wird klargestellt, dass die unbeabsichtigte oder „passive“ Kontrollerrlangung (etwa durch das Auseinanderbrechen eines bisher kontrollierenden Syndikats) grundsätzlich kein Pflichtangebot auslöst. Der kontrollierend Beteiligte muss den Sachverhalt vielmehr nur anzeigen, wobei er gegebenenfalls auch auf Beschränkungen (zB bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder bei der Stimmrechtsausübung) hinweisen kann, die er sich freiwillig selbst auferlegt, um eine Gefährdung der Vermögensinteressen der anderen Aktionäre auszuschließen. Auch in einem allfälligen Ermittlungsverfahren der Übernahmekommission hat der kontrollierend Beteiligte noch die Möglichkeit die Umstände darzulegen, aufgrund derer eine solche Gefährdung nicht gegeben ist.

Zu § 26 Abs. 1:

Die österreichische Bestimmung über den Preis des Pflichtangebots entspricht weitgehend Art. 5 Abs. 4 der RL. Der zweite Satz des ersten Unterabsatz von Art. 5 Abs. 4 ist bereits in § 16 Abs. 1 ÜbG Teil des österreichischen Rechtsbestands. Allerdings sind Anpassungen von § 26 Abs. 1 in zweierlei Richtung erforderlich: Erstens ist nach der RL ein Preisabschlag (derzeit maximal 15%) unzulässig. Zweitens darf die Referenzperiode für Vorerwerbe maximal zwölf Monate vor dem Angebot betragen; das ist eine diesbezüglich abschließende Norm und daher umzusetzen. Was „vor dem Angebot“ genau bedeutet, ist unklar; in Österreich soll auf die Anzeige des Angebots abgestellt werden. Aus dem Wort „Preis“ in der RL ist im Übrigen nicht zu schließen, dass nur bare Gegenleistungen als Referenztransaktionen heranzuziehen sind.

Das ÜbG enthält darüber hinaus noch andere Preisbestimmungsregeln: So sind nicht nur für dieselben Beteiligungspapiere bezahlte Gegenleistungen heranzuziehen, sondern auch die für andere Gattungen bezahlten Preise zu berücksichtigen; auch indirekte Beteiligungserwerbe durch Kauf der Geschäftsanteile an einem Mutterunternehmen sind heranzuziehen. Weiters sind die durchschnittlichen Börsenkurse maßgeblich. All das sind zusätzliche Vorschriften zum Schutz der Beteiligungspapierinhaber und als solche nach Art. 3 Abs. 2 lit. b der RL zulässig; die RL ist diesbezüglich nicht abschließend (anders *Maul/Muffat-Jeandet*, AG 2004, 230 f).

Die RL lässt es aber auch zu, unter eindeutig bestimmten Kriterien den Referenzpreis abzuändern. Es geht dabei darum, dass andere Vergleichstransaktionen als der unmittelbare Erwerb fehlen, die Gegenleistung eines direkten Erwerbs jedoch unangemessen ist. In § 26 finden sich nur wenige solcher Bestimmungen; so beschäftigt sich Abs. 3 im Wesentlichen mit Fragen der richtigen Berechnung der Gegenleistung. Auch die bisherige Z 3 ist ausreichend bestimmt; besondere Bedeutung hat sie ohnedies für die Berücksichtigung der historischen Börsenkurse, die durch die Regelungen der RL nicht erfasst ist. Z 2 kann im Übrigen besondere Bedeutung haben, wenn der Bieter einem Mitglied des Syndikats, das entgegen dem Syndikatsvertrags veräußert, eine Konventionalstrafe ersetzen muss; diesbezüglich ist es gerechtfertigt, den nach § 26 zu bietenden Preis um diese Komponente zu reduzieren.

Art. 5 Abs. 4 der RL sieht vor, dass für Sanierungen vom Mindestpreis abgewichen werden kann. Hingegen sieht das österreichische Recht vor, dass in diesen Fällen eine Ausnahme von der Angebotspflicht besteht (§ 25 Abs. 1 Z 4). Art. 5 Abs. 4 der RL kommt diesbezüglich keine Sperrwirkung zu. Da auf die Interessen der Beteiligungs-

papierinhaber bei der Entscheidung Rücksicht zu nehmen ist (vgl. § 25 Abs. 2), entspricht die Regelung Art. 4 Abs. 5 lit. i.

Entgegen manchen Meinungen in der Literatur (vgl. *Hopt/Mülbert/Kumpan*, AG 2005, 111 unter Berufung auf *Mülbert*, NZG 2004, 640 f) ist es nach der RL nicht unzulässig, auch für freiwillige Übernahmeangebote einen Mindestpreis vorzusehen. Die RL enthält vielmehr keine dementsprechende Bestimmung, weil Art. 5 Abs. 4 nur auf Pflichtangebote nach Kontrollerlangung anzuwenden sind; auch aus Art. 15 lässt sich nichts anderes ableiten, weil diese Norm nur regelt, dass ein Preis eines erfolgreichen Angebots auch für den Ausschluss der Minderheitsaktionäre angemessen ist, aber keine Aussage über die Preisfindung für das vorangehende Angebot enthält. Daher kann die österreichische Regelung beibehalten werden. Das ist auch deshalb sinnvoll, weil die Gestaltung als echtes Übernahmeangebot häufig aus taktischen Überlegungen eingesetzt wird, obwohl zur Erlangung der Kontrolle auch ein Paketerwerb möglich gewesen wäre (vgl. *Diregger/Kalss/Winner*, Übernahmerecht Rn 198); will man Verzerrungen vermeiden, so muss man diese Fälle weiter gleich behandeln.

Für die Berechnung der durchschnittlichen Börsenkurse wird anlässlich der Novellierung klargestellt, dass bei der Kursberechnung die einzelnen erzielten Preise mit dem jeweiligen Transaktionsvolumen zu gewichten sind. Darüber hinaus war der Stichtag für die Berechnung beim Angebot nach § 22 Abs. 11 nicht ausreichend determiniert; nunmehr kommt es für alle Angebotstypen nicht auf den Kontrollwechsel an, sondern dem Grundsatz nach darauf, dass die heranzuziehenden Börsenkurse nicht durch das Bekanntwerden der Angebotsabsicht – die im gesetzlichen Regelfall durch die Ankündigung seitens des Bieters ausgelöst wird – beeinflusst sind.

Zu § 27:

In **Abs. 1** bleibt nur die bisherige Z 3 unverändert. Z 1 wird an die neuen Regelungen zur kontrollierenden Beteiligung angepasst und gibt Gesellschaften die Möglichkeit, in ihrer Satzung eine Anwendung von § 22 Abs. 2a („safe harbour“) auszuschließen oder den Schwellenwert herabzusetzen, um sich auf dem Kapitalmarkt als besonders übernahmefreundlich zu präsentieren. Da in Hinkunft ein Abschlag von dem bei Vorerwerben bezahlten Preis unzulässig ist, erübrigt sich auch die bisherige Z 2. An ihre Stelle tritt ein Hinweis auf die Möglichkeit, durch eine entsprechende Satzungsbestimmung die Regelungen betreffend die Durchbrechung von Beschränkungen (§ 27a) anwendbar zu machen.

Abs. 3 kann entfallen, weil die Anhebung der Stimmrechtsgrenze nach der österreichischen Rechtslage wegen der materiellen Beurteilung des Kontrollerwerbs für die Rechtsposition der Aktionäre nur von geringer Bedeutung ist.

Zu § 27a:

Durch diese Bestimmung wird Art. 11 der RL umgesetzt. Der in der deutschen Sprachfassung als Überschrift für Art. 11 der RL verwendete Ausdruck „Durchgriff“ erscheint allerdings missverständlich, weil dieser Begriff zumindest in der österreichischen Rechtssprache vor allem in einem haftungsrechtlichen Kontext (insbesondere „Durchgriffshaftung“) verwendet wird. Als Alternative bietet sich – quasi als Synthese der englischen und der französischen Sprachfassung („Breakthrough“ bzw. „Neutralisation des restrictions“) – der Ausdruck „Durchbrechung von Beschränkungen“ an.

Die Durchbrechungsbestimmung soll in Einklang mit Art. 12 Abs. 1 der RL nicht zwingend gestaltet, sondern gemäß Art. 12 Abs. 2 der RL ins Ermessen der potenziellen Zielgesellschaften gestellt werden. Dadurch können sie sich einerseits am Kapitalmarkt aufgrund der bestehenden „Übernahmephantasie“ attraktiver präsentieren; andererseits kann ihnen, wenn sie selbst als Bieter auftreten, nicht die Ausnahme von der Durchbrechung wegen fehlender Reziprozität gemäß Art. 12 Abs. 3 der RL entgegen gehalten werden. Der Anwendungsbereich von § 27a erstreckt sich in Einklang mit der RL nur auf Pflichtangebote und freiwillige Vollangebote (§ 22 Abs. 1 und Abs. 11). Der Entwurf macht von Art. 12 Abs. 3 (iVm. Abs. 5) der RL keinen Gebrauch, wonach die Durchbrechungsbestimmung für die Zielgesellschaft keine Anwendung finden muss, wenn auch der Bieter ihr nicht unterliegt.

Die entsprechende Satzungsbestimmung (**Abs. 1**) hat sich auf die Abs. 3 bis 5 zur Gänze zu erstrecken. Sie wird üblicherweise durch Satzungsänderung eingeführt; § 27a Abs. 1 verweist auf das Recht der Satzungsänderung in den §§ 145 ff AktG; danach richten sich die erforderlichen Mehrheiten. Klarstellend wird angeführt, dass die Inhaber von Entsendungsrechten in den Aufsichtsrat der Satzungsänderung zustimmen müssen, damit sie wirksam wird; das ergibt sich schon aus der allgemeinen Dogmatik der Sonderrechte (*Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG § 88 Rn 6 mwN) und ist daher keine Sonderregelung. Die nach Art. 12 Abs. 2 der RL geforderte Widerruflichkeit der Satzungsänderung ergibt sich ebenfalls aus allgemeinen Grundsätzen.

Abs. 2 setzt die Mitteilungsverpflichtung gemäß Art. 12 Abs. 2 und die Veröffentlichungsverpflichtung nach Art. 12 Abs. 4 der RL um. Die Übernahmekommission wird die Veröffentlichung zweckmäßigerweise auf ihrer Website vornehmen.

Art. 12 Abs. 2 der RL sieht unter anderem vor, dass Beschränkungen in Bezug auf die Übertragung von Wertpapieren, die in der Satzung der Zielgesellschaft vorgesehen sind, während der Annahmefrist dem Bieter gegenüber nicht gelten. Das wird durch **Abs. 3** für den in Österreich relevanten Fall der vinkulierten Namensaktien festgelegt; andere Formen der Übertragungsbeschränkung können nicht in der Satzung mit Wirkung gegenüber Dritten geregelt werden. Die Zustimmung der Gesellschaft für die Übertragung ist daher nicht erforderlich. Es

kommt im Übrigen nicht darauf an, ob diese Namensaktien börsennotiert sind, wie es sich bei richtlinienkonformer Interpretation schon aus dem Wertpapierbegriff in Art. 2 lit. e der RL ergibt. Die Ausnahme gilt nur bei Veräußerung an den Bieter und mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger, es wird jedoch keine allgemeine Handelsmöglichkeit eröffnet. Systemkonform wird die Übertragungsbeschränkung bis zum Ende der Nachfrist erstreckt.

Art. 11 Abs. 3 der RL sieht vor, dass Stimmrechtsbeschränkungen in der Satzung der Zielgesellschaft in der Hauptversammlung, die über die Genehmigung von Abwehrmaßnahmen beschließt, keine Wirkung entfalten. Das wird für die Höchststimmrechte durch Abs. 4 umgesetzt. Die Bedeutung der Norm ist derzeit gering, weil nahezu keine börsennotierten Gesellschaften Höchststimmrechte in ihrer Satzung vorgesehen haben. Gesetzliche Höchststimmrechte sind von der Bestimmung nicht erfasst (*Gall/Winner*, Ges aktuell 2003, 106). Stimmrechtslose Vorzugsaktien sind wegen des Wertpapierbegriffs der RL und wegen Art. 11 Abs. 6 der RL nicht erfasst.

Abs. 5 dient der Umsetzung von Art. 11 Abs. 4 der RL. Der Bieter hat das Recht, nach einem Angebot, mit dem er zumindest 75% des stimmberechtigten Grundkapitals (einschließlich stimmberechtigter Vorzugsaktien) erworben hat, ohne Mitwirkung des Vorstands eine Hauptversammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mit zwei Wochen einen Tag weniger als nach allgemeinem Aktienrecht (vgl. *Bachner* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG § 107 Rn 5); die Hinterlegungsfrist für die Aktien ist dementsprechend verkürzt. Die aufgrund der RL zwingend umzusetzende Regel geht etwaigen abweichenden Bestimmungen in Verhaltenskodizes (vgl. derzeit Regel 4 des Österreichischen Corporate Governance Kodex) vor.

In dieser Hauptversammlung gelten keine Höchststimmrechte; ebenso wenig können nach § 88 AktG entsendungsrechtliche Aktionäre die Neubestellung der Aufsichtsratsmitglieder verhindern; der Begriff „Leitungs- und Verwaltungsorgan“ der RL ist im dualistischen System auf den Aufsichtsrat zu beziehen (*Maul/Muffat-Jeandet*, AG 2005, 312). Nach der RL gelten „in der Hauptversammlung“ die Beschränkungen in Bezug auf die Übertragung von Wertpapieren nicht; für die vinkulierten Namensaktien wurde dies systemkonform auf den Zeitraum um die Hauptversammlung erstreckt.

Nach Art. 11 Abs. 5 der RL müssen die Inhaber von Rechten, denen ein Verlust entsteht, für den Entzug der Rechte angemessen entschädigt werden. Diese Bestimmung hat vor allem den Fall im Auge, dass die Durchbrechungsregel gesetzlich vorgeschrieben wird; für ein Opting-in durch die Satzung ist im Ergebnis eine Entschädigung nicht erforderlich:

Zu entschädigen ist jeder Aktionär, dem Rechte entzogen werden, nicht aber derjenige, dessen Position faktisch und als Reflex einer Neuregelung betroffen ist. Werden Höchststimmrechte oder Vinkulierungen aufgehoben, kommt es nach österreichischem Recht, das hier ausschlaggebend ist (vgl. *Maul/Muffat-Jeandet*, AG 2004, 312), zu keinem Rechtsentzug; eine Entschädigung derjenigen, deren Situation bloß wirtschaftlich (zB durch die Aufhebung der Vinkulierung anderer Aktien) betroffen ist, ist europarechtlich nicht vorgeschrieben. Wer in dieser Situation Schutz will, der soll dies privatautonom mit anderen Aktionären vereinbaren. Eine Entschädigungspflicht kommt daher allenfalls bei Mehrstimmrechtsaktien, die es in Österreich nicht gibt, und bei Entsendungsrechten in Betracht. Entsendungsberechtigte haben aber schon nach allgemeinem österreichischen Aktienrecht dem Beschluss, mit dem ihr Entsendungsrecht beeinträchtigt wird, zuzustimmen; wer aber einer Maßnahme zustimmt, der wird nicht im rechtlich relevanten Sinn geschädigt, weswegen auch diesbezüglich eine Entschädigung nicht erforderlich ist.

Syndikatsverträge gelten nach österreichischem Recht dem Bieter gegenüber nicht und führen im Regelfall auch nicht zur Ungültigkeit der Stimmabgabe in der Hauptversammlung (wobei nach der Rechtsprechung für omnilaterale Syndikatsverträge hier nicht weiter interessierende Ausnahmen gelten). Wer gegen den Syndikatsvertrag verstößt, wird nach österreichischem Recht nur gegenüber seinem Vertragspartner schadenersatzpflichtig; der Bieter hat ihm diesen Schaden allenfalls zu ersetzen, wenn er sich dazu vertraglich verpflichtet hat. Der Verkauf bzw. die Abstimmung ist daher grundsätzlich möglich. Art. 11 Abs. 2 der RL spricht aber nur davon, dass vertragliche Übertragungsbeschränkungen dem Bieter gegenüber nicht wirken; ebenso wirken Stimmrechtsbeschränkungen nicht in der Hauptversammlung. Damit sind die Regeln in Art. 11 Abs. 2 bis 4 der RL grundsätzlich nicht gesondert in das österreichische Recht umzusetzen; vielmehr scheint es dem europäischen Gesetzgeber – soweit erkennbar – darum gegangen zu sein, dass Übertragungsverboten nicht irgendeine „dingliche Wirkung“ zukommen soll.

Probleme bieten sich aber in zweierlei Hinsicht: Erstens sind die syndikatsverbundenen Aktien bei sorgfältiger Vertragsgestaltung zumeist hinterlegt; deswegen kann derjenige, der zB an den Bieter verkaufen möchte, über die Aktien faktisch nicht verfügen. Zweitens werden in Syndikatsverträgen für Vertragsverletzungen häufig Konventionalstrafen festgelegt, die ohne Nachweis eines Schadens zu erbringen sind. Geht man davon aus, dass der Bieter einem wirtschaftlich denkenden Vertragspartner diese Summen ersetzen muss, so kann eine übermäßige Vertragsstrafe die Übernahme verhindern.

Diesen Überlegungen steht mit großem Gewicht gegenüber, dass eine nähere Regelung, durch welche diese Phänomene näher erfasst werden, für die Praxis nur geringe Bedeutung hätte. Denn es wäre ohne weiteres möglich, durch die Gründung einer Gesellschaft, in welche die syndikatsverbundenen Anteile eingebracht werden, aus dem Geltungsbereich der Durchbrechungsregel auszubrechen (vgl. *Gall/Winner*, Ges aktuell 2003, 105). Daher müsste man konsequenterweise auch diese „vergesellschafteten Syndikate“ und damit Holdingstrukturen regeln. Für solche Eingriffe in die Privatautonomie fehlt es aber an der sachlichen Rechtfertigung.

Daher sprechen die besseren Gründe dafür, die Umsetzung nicht über den engen Wortlaut der RL hinaus vorzunehmen. Werden die syndikatsverbundenen Aktien hinterlegt, so ist der Verkauf bzw. das abweichende Stimmverhalten zwar faktisch unmöglich, dies entspricht aber typologisch (und wegen der Rechtsnatur des Syndikatsvertrags als GesbR in gewisser Weise auch rechtlich) der auch nach der RL zulässigen Einbringung der Anteile in eine Holdinggesellschaft. Für das Problem der übermäßigen Vertragsstrafe bietet sich eine Übergangsregel an, durch die eine richterliche Mäßigung auch schon vor In-Kraft-Treten des neuen UGB möglich ist (vgl. Art. VIII § 2 Abs. 2).

Die in Art. 6 Abs. 3 lit. e der RL geforderten Angaben über Entschädigungsleistungen können sich nur auf Gesellschaften mit Sitz im Ausland beziehen; die Umsetzung erfolgt daher in § 27c.

Zum Teil 3a:

§§ 27b f enthalten Bestimmungen zum internationalen Anwendungsbereich und setzen damit Art. 4 Abs. 2 der RL um. Notieren die Wertpapiere nicht im Sitzstaat der Gesellschaft, sondern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. Vertragsstaat des EWR, so ist grundsätzlich die Aufsichtsbehörde des Marktstaates für die Beaufsichtigung des Angebotsvorgangs zuständig, während sich die Zuständigkeit der Aufsichtsstelle des Sitzstaates auf gesellschaftsrechtliche Fragen beschränkt; auch das anwendbare Recht bestimmt sich nach demselben Muster, weswegen Zuständigkeit und anwendbares Recht Hand in Hand gehen.

Durch § 27b und § 27c wird nur die RL umgesetzt, weswegen sich die Normen auf kontrollrelevante Angebote für Stammaktien beziehen. Nicht erfasst sind daher Angebote für andere Beteiligungspapiere als Stammaktien und freiwillige Angebote, die nicht auf die Kontrollerlangung abzielen; die Koordination mit den zu beachtenden ausländischen Regelungen erscheint diesbezüglich zu schwierig. Auch österreichische Gesellschaften, die nur außerhalb des EWR notieren, unterliegen weiterhin nicht dem ÜbG.

Gemäß Art. 17 der RL müssen die Mitgliedstaaten für Verstöße gegen das die RL umsetzende einzelstaatliche Recht wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorsehen. Dieser Anforderung entspricht das ÜbG grundsätzlich durch die Vorschriften über zivilrechtliche (§ 34) und strafrechtliche (§ 35) Sanktionen. Diese Regelungen gelten auch für den internationalen Anwendungsbereich, da dort ausdrücklich auf den 4. Teil des ÜbG verwiesen wird. Um die in Betracht kommenden Sanktionen in einem internationalen Sachverhalt zu ermitteln, ist zunächst darauf abzustellen, welche Bestimmungen des ÜbG in einem konkreten Fall gemäß §§ 27c f anzuwenden sind; sodann lässt sich eruieren, welche Rechtsfolgen in den §§ 34 f vorgesehen sind. Freilich kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wirksamkeit bestimmter Sanktionen in einem grenzüberschreitenden Kontext beeinträchtigt wird: So ist es denkbar, dass ein von der Übernahmekommission ausgesprochenes Ruhen der Stimmrechte bei einer ausländischen Gesellschaft keine Wirkung entfaltet, weil es von den für die Vollziehung des Gesellschaftsrechts zuständigen Behörden des Heimatstaats nicht durchgesetzt wird. In diesem Fall bleibt es bei den verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen gegenüber dem Bieter; daneben können den anderen Aktionären der Zielgesellschaft auch unmittelbare Ansprüche gegen den Bieter zustehen.

Zu § 27b:

Die Bestimmung regelt den Fall, dass eine Gesellschaft mit Sitz in Österreich nicht an einer österreichischen Börse, sondern auf einem geregelten Markt in einem anderen Staat der Europäischen Union oder des EWR notiert und für diese Gesellschaft ein (kontrollrelevantes) Übernahmeangebot abgegeben wird bzw. werden muss. Für diese Konstellation bestimmt Art. 4 Abs. 2 lit. e der RL, dass für die Unterrichtung der Arbeitnehmer, für gesellschaftsrechtliche Fragen (wie die Kontrollschwelle und die zur Angebotslegung Verpflichteten), für Ausnahmen von der Angebotspflicht und für Verteidigungsmaßnahmen das Recht des Sitzmitgliedstaates anwendbar ist; außerdem ist die Behörde dieses Staates zuständig. Für die Auslöseschwelle für das Pflichtangebot und nähere Vorschriften für die Berechnung ergibt sich das auch aus Art. 5 Abs. 3 der RL. Terminologisch stellt § 27b auf stimmberechtigte Aktien ab; das sind auch Vorzugsaktien, wenn ihr Stimmrecht auflebt.

In **Abs. 1** werden die Voraussetzungen, in **Abs. 2** die anzuwendenden Bestimmungen des ÜbG aufgezählt. Die von der RL geforderte Zuständigkeit der österreichischen Aufsichtsstelle – dh. der Übernahmekommission – ergibt sich aus § 29 Abs. 1 erster Satz.

Zu § 27c:

In dieser Bestimmung wird Art. 4 Abs. 2 lit. b und c umgesetzt; demnach ist die Übernahmekommission für die Beaufsichtigung des Angebotsvorgangs zuständig, wenn bei Notierung in Österreich keine Notierung im Sitzstaat vorliegt (**Abs. 1**). Zusätzlich muss die Notierung in Österreich entweder die am längsten in der Europäischen Union bzw. im EWR bestehende Notierung sein oder die Zielgesellschaft muss bei gleichzeitiger Notierung die Übernahmekommission als zuständige Behörde ausgewählt haben (zur Veröffentlichung dieser Entscheidung vgl. § 82 Abs. 10 BörseG). Für Fälle mehrfacher Börsennotierung ist damit eine Prioritätsregel vorgesehen; versagt auch sie, hat die Gesellschaft ein Wahlrecht. Eine Übergangsbestimmung für Altfälle findet sich in Art. VIII § 2 Abs. 1.

Überdies muss sich das Angebot auf Wertpapiere mit Stimmrecht richten. Damit wird einerseits dem internationalen Anwendungsbereich entsprechend nicht auf die österreichische Terminologie abgestellt, andererseits geht es auch nicht um Beteiligungspapiere im Sinn von § 1 Z 4. Das Angebot muss schließlich auf die Kontrollerlangung gerichtet sein oder sich an diese anschließen.

Anwendung finden die Bestimmungen über das Angebotsverfahren und den Inhalt des Angebots. **Abs. 2** enthält eine Aufzählung derjenigen Normen, die für solche Sachverhalte mit Auslandsberührung jedenfalls zur Anwendung kommen; das entspricht Art. 4 Abs. 2 lit. e der RL. Bei der Anwendung wird freilich die Internationalität des Sachverhalts besonders zu berücksichtigen sein. Die Zuständigkeit der Übernahmekommission folgt aus § 29 Abs. 1 erster Satz. Der zweite Satz des Abs. 2 enthält eine durch Art. 6 Abs. 3 lit. e der RL gebotene Sondervorschrift für den Inhalt der Angebotsunterlage, wenn nach ausländischem Recht – die Entschädigungsregelung ist eine gesellschaftsrechtliche Frage – eine Entschädigung für den Entzug von Rechten erforderlich ist.

Abs. 3 regelt, unter welchen Bedingungen die Übernahmekommission zusätzliche Angaben fordern kann, wenn sie für die Beaufsichtigung des Angebotsvorgangs nicht zuständig ist, obwohl die Wertpapiere auch an einer österreichischen Börse notieren. Es geht also nicht um österreichische Gesellschaften, die im Ausland notieren; in diesen Fällen kann die Übernahmekommission auf den Inhalt des Angebots überhaupt keinen Einfluss nehmen. Die Norm setzt Art. 6 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der RL um.

Auf die Voraussetzung einer ausdrücklichen „Billigung“ durch eine ausländische Behörde wird verzichtet; wie insbesondere das österreichische Recht zeigt, ist die Grenzziehung zwischen aktivem Handeln und Zulassen der Veröffentlichung fließend. Wenn daher eine ausländische Aufsichtsstelle zuständig ist, kann die österreichische Übernahmekommission auch bei Notierung in Österreich nur im Einklang mit der ausländischen Rechtslage und in Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsstelle die Veröffentlichung der Angebotsunterlage untersagen; sonst kann sie allenfalls ergänzende Informationen mit Österreichbezug einfordern.

Zu § 27d:

In § 27d wird die in Art. 4 Abs. 4 der RL vorgesehene Verpflichtung der Aufsichtsstellen zur Zusammenarbeit umgesetzt. Bei den aufgezählten Richtlinien handelt es sich um die Wertpapierdienstleistungs-RL, die Börsenzulassungs-RL, die Marktmissbrauchs-RL und die Prospekt-RL; folglich muss neben der Übernahmekommission auch die FMA in die Zusammenarbeit einbezogen werden. (Die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfeleistung von Übernahmekommission und FMA folgt bereits aus Art. 22 B-VG über die Amtshilfe.)

Die in Art. 4 Abs. 3 und 4 der RL geforderte Verpflichtung zur Verschwiegenheit ergibt sich für die Mitglieder der Übernahmekommission aus Art. 20 Abs. 3 B-VG (Amtsverschwiegenheit). Für die sonstigen Mitarbeiter der Übernahmekommission ist die Verschwiegenheitspflicht in § 30 Abs. 8, für die Bediensteten der FMA in § 14 Abs. 2 FMAG geregelt.

Zu § 28 Abs. 8:

Wegen ihrer großen praktischen Bedeutung nicht nur für börsennotierte Gesellschaften, sondern auch für potenzielle Bieter sollen die Verordnungen der Übernahmekommission in Hinkunft im BGBl. kundgemacht werden.

Zu § 30 Abs. 4:

Gemäß Art. 6 Abs. 5 der RL müssen die Parteien des Angebots den Aufsichtsstellen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen übermitteln. Der Kreis der nach § 30 Abs. 4 Verpflichteten ist daher – entsprechend der Definition „Parteien des Angebots“ in Art. 2 lit. f der RL – auf die mit der Zielgesellschaft gemeinsam vorgehenden Rechtsträger auszuweiten. Außerdem wird ausdrücklich klargestellt, dass die Auskunftspflicht auch die Leitungs- und Verwaltungsorgane trifft.

Zu §§ 33, 34 Abs. 2 und 35 Abs. 1:

Verweisanpassungen

Zu Art. II (HGB)

Zu § 243a:

Die Umsetzung von Art. 10 der RL erfolgt nicht im ÜbG, da die entsprechenden Informationspflichten unabhängig von Übernahmeangeboten von allen von der RL betroffenen, also börsennotierten Gesellschaften zu erfüllen sind. Da die Angaben gemäß Art. 10 Abs. 2 der RL im Lagebericht zu erfolgen haben, bietet sich als *sedes materiae* das HGB – konkret eine an § 243 anschließende Bestimmung – an.

In **Abs. 1** werden – in enger Anlehnung an den Wortlaut der RL – die anzuführenden Umstände aufgezählt. Da in Österreich eine Übertragung von Stimmrechten ohne gleichzeitige Übertragung der Aktien rechtlich nicht möglich ist, kann es diesbezüglich auch keine wirksamen vertraglichen Einschränkungen geben; Z 7 bezieht sich daher nur auf vertragliche Übertragungsbeschränkungen für die Wertpapiere selbst.

In **Abs. 2** wird Art. 10 Abs. 3 der RL umgesetzt. Dass die Verpflichtung zur Erstellung des erläuternden Berichts das „Leitungs- bzw. Verwaltungsorgan“ trifft, folgt bereits aus § 222 Abs. 1 HGB, der zur Aufstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vertreter beruft. Die Vorlage des erläuternden Berichts an die Hauptversammlung wird – da der Bericht dem Lagebericht „anzuschließen“ ist – durch § 127 Abs. 2 AktG gewährleistet.

Zu § 906 Abs. 15:

Das von der RL (Art. 21 Abs. 1) vorgegebene Datum des In-Kraft-Tretens der Änderungen des ÜbG (vgl. Art. VIII § 1) wird übernommen.

Zu Art. III (BörseG)

Zu § 82 Abs. 11:

Zur Vermeidung einer *lex fugitiva* soll die Verpflichtung börsennotierter Gesellschaften, im Fall ihrer gleichzeitigen erstmaligen Zulassung zum Handel in Österreich und einem anderen EWR-Staat den für die Beaufsichtigung öffentlicher Angebote zuständigen Staat zu wählen und bekannt zu geben (Art. 4 Abs. 2 lit. c erster Unterabsatz der RL, vgl. § 27c ÜbG), nicht im ÜbG, sondern im BörseG bei den allgemeinen Pflichten des Emittenten normiert werden.

Zu § 102 Abs. 22:

Vgl. die Erläuterungen zu § 906 Abs. 15 HGB.

Zu Art. IV (Umwandlungsgesetz)

Durch die Neuschaffung des GesAusG (vgl. Art. VII dieses Bundesgesetzes) muss die verschmelzende Umwandlung nicht mehr als Instrument zum Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern dienen. Dennoch erscheint die Aufhebung des UmwG aus zumindest zwei Gründen nicht angezeigt:

Erstens regelt § 5 UmwG die Umwandlung unter Errichtung einer Personengesellschaft. Dass in der Praxis Bedarf an diesem Instrument besteht, zeigt schon die Tatsache, dass sich die Rechtsprechung mit diesen Fällen regelmäßig beschäftigt. Zweitens ist die verschmelzende Umwandlung derzeit ein wichtiger Weg, um das Unternehmen von GmbHs im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Genossenschaften etc. zu übertragen. Alternative Mechanismen für solche Übertragungen stehen – soweit ersichtlich – nicht zur Verfügung.

Daher schlägt der Entwurf vor, die verschmelzende Umwandlung aufrecht zu erhalten, aber die Einstimmigkeit für die Beschlussfassung vorzusehen. Damit ist diese Umwandlung jedenfalls nach einem zuvor durchgeführten Ausschlussverfahren nach dem GesAusG möglich.

Zu § 2:

Abs. 1 sieht vor, dass die Umwandlung auf den Hauptgesellschafter nur zulässig ist, wenn dieser – von eigenen Anteilen abgesehen – alle Anteile an der Kapitalgesellschaft hält. Ein Ausschluss von Gesellschaftern ist auf diesem Weg daher nicht mehr möglich, weshalb es auch der Verpflichtung zu einer angemessenen Barabfindung in **Abs. 2 Z 3** nicht mehr bedarf. Soweit der Hauptgesellschafter eine Kapitalgesellschaft österreichischen Rechts ist, wird sie auf das Verschmelzungsrecht verwiesen.

Auch **Abs. 3** ist an die neue Rechtslage anzupassen und gilt nur mehr für die übertragende Gesellschaft. Diejenigen Vorschriften, welche die Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung (§§ 225b bis 225m AktG) und ihre Hinterlegung (§ 225a Abs. 2 AktG) betreffen, haben jedenfalls zu entfallen. Das gilt im Ergebnis auch für die Vorschriften zur Vorbereitung der Hauptversammlung; inwieweit auf Ebene des Hauptgesellschafters Informationspflichten bestehen, ist den jeweils anwendbaren Rechtsnormen zu entnehmen. Die übrigen Verweise für die übertragende Gesellschaft werden (im Rahmen von § 232 Abs. 1 AktG) übernommen.

Zu § 3 Abs. 1:

Die Norm enthält Anpassungen der bei der Anmeldung zum Firmenbuch vorzulegenden Unterlagen, weil einerseits die Prüfung durch den unabhängigen Sachverständigen gemäß § 220b nicht mehr vorgesehen ist und andererseits weder Anfechtungsklagen bei der übertragenden Gesellschaft auftreten können, noch beim Hauptgesellschafter eine Beschlussfassung erforderlich ist, die den österreichischen Anfechtungsvorschriften unterliegt.

Zu § 5:

Auch die errichtende Umwandlung ist an die neue Rechtslage anzupassen, um zu vermeiden, dass über die errichtende Umwandlung ein Gesellschafterausschluss vorgenommen wird. Das ist zwar weiterhin möglich, aber nur mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafter; wer ausgeschlossen wird, ergibt sich aus dem weiterhin in Abs. 3 normierten Inhalt des Umwandlungsbeschlusses. Wegen des Zustimmungserfordernisses bedarf es auch keiner gesonderten Bestimmung über eine zu leistende angemessene Barabfindung. Ob eine solche geleistet oder ein anderer Ausgleich für das Ausscheiden aus der Gesellschaft gewährt wird, ist – innerhalb der allgemeinen Grenzen des Gesellschaftsrechts – den Gesellschaftern überlassen.

Im Übrigen stellt Abs. 1 letzter Satz im Sinn der herrschenden Lehre mehrere strittige Punkte klar: Zunächst darf die Personengesellschaft auch bloß mit einem oder auch dem Alleingesellschafter der Kapitalgesellschaft gegründet werden, wobei freilich Dritte als Gesellschafter hinzutreten müssen. Zweitens ist jetzt eindeutig, dass die Altgesellschafter auch nach der errichtenden Umwandlung insgesamt 90% der Kapitalanteile halten dürfen, dass sich ihre relative Beteiligung aber ändern darf; damit fehlt es drittens auch an einer Basis für die Annahme, dass GmbH-Gesellschafter nur Kommanditisten werden dürfen.

Zu Art. V (Spaltungsgesetz)

Die Spaltung wurde in der Vergangenheit auch als Mittel zum Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern verwendet. Dazu hat auch beigetragen, dass zwischen verschmelzender Umwandlung und Spaltung nach § 8 Abs. 3 SpaltG ein Regelungsgefälle bestand; das hat auch der VfGH zum Anlass genommen, Teile von § 9 Abs. 2

SpaltG als verfassungswidrig aufzuheben (G 129/04-17). Obwohl durch diese Entscheidung die Attraktivität der Spaltung als Ausschlussmechanismus gesunken sein dürfte, wirkt eine gerichtliche Entscheidung über die Angemessenheit der Barabfindung auch weiterhin nicht für alle ausgeschlossenen Aktionäre, sondern nur für diejenigen, die auch Widerspruch zu Protokoll erhoben haben (§ 9 Abs. 1 SpaltG). Daher versucht der Entwurf, die nicht verhältnismäßige Spaltung einer Neuregelung zuzuführen; sie soll nicht mehr zum Ausschluss von Gesellschaftern, sondern – wie ursprünglich beabsichtigt – zur Trennung von Vermögensmassen eingesetzt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, kämen mehrere Wege in Betracht: So könnte die Übertragung eines Teilbetriebs verlangt werden; die Abspaltung in eine Gesellschaft, die nur über Barmittel verfügt, wäre dann nicht mehr ohne weiteres möglich. Auch wäre es denkbar, die Abspaltung von Barmitteln bei börsennotierten Gesellschaften zu verbieten. Im Hinblick auf das neue GesAusG bietet sich jedoch die Lösung an, die nicht verhältnismäßige Spaltung in Hinkunft nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zuzulassen. Eine Aufteilung des Vermögens auf die Gesellschafter durch Gesamtrechtsnachfolge ist daher nur bei Konsens möglich; kann ein solcher nicht erzielt werden, muss vor der Spaltung ein „Squeeze-out“ nach dem GesAusG durchgeführt werden.

Zu § 2 Abs. 1:

Gemäß Z 13 mussten bisher bei nicht verhältnismäßigen Spaltungen zwingend Angaben über das Barangebot in den Spaltungsplan aufgenommen werden. Da eine Barabfindung wegen des Einstimmigkeitserfordernisses nicht mehr notwendig ist, gilt diese Pflicht in Hinkunft nur mehr für die rechtsformübergreifende Spaltung.

Zu § 8 Abs. 3:

Der Beschluss über die nicht verhältnismäßige Spaltung erfordert nach der bereits dargestellten Neukonzeption als zusätzliches Wirksamkeitserfordernis die Zustimmung aller Gesellschafter. Die Zustimmungserklärungen können auch nach der Hauptversammlung in engem zeitlichen Zusammenhang beglaubigt abgegeben werden.

Zum Entfall von § 9:

Da die nicht verhältnismäßige Spaltung in Hinkunft nur mehr mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich ist, ist die Bestimmung über den Minderheitenschutz im SpaltG – die vom VfGH wie erwähnt zum Teil als verfassungswidrig aufgehoben wurde – nicht mehr erforderlich, soweit die nicht verhältnismäßige Spaltung betroffen ist. Die Regelungen haben nur noch Bedeutung für die rechtsformübergreifende Spaltung, wo sie nunmehr auch loziert sein werden.

Zu § 11:

§ 11 wird um die Bestimmungen des Barangebots und die Rechtsfolgen seiner nicht angemessenen Festlegung ergänzt. Das Modell entspricht in der Sache dem bisherigen § 9, wobei Anpassungen an den nunmehr abschließlichen Anwendungsbereich vorgenommen werden.

Zu § 13 Z 8:

Wegen des Entfalls von § 9 wird nur mehr auf § 11 Abs. 2 verwiesen.

Zu Art VI (UmgrStG)

Die Anpassung des Verweises in § 38 Abs. 2 ist Folge der Aufhebung von § 9 SpaltG.

Zu Art. VII (GesAusG)

Art. 15 der RL verpflichtet die Mitgliedstaaten, unter bestimmten Voraussetzungen dem Bieter nach einem erfolgreichen Angebot den Ausschluss derjenigen Aktionäre zu ermöglichen, die das Angebot nicht angenommen haben. Grundsätzlich könnten für die Umsetzung der RL die bereits bisher bestehenden Mechanismen zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre – insbesondere die verschmelzende Umwandlung nach dem UmwG – herangezogen werden; diese wären als Minimallösung nur um übernahmerechtliche Besonderheiten zu ergänzen.

Dennoch empfiehlt sich aus zahlreichen Gründen eine Neuregelung dieses Rechtsbereichs (vgl. *Diregger/Kalss/Winner*, Übernahmerecht Rn 223). Zunächst geht die verschmelzende Umwandlung mit einer Übertragung des Gesellschaftsvermögens einher; das führt zu nachteiligen steuerrechtlichen Folgen und hat nach Auskünften aus der Praxis dazu geführt, dass mit der so genannten „Squeeze-out-Spaltung“ vom Gesetzgeber nicht für diesen Einsatz geschaffene Institute für die Zwecke des Gesellschafterausschlusses eingesetzt wurden. Deswegen empfiehlt es sich, ähnlich wie im deutschen Aktienrecht (§§ 327a ff dAktG) den Gesellschafterausschluss auch ohne eine Vermögensübertragung durch Universalsukzession zu ermöglichen.

Gleichzeitig versucht der Entwurf, generell alle Anreize auszuschalten, andere Mechanismen zum Ausschluss der Minderheitsgesellschafter zu verwenden; das soll vor allem durch Änderungen im Spaltungs-, aber auch im Umwandlungsrecht erfolgen. Freilich kann der Ausschluss auch unter Verzicht auf die Gesamtrechtsnachfolge durch die übertragende Auflösung erreicht werden, bei der die Auflösung unter gleichzeitiger Übertragung des Gesellschaftsvermögens auf den Hauptgesellschafter beschlossen wird. Eine gesetzliche Regelung aller Maßnahmen, die dem Ausschluss dienen können, ist angesichts der Gestaltungskraft der Praxis unmöglich; allerdings enthält das vorliegende Gesetz grundlegende Wertungen, die auf solche vergleichbaren Sachverhalte durch die Rechtsprechung übertragen werden können.

Der Ausschluss der Minderheitsgesellschafter ist ein Eingriff in ihr Eigentum und bedarf als solcher einer sachlichen Rechtfertigung. Zwar ist es richtig, dass der Ausschluss vor allem im Interesse des Hauptgesellschafters liegt; es besteht jedoch auch ein öffentliches Interesse an der Schaffung wettbewerbsfähiger und reaktionsschneller Unternehmensstrukturen, die ohne Minderheitsgesellschafter leichter zu verwirklichen sind; denn um die effizienzsteigernde unternehmerische Vollintegration zu erreichen, bedarf es der Möglichkeit des Durchgriffs, die – wenn auch im Rahmen des Gläubigerschutzes – leichter gegeben ist, wenn die Interessen der Minderheitsgesellschafter nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Hinzu kommt, dass das Interesse des typischen Minderheitsgesellschafters vor allem ein Vermögensinteresse und weniger ein Bestandsinteresse ist; daher ist ein Eingriff in das Eigentumsrecht des Gesellschafters dann weniger gravierend und damit leichter zu rechtfertigen, wenn er den vollen Wert seiner Beteiligung ersetzt bekommt. Stellt man dem die öffentlichen Interessen, letztlich aber auch die hohe Kostenbelastung der Gesellschaft durch eine kleine Minderheit (allenfalls verschärft durch die Kosten der Börsenotierung) gegenüber, so zeigt sich die sachliche Rechtfertigung einer angemessen ausgestalteten Ausschlussmöglichkeit.

Wie bereits bisher soll die Ausschlussmöglichkeit nicht nur bei Aktiengesellschaften bestehen, sondern auch für die GmbH offen stehen. Zwar ist es richtig, dass bei Gesellschaftern einer GmbH häufig das Bestandsinteresse stärker ausgeprägt ist als bei Minderheitsaktionären; allerdings kann sich gerade der GmbH-Gesellschafter gut gegen einen Ausschluss schützen. Denn erstens kann in einer Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern die Ausübung der Ausschlussbefugnis verboten werden; zweitens kann die Anwendung des Gesetzes auch im Gesellschaftsvertrag abbedungen werden (vgl. § 1 Abs. 3). Geschieht dies, so ist allenfalls ein Ausschluss aus wichtigem Grund möglich. Aus diesen Gründen ist der Ausschluss auch bei der GmbH nicht unverhältnismäßig.

Unter Berücksichtigung dieser strukturellen Unterschiede empfiehlt es sich, das deutsche Regelungsmodell grundsätzlich zu übernehmen. In Einzelfragen werden freilich die zum Großteil bewährten Lösungen des österreichischen UmwG rezipiert und an den neuen Mechanismus angepasst; Bestimmungen, die sich vor allem aus der verschmelzungsrechtlichen Konstruktion ergeben (vgl. zB § 226 AktG iVm. § 2 Abs. 3 UmwG), werden daher nicht übernommen. Im Vergleich zum UmwG werden die Verweise auf das Verschmelzungsrecht reduziert und mehr Norminhalte wiederholt, um das Gesetz aus sich heraus leichter verständlich zu machen.

Zu § 1:

§ 1 enthält die Voraussetzungen für den Ausschluss der Minderheitsgesellschafter. In der Sache entspricht die Norm § 2 Abs. 1 UmwG; eine Parallelregelung findet sich in § 327a dAktG.

Zunächst wird in **Abs. 1** festgehalten, dass der Ausschluss sowohl bei Aktiengesellschaften als auch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung zulässig ist. Voraussetzung ist einerseits ein Haupt- bzw. Generalversammlungsbeschluss mit angemessener Barabfindung und andererseits ein auf die Übertragung der Anteile der auszuschießenden Gesellschafter gerichteter Antrag eines Hauptgesellschafters, der Wirksamkeitserfordernis für den Ausschluss ist. Damit enthält Abs. 1 die Grundelemente des Ausschlusses.

In **Abs. 2** wird näher definiert, wer Hauptgesellschafter ist. Die Schwelle für den Ausschluss soll wie bereits bisher 90% des gesamten Grund- bzw. Stammkapitals betragen; Vorzugsaktien ohne Stimmrecht sind sowohl im Zähler als auch im Nenner zu berücksichtigen. Die auszuschließenden Minderheitsgesellschafter sind bei dieser Schwelle bei Durchschnittsbetrachtung Anleger, deren Vermögensinteresse das Bestandsinteresse überwiegt. Der zweite Satz enthält eine Konkretisierung der Anteilsberechnung. Im dritten Satz werden eigene Anteile berücksichtigt (vgl. auch § 231 Abs. 1 Z 1 AktG), was in der Sache zu keiner Änderung führt; die umwandlungsrechtliche Norm wird aber auf von anderen Rechtsträgern für Rechnung der Gesellschaft gehaltene Anteile erweitert.

Ähnlich wie nach der bisherigen Rechtslage bei der nicht verhältnismäßigen Spaltung soll es gemäß **Abs. 3** nicht erforderlich sein, dass der Hauptgesellschafter unbedingt alle Anteile selbst hält. Damit sollen überflüssige Aktienübertragungen weitgehend vermieden werden; andererseits mag es in einzelnen Fällen vorteilhaft sein, wenn es durch die Maßnahme zu keiner Vereinigung aller Aktien bei einem Rechtsträger kommt.

Freilich genügt es nicht, dass mehr als 90% der Gesellschafter zustimmen; vielmehr soll es ähnlich wie nach § 327a Abs. 2 iVm. § 16 Abs. 4 dAktG erforderlich sein, dass die Anteile innerhalb eines Konzerns gehalten werden. Es kommt allerdings nicht darauf an, dass gerade Tochtergesellschaften des Hauptgesellschafters die Anteilsinhaber sind; auch Mutter- oder Schwestergesellschaften kommen für Zwecke der Zurechnung gemäß Abs. 3 in Betracht. Da die entsprechenden Anteilsrechte als Anteilsrechte des Hauptgesellschafters gelten, gehen diese Anteilsrechte auch nicht gemäß § 5 Abs. 4 auf den Hauptgesellschafter über.

Abs. 4 hält fest, dass der Ausschluss grundsätzlich dispositiv sein soll. Bereits bisher war es im Ergebnis über den Abstimmungsmechanismus zulässig, durch die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag die Schwelle für den Ausschluss zu erhöhen (vgl. § 98 GmbHG, § 221 Abs. 1 AktG jeweils iVm. § 2 Abs. 3 UmwG). Das wird durch Abs. 4 ausdrücklich angeordnet, auch um möglichen verfassungsrechtlichen Bedenken entgegenzutreten. Klargestellt ist auch, dass abgesehen von der Erhöhung der Schwelle keine zusätzlichen Bedingungen für die Gültigkeit des Beschlusses festgelegt werden können. Um die Gesellschafter, die im Vertrauen auf eine solche Satzungsbestimmung Anteile erworben haben, vor einer Satzungsänderung zu schützen, müssen sie einer Satzungsänderung, durch welche sie nachteilig betroffen wären, zustimmen. Eine Auslegungsregel für bereits bestehende Bestimmungen in Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen findet sich in Art. VIII § 2 Abs. 4.

Abs. 4 gilt allerdings nicht, soweit die Möglichkeit des Ausschlusses durch die Übernahme-RL vorgeschrieben ist (vgl. § 7 Abs. 2).

Zu § 2:

§ 2 orientiert sich an § 2 Abs. 2 Z 3 UmwG und § 225a Abs. 2 erster Satz AktG; die deutsche Parallelnorm ist § 327b dAktG.

Abs. 1 legt erstens fest, dass eine Barabfindung zu gewähren ist; Wertpapiere können höchstens alternativ angeboten werden. Weiters muss die Barabfindung angemessen sein; der Stichtag für die Angemessenheit wird wie in Deutschland festgelegt. Unter welchen Voraussetzungen die Barabfindung angemessen ist, welche Bewertungsmethoden anzuwenden sind und ob die Transaktions- bzw. Synergiegewinne bei der Festlegung der Abfindung zu berücksichtigen sind, soll wie bisher der Rechtsprechung überlassen werden; das gilt auch für die Frage, ob Börsenkurse zu berücksichtigen sind. Schließlich stellt Abs. 1 auch klar, dass die Barabfindung vom Hauptgesellschafter zu zahlen ist; die Gesellschaft selbst haftet dafür nicht.

In **Abs. 2** wird die Fälligkeit der Barabfindung geregelt. Anders als nach § 225j Abs. 1 AktG iVm. § 2 Abs. 3 UmwG setzt der Zinsenlauf allerdings schon mit der Beschlussfassung ein, weil die Minderheitsgesellschafter ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an den Unternehmenschancen beteiligt sind; es handelt sich daher nicht um Verzugszinsen, sondern um eine gesetzlich standardisierte Wertanpassung der Barabfindung. Der Zinssatz nach der Fälligkeit richtet sich hingegen nach den allgemeinen Bestimmungen.

Bisher war vorgesehen, dass die Barabfindung einem Treuhänder zu übertragen ist (vgl. § 225a Abs. 2 AktG iVm. § 2 Abs. 3 UmwG). Das ist nicht zwingend erforderlich, wenn man von der Verschmelzungskonstruktion abgeht; daher soll auch eine entsprechende Garantie eines über ausreichende Eigenmittel verfügenden EWR-Kreditinstitutes ausreichen.

Zu § 3:

Die Bestimmung regelt die Vorbereitung der Hauptversammlung. Bisher war dies durch Verweisungen in § 2 Abs. 3 UmwG geregelt; konkret geht es um die §§ 220 bis 220c, § 221a, § 232 Abs. 2 AktG sowie die §§ 97 und 100 GmbHG. In Deutschland erfolgte die entsprechende Regelung in § 327c dAktG. Inhaltlich werden die bisherigen österreichischen Entscheidungen grundsätzlich fortgeführt.

Abs. 1 normiert eine gemeinsame Berichtspflicht der beteiligten Rechtsträger, die seitens der Kapitalgesellschaft durch den Vorstand zu erfüllen ist. Eines Vertrags bedarf es wegen der fehlenden Gesamtrechtsnachfolge grundsätzlich nicht mehr (vgl. bisher § 220 AktG iVm. § 2 Abs. 3 UmwG). Inhalt des Berichts ist das Vorliegen der Voraussetzungen und Erläuterungen zur Angemessenheit der Abfindung. Im Übrigen richtet sich die Berichtspflicht nach § 220a AktG und § 2 Abs. 3 UmwG.

In **Abs. 2** wird die Pflicht zur Prüfung durch einen Sachverständigen festgehalten. Im Gegensatz zum bisherigen Recht ist der Prüfer zwingend gemeinsam vom Hauptgesellschafter und der Gesellschaft zu nennen und vom Gericht zu bestellen; dadurch soll eine gewisse präventive Kontrolle der Bestimmungsvoraussetzungen gewährleistet werden. Die nähere Regelung erfolgt durch Verweis auf das AktG. Das Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf den Hauptgesellschafter; offen gelassen wird, inwieweit seine Verhältnisse bei der Festlegung der Angemessenheit der Abfindung zu berücksichtigen sind.

Sofern bei der Kapitalgesellschaft ein Aufsichtsrat bestellt ist, hat dieser gemäß **Abs. 3** den geplanten Ausschluss zu prüfen; dabei kann er sich auf ordnungsgemäße Berichte gemäß Abs. 1 und 2 stützen.

Abs. 4 bis 6 enthalten Vorschriften für Aktiengesellschaften. Entgegen der bisherigen Rechtslage ist eine Einreichung beim Firmenbuch nicht mehr erforderlich; es genügt vielmehr die Veröffentlichung in den Bekanntmachungsblättern. Wie bisher auch sind die Aktionäre auf ihr Einsichts- und Abschriftsrecht hinzuweisen.

Abs. 5 normiert, welche Unterlagen zur Einsicht aufzulegen sind. Neben den Berichten geht es insbesondere um die Jahresabschlüsse der Gesellschaft bzw. die Zwischenbilanz, weil ganz wie bei der Verschmelzung eine möglichst aktuelle Information der Aktionäre wünschenswert ist. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage fehlen die Unterlagen, die auf die verschmelzungsrechtliche Konstruktion zurückzuführen sind, also der Verschmelzungsvertrag und die Schlussbilanz.

In der beschlussfassenden Hauptversammlung ist der Bericht über den Ausschluss gemäß **Abs. 7** zu erläutern. Diese Pflicht trifft nach dem Entwurf auch den Hauptgesellschafter; sie wird insbesondere dann relevant, wenn sich die Umstände seit der Berichterstattung geändert haben. Das Auskunftsrecht erstreckt sich nach **Abs. 8** auch auf die Angelegenheiten des Hauptgesellschafters, wenn diese zB für die Bestimmung der Angemessenheit der Abfindung von Bedeutung sind.

Für die GmbH ist gemäß **Abs. 9** so wie bisher (vgl. § 97 Abs. 1 GmbHG) eine Übersendung der in Abs. 5 genannten Unterlagen an die Gesellschafter ausreichend; auch § 97 Abs. 2 GmbHG wird übernommen.

Abs. 10 hält fest, dass die Gesellschafter wie auch bisher (§ 232 Abs. 2 AktG iVm. § 2 Abs. 3 UmwG) auf die Berichterstattung verzichten können. Davon bleibt die allgemeine Pflicht des Aufsichtsrats, Maßnahmen von besonderer Bedeutung zu prüfen, unberührt.

Zu § 4:

Die Beschlussfassung durch die Hauptversammlung war bisher in § 2 Abs. 3 UmwG iVm. § 221 AktG sowie in § 2 Abs. 4 UmwG geregelt. In Deutschland findet sich die entsprechende Norm in § 327d dAktG. Inhaltlich entspricht die Norm dem geltenden Recht.

Weiterhin ist ein Beschluss durch die Gesellschafterversammlung erforderlich. Dagegen ließe sich einwenden, dass ein Beschlusserfordernis sinnlos sei, wenn das Beschlussergebnis aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen für den Ausschluss ohnehin feststeht. Der Beschluss dient jedoch auch in diesem Fall als Anknüpfungspunkt für die Information der Aktionäre und den Rechtsschutz. Anfechtungsklagen sind wegen des Verweises auf § 225b AktG zwar weitgehend ausgeschlossen, aber für besonders grobe Verletzungen doch möglich. Das spricht im Ergebnis dafür, am Beschlusserfordernis festzuhalten.

Bisher war – von der Bagatellverschmelzung gemäß § 231 AktG abgesehen – auch ein Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung des aufnehmenden Rechtsträgers erforderlich. Dies erklärt sich zunächst aus den Erfordernissen der Verschmelzungsrichtlinie, letztlich aber aus der Gesamtsrechtsnachfolge, die mit Haftungsrisiken für die aufnehmende Gesellschaft verbunden ist. Da es nach der neuen Konzeption an dieser Gesamtsrechtsnachfolge fehlt, bedarf es auch des gesetzlichen Beschlusserfordernisses bei der aufnehmenden Gesellschaft nicht mehr. Ob ein Gesellschafterbeschluss in dieser Gesellschaft erforderlich ist, richtet sich nach allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen.

Entgegen der bisherigen Rechtslage ist gemäß **Abs. 1** nur mehr die einfache Stimmenmehrheit für den Ausschluss erforderlich, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag sieht anderes vor; die Normierung wäre wegen § 113 Abs. 1 AktG und § 39 Abs. 1 GmbHG an und für sich nicht erforderlich, dient aber der Klarstellung der vorgenommenen Änderung. Wichtiger ist, dass Sonderbeschlüsse auch dann nicht erforderlich sind, wenn (ausnahmsweise) mehrere Aktiengattungen mit Stimmrecht bestehen; verhältnismäßig unbedeutende Aktiengattungen sollen den Ausschluss nicht aufhalten können, wenn der Hauptgesellschafter insgesamt zumindest 90% aller Anteilsrechte hält.

In **Abs. 2** werden bestimmte Formerfordernisse für den Beschluss aufgestellt.

Zu § 5:

§ 5 regelt die Rechtsfolgen der Eintragung des Beschlusses über den Ausschluss. Bisher enthielten § 2 Abs. 2 Z 4 und § 3 Abs. 1 UmwG sowie § 225a Abs. 2 Satz 2 AktG entsprechende Bestimmungen. Die Norm greift, insbesondere in der Formulierung von Abs. 5, auf § 327e dAktG zurück.

Abs. 1 und 2 normieren die Anmeldebefugnis und die vorzulegenden Unterlagen. Entgegen der bisherigen Rechtslage muss der Hauptgesellschafter an der Anmeldung nicht mehr mitwirken. Die vorzulegenden Unterlagen entsprechen mit den zu § 3 erläuterten Änderungen der bisherigen Rechtslage. Neben den genannten Unterlagen muss sich der Firmenbuchrichter nach **Abs. 3** auch versichern, dass die entsprechende Sicherheit für die Abfindung besteht.

Durch die Eintragung geht die Gesellschaft nicht unter; vielmehr gehen diejenigen Gesellschaftsanteile, die nicht vom Hauptgesellschafter gehalten werden, auf diesen über (**Abs. 4**). Die Urkunden verbiefen nur den Abfindungsanspruch; gegebenenfalls ist eine eigene Kennung für die Wertpapiere zu schaffen. Die Kosten für die Abwicklung und Ähnliches sind vom Hauptgesellschafter zu tragen.

Abs. 5 ist eine Heilungsvorschrift für einen bestimmten Formmangel des Beschlusses.

Zu § 6:

In § 6 wird der Rechtsschutz der ausgeschlossenen Aktionäre so wie bisher im Wesentlichen durch einen Verweis auf das Verschmelzungsrecht geregelt. An der Verweisungstechnik in § 2 Abs. 3 UmwG soll in diesem Zusammenhang grundsätzlich festgehalten werden, weil sonst der Normtext des Gesetzes überfrachtet würde.

Der Rechtsschutz wird daher nicht neu gestaltet, sondern der Entwurf knüpft trotz mancher Schwierigkeiten in der Praxis am derzeitigen Verfahren der Überprüfung der Angemessenheit durch das Gremium zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses (§§ 225g ff AktG) an. Eine grundsätzliche Neugestaltung des Rechtsschutzes sollte – wenn überhaupt – nicht isoliert anlässlich einer Änderung des Mechanismus zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre, sondern in einem eigenen Reformprojekt für alle umgründungsrechtlichen Fragen erfolgen.

Die Anfechtung des Beschlusses wegen einer unangemessenen Abfindung ist daher ausgeschlossen (**Abs. 1**); das gilt auch für diesbezüglich mangelnde Information. Aufgrund des Verweises in **Abs. 2** kann jedoch innerhalb eines Monats ein Antrag auf Überprüfung der Barabfindung gegen den Hauptgesellschafter gerichtet werden.

Hinsichtlich der Fälligkeit und der Verzinsung barer Zuzahlungen verweist Abs. 2 auf § 2 Abs. 2. Dahinter steht die Überlegung, dass die Minderheitsaktionäre so zu stellen sind wie sie stünden, wenn die Barabfindung von vornherein angemessen gewesen wäre. Das bedeutet, dass ihnen auch hinsichtlich der Zuzahlungen für den Zeitraum zwischen Beschlussfassung in der Hauptversammlung und Fälligkeit – die zwei Monate nach der Bekanntmachung der Eintragung des Ausschlusses in das Firmenbuch (und nicht etwa mit Rechtskraft des Urteils bzw. Abschluss des Vergleichs) eintritt – eine Verzinsung von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zusteht. Ab Fälligkeit gebühren den Minderheitsaktionären auch hier die allgemeinen Verzugszinsen.

Zu § 7:

§ 7 enthält Modifikationen der allgemeinen Regelungen über den Ausschluss, die sich aus den Anforderungen von Art. 15 der RL ergeben. Dem Anwendungsbereich der RL folgend ist gemäß **Abs. 1** Anwendungsvoraussetzung, dass der Hauptgesellschafter seine Beteiligung durch ein Pflichtangebot oder ein freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung erreicht hat. Es genügt daher nicht, wenn der Bieter die Schwelle infolge eines einfachen freiwilligen Übernahmeangeboten iSd. §§ 4 ff ÜbG erreicht hat.

Zunächst sind in **Abs. 2** Sonderschwellen erforderlich: Die RL stellt darauf ab, dass ein Ausschluss zulässig ist, wenn eine bestimmte Beteiligung an Wertpapieren erreicht wird; Wertpapiere sind nach der Definition in Art. 2 lit. e im österreichischen Kontext aber nur stimmberechtigte Aktien. Der Ausschluss ist vorzusehen, wenn der Bieter nach dem Angebot 90% des stimmberechtigten Kapitals und 90% der Stimmrechte hält. Das kann weniger als 90% des gesamten Grundkapitals sein. Von einer Erhöhung der Schwelle auf 95%, die nach der RL zulässig wäre, wird Abstand genommen.

Im Einzelfall kann die Sonderschwelle nach Abs. 2 verfehlt, aber die allgemeine Ausschlusschwelle nach § 1 Abs. 2 erreicht werden. Das ist der Fall, wenn Vorzugsaktien ohne Stimmrecht in maximaler Höhe ausgegeben wurden und der Hauptgesellschafter alle diese Vorzugsaktien hält; dann genügt schon eine Beteiligung an den Stammaktien von 85%. Auch Höchststimmrechte können Einfluss auf die Ausschlusschwelle nach Abs. 2 haben. In diesen Fällen kann sich nach dem Entwurf der Hauptgesellschafter alternativ auch auf die Schwellen nach § 1 Abs. 2 berufen (arg. „auch“ in § 7 Abs. 2). Das verstößt nicht gegen die allgemeinen Grundsätze der RL, weswegen die Abweichung gemäß Art. 4 Abs. 5 der RL zulässig ist.

Darüber hinaus hält Art. 15 Abs. 2 lit. b der RL fest, dass der Ausschluss auch möglich sein muss, wenn der Bieter durch das Angebot Aktien erworben hat (oder sich zum Erwerb verpflichtet hat), die 90% der stimmberechtigten Aktien und 90% der vom Angebot betroffenen Stimmrecht vermitteln. Da die Schwelle von 90% nach lit. a in Österreich nicht angehoben wird, ist eine eigene Umsetzung nicht erforderlich (vgl. *Hasselbach*, ZGR 2005, 393; ähnlich im Ergebnis *Hopt/Mülbert/Kumpan*, AG 2005, 115 ff).

Die Ausschlussmöglichkeit muss sich nach der RL jedenfalls auf alle Inhaber stimmberechtigter Wertpapiere erstrecken. Aus Sicht der RL spricht aber nichts dagegen, bei Überschreiten der Schwellen des stimmberechtigten Kapitals auch Vorzugsaktionäre ohne Stimmrecht auszuschließen, wie es der Entwurf im Einklang mit den allgemeinen Regeln für den Ausschluss vorsieht. Von einer Berechnung der Ausschlusschwelle pro Aktiegattung, die die RL in Art. 15 Abs. 3 zulässt, wird daher Abstand genommen.

Art. 15 Abs. 5 erster Unterabsatz der RL ermächtigt die Mitgliedstaaten, zumindest wahlweise eine Geldleistung vorzuschreiben. Davon wird im Ergebnis Gebrauch gemacht (vgl. § 2 Abs. 1 und 22 Abs. 8 ÜbG).

Bei einem freiwilligen Angebot zur Kontrollerlangung gilt gemäß Art. 15 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der RL unter bestimmten Voraussetzungen der Angebotspreis auch für den Ausschluss der Minderheitsaktionäre als angemessen. Das Angebot muss von zumindest 90% der Angebotsadressaten (freilich nur aufgrund des stimmberechtigten Kapitals berechnet) angenommen worden sein; das ist zB der Fall, wenn der Bieter 20% der Stammaktien hält und 72% der freien Stammaktionäre sein Angebot annehmen. Das rechtfertigt sich durch die Richtigkeitschance, die der Marktmechanismus zumindest prinzipiell vermittelt.

Art. 15 Abs. 5 dritter Unterabsatz der RL sieht vor, dass der Preis des Pflichtangebots jedenfalls als angemessene Abfindung zu gelten hat. Der Telos der Bestimmung ist nicht erklärlich, weil es beim Pflichtangebot in zahlreichen Fällen an einem Marktmechanismus fehlt. Prinzipiell sind freiwilliges Angebot und Pflichtangebot gleich zu behandeln.

Der Entwurf legt in **Abs. 3** daher zunächst fest, dass der Angebotspreis jedenfalls die Untergrenze für die Abfindung sein muss; werden mehrere Gegenleistungen geboten, ist die am höchsten zu bewertende Gegenleistung für den Vergleich heranzuziehen. Die Fiktion der Angemessenheit des Werts der Gegenleistung auch für die Barabfindung gilt in beiden Fällen gemäß **Abs. 4** dann, wenn mehr als 90% der Angebotsadressaten das Angebot auch angenommen haben oder außerhalb des Angebots an den Bieter verkauft haben. Die Betrachtung ist für jede Gattung von Aktien gesondert vorzunehmen. Diese Norm bietet den auszuschließenden Aktionären mehr Schutz als die RL, weswegen sie nach Art. 3 Abs. 2 lit. b zulässig ist.

Damit der Bieter von den Privilegierungen des § 7 Gebrauch machen kann, muss die Beschlussfassung gemäß **Abs. 5** innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Angebotsfrist erfolgen (vgl. Art. 15 Abs. 4 der RL). Dies ist wegen der klaren Textierung der RL und dem sachlichen Zusammenhang mit dem Andienungsrecht nach Art. 16 so zu verstehen, dass der Ablauf der Nachfrist nicht abgewartet werden kann.

Zu §§ 8 bis 10:

Schlussbestimmungen

Zu Art. VIII**Zu § 1:**

Soweit die geänderten Gesetze keine eigene Bestimmung zum In-Kraft-Treten enthalten, erfolgt diese Regelung hier. Das Datum ist durch Art. 21 Abs. 1 der RL vorgegeben.

Zu § 2:

Durch **Abs. 1** wird Art. 4 Abs. 2 lit. c zweiter und dritter Satz der RL umgesetzt. Der hier geregelte Sachverhalt (gleichzeitige erstmalige Börsenzulassung in zwei Mitgliedstaaten, von denen keiner der Sitzstaat ist, vor dem 20. Mai 2006) wird jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach keinerlei praktische Bedeutung haben.

In **Abs. 2** wird geregelt, dass Konventionalstrafen, die für den Fall der Verletzung eines Syndikatsvertrags vereinbart wurden, in der Übernahmesituation dem richterlichen Mäßigungsrecht nach § 1336 Abs. 2 ABGB unterliegen. Wie bereits in der Erläuterungen zu § 27a ÜbG ausgeführt, soll die Regelung – bis zum In-Kraft-Treten des UGB, mit dem der derzeitige § 348 HGB abgeschafft wird – verhindern, dass sich exorbitant hohe Vertragsstrafen als faktische Übernahmehindernisse auswirken. Dieser durch die RL vorgegebene Normzweck gebietet es auch, dass das Mäßigungsrecht zumindest im übernahmerechtlichen Kontext nicht abbedungen werden kann.

Abs. 3 enthält eine Übergangsregel für Umwandlungen und Spaltungen, die auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung abstellt.

Durch **Abs. 4** wird § 1 Abs. 4 GesAusG ergänzt, demzufolge die Möglichkeit eines Gesellschafterausschlusses in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag abbedungen werden kann. Bereits bestehende Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge werden allerdings häufig Bestimmungen enthalten, die konkret auf die bisherige Gesetzeslage – dh. insbesondere auf die Squeeze-out-Spaltung und die verschmelzende Umwandlung – Bezug nehmen und diese Gestaltungsrechte erschweren oder ausschließen. Da es nicht das Anliegen des GesAusG ist, bislang unzulässige Gesellschafterausschlüsse zu ermöglichen, wird eine sinngemäße Anwendung solcher Vertragsbestimmungen angeordnet.

Zu § 3:

Um angesichts der zahlreichen Änderungen des ÜbG einen reibungslosen Vollzug zu gewährleisten, soll die Übernahmekommission die notwendigen Verordnungen bereits vor dem 20. Mai 2006 erlassen können.

Übersicht über die Umsetzung der Übernahme-RL

Richtlinie:	Regelung im ÜbG (neu: kursiv)
Art. 1 Abs. 1	§§ 2, 27b, 27c
Art. 1 Abs. 2, 3	Nicht umzusetzen
Art. 2 Abs. 1 lit. a-c	§ 1 Z 1-3
Art. 2 Abs. 1 lit. d	§ 1 Z 6
Art. 2 Abs. 1 lit. e	§ 1 Z 4
Art. 2 Abs. 1 lit. f	§ 30 Abs. 4
Art. 2 Abs. 1 lit. g	Keine Umsetzung erforderlich, s. Erl. zu § 1
Art. 2 Abs. 2	§ 92 BörseG
Art. 3 Abs. 1 lit. a	§ 3 Z 1
Art. 3 Abs. 1 lit. b	§ 3 Z 2, § 14 Abs. 1
Art. 3 Abs. 1 lit. c	§ 3 Z 3, § 12 Abs. 1
Art. 3 Abs. 1 lit. d	§ 3 Z 4
Art. 3 Abs. 1 lit. e	§ 4 Z 1
Art. 3 Abs. 1 lit. f	§ 3 Z 5
Art. 3 Abs. 2 lit. a, b	Nicht eigens umzusetzen
Art. 4 Abs. 1	§§ 28 ff
Art. 4 Abs. 2 lit. a	§ 2
Art. 4 Abs. 2 lit. b	§ 27c Abs. 1
Art. 4 Abs. 2 lit. c, d	§ 27c Abs. 1, § 82 Abs. 11 BörseG, Art. VIII § 2 Abs. 1
Art. 4 Abs. 2 lit. e	§ 27c Abs. 2, § 27b
Art. 4 Abs. 3	Art. 20 Abs. 3 B-VG, § 30 Abs. 8
Art. 4 Abs. 4	§ 27d
Art. 4 Abs. 5, 6	Nicht eigens umzusetzen
Art. 5 Abs. 1	§ 22
Art. 5 Abs. 2	§ 22 Abs. 11

Art. 5 Abs. 3	Nicht eigens umzusetzen
Art. 5 Abs. 4	§ 26
Art. 5 Abs. 5	§ 22 Abs. 8
Art. 5 Abs. 6	Nicht eigens umzusetzen
Art. 6 Abs. 1	§§ 5 Abs. 3, 10 Abs. 1, § 11 Abs. 3
Art. 6 Abs. 2	§§ 10, 11, § 11 Abs. 3, § 27b Abs. 3
Art. 6 Abs. 3 lit. a-d	§ 7 Z 1-4
Art. 6 Abs. 3 lit. e	S. Erl. zu § 27a, § 27c Abs. 2
Art. 6 Abs. 3 lit. f	§ 7 Z 5
Art. 6 Abs. 3 lit. g	§ 7 Z 6
Art. 6 Abs. 3 lit. h	§ 7 Z 7
Art. 6 Abs. 3 lit. i	§ 7 Z 8
Art. 6 Abs. 3 lit. j-l	§ 7 Z 9-11
Art. 6 Abs. 3 lit. m, n	§ 7 Z 12, 13
Art. 6 Abs. 4	Nicht umzusetzen
Art. 6 Abs. 5	§ 30 Abs. 4
Art. 7 Abs. 1, 2	§ 19
Art. 8 Abs. 1, 2	§§ 5, 11
Art. 9 Abs. 1	Nicht eigens umzusetzen
Art. 9 Abs. 2	§ 12 Abs. 2
Art. 9 Abs. 3	§ 12 Abs. 3
Art. 9 Abs. 4	§ 107 Abs. 1 AktG
Art. 9 Abs. 5	§ 14 Abs. 1, 3
Art. 9 Abs. 6	§ 12 Abs. 2
Art. 10 Abs. 1-3	§ 82 Abs. 12 BörseG
Art. 11 Abs. 1-7	§ 27a
Art. 12 Abs. 1-5	§§ 27 Abs. 1 Z 2, 27a
Art. 13 lit. a	§ 8
Art. 13 lit. b	§ 15
Art. 13 lit. c	§ 17
Art. 13 lit. d	§ 19 Abs. 2
Art. 13 lit. e	§ 8
Art. 14	Keine Umsetzung
Art. 15	§ 7 GesAusG
Art. 16	§ 19 Abs. 3
Art. 17	§§ 33-35
Art. 18-20	Keine Umsetzung
Art. 21 Abs. 1	Art. VIII § 1, § 906 Abs. 15 HGB, § 102 Abs. 22 BörseG, § 9 GesAusG
Art. 21 Abs. 2 bis 23	Keine Umsetzung

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel I****Änderung des Übernahmgesetzes****Begriffe****Begriffe**

- § 1. ...**
1. bis 5. ...

- § 1. unverändert**
1. bis 5. unverändert

6. Gemeinsam vorgehende Rechtsträger: natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter bzw. der Zielgesellschaft auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erhalten oder durch Koordination der Stimmrechte auszuüben bzw. um den Erfolg des Übernahmeangebots zu vereiteln. Hält ein Rechtsträger eine kontrollierende Beteiligung an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern oder haben mehrere Rechtsträger eine Absprache getroffen, die auf die einheitliche oder abgestimmte Ausübung ihrer Stimmrechte bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats oder sonst bei wichtigen Angelegenheiten abzielt, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger miteinander und mit dem kontrollierend Beteiligten gemeinsam vorgehen.

7. Betriebsrat: ein Betriebsrat im Sinn des § 50 Abs. 1 ArbVG oder ein vergleichbares Gremium von Arbeitnehmervertretern. Falls der Bieter oder die Zielgesellschaft über keine Arbeitnehmervertreter verfügt, bestehen die Pflichten gegenüber den Arbeitnehmern selbst.

8. Geregelter Markt: ein Markt, der in das Verzeichnis der geregelten Märkte gemäß Art. 16 der Richtlinie 93/22/EWG eingetragen ist.

Geltungsbereich

§ 2. Dieses Bundesgesetz gilt für öffentliche Angebote zum Erwerb von Beteiligungspapieren, die von einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland ausgegeben wurden und an einer österreichischen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Freiverkehr zugelassen sind.

§ 2. Dieses Bundesgesetz gilt vorbehaltlich des Teils 3a für öffentliche Angebote zum Erwerb von Beteiligungspapieren, die von einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland ausgegeben wurden und an einer österreichischen Börse zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind.

Allgemeine Grundsätze für öffentliche Übernahmeangebote**Allgemeine Grundsätze für öffentliche Übernahmeangebote**

- § 3. ...**
1. ...

- § 3. unverändert**
1. unverändert

1a. Die Inhaber von Beteiligungspapieren müssen geschützt werden, wenn die Kontrolle über eine Gesellschaft erlangt wird.

2. bis 3. unverändert
4. Beim Handel mit Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft, der Bietersellschaft oder anderer durch das Angebot betroffener Gesellschaften dürfen keine Marktverzerrungen durch künstliche Beeinflussung der Wertpapierkurse und durch Verfälschung des normalen Funktionierens der Märkte geschaffen werden.
5. unverändert

Allgemeine Pflichten des Bieters

§ 4. unverändert

1. Er darf die Absicht, ein Angebot zu stellen, nur dann bekannt machen, wenn er zuvor sichergestellt hat, dass er die baren Gegenleistungen in vollem Umfang erbringen kann, und wenn er alle gebotenen Maßnahmen getroffen hat, um alle sonstigen Arten von Gegenleistungen erbringen zu können.
2. Insiderhandel und Marktverzerrungen (§ 3 Z 4) sind hintanzuhalten.
3. unverändert

Geheimhaltungs- und Bekanntmachungspflichten zur Vermeidung von Marktverzerrungen und des Mißbrauchs von Insiderinformationen

§ 5. (1) Der Bieter hat für Geheimhaltung zu sorgen, um ein vorzeitiges und ungleichmäßiges Bekanntwerden seiner Überlegungen und seiner Absicht, ein Angebot zu stellen, zu verhindern; dasselbe gilt sinngemäß für Überlegungen und die Absicht, Tatsachen herbeizuführen, die den Bieter zur Stellung eines Angebots verpflichten (§§ 22 bis 25 Abs. 2). Der Bieter hat insbesondere alle für ihn im Zusammenhang mit dem Übernahmeverfahren tätigen Personen über ihre Geheimhaltungspflichten und das Verbot des Mißbrauchs von Insiderinformationen (§ 48a BörseG) zu unterrichten, interne Richtlinien für die Informationsweitergabe zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen sowie geeignete organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung der Weitergabe von Insiderinformationen und ihrer mißbräuchlichen Verwendung zu treffen. Die Übernahmekommission (§ 28) kann durch Verordnung Grundsätze für die Informationsweitergabe und für geeignete organisatorische Maßnahmen festsetzen. Diese Grundsätze haben unter Beachtung des § 2 und der §§ 11 bis 18 WAG der Möglichkeit der Entstehung von Sachverhalten gemäß § 48a BörseG entgegenzuwirken und zur Nachvollziehbarkeit solcher Sachverhalte beizutragen.

(2) Der Bieter hat Überlegungen oder die Absicht, ein Angebot zu stellen oder Tatsachen herbeizuführen, die ihn zur Stellung eines Angebots verpflichten, unverzüglich bekanntzumachen und den Verwaltungsorganen der Zielgesellschaft mitzuteilen, wenn erhebliche Kursbewegungen oder Gerüchte und Spekulationen betreffend ein bevorstehendes Angebot auftreten und anzunehmen ist, daß diese auf die Vorbereitung des Angebots oder diesbezügliche Überlegungen oder auf Aktienkäufe durch den Bieter zu-

2. bis 3. ...
4. Beim Handel mit Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft, der Bietersellschaft oder anderer durch das Angebot betroffener Gesellschaften dürfen keine Marktverzerrungen geschaffen werden.
5. ...

Allgemeine Pflichten des Bieters

§ 4. ...

1. Er darf ein Übernahmeangebot nur dann stellen, wenn er nach sorgfältiger Prüfung überzeugt ist, daß ihm die zur vollständigen Erfüllung notwendigen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen werden.
2. Insiderhandel und Marktverzerrungen (§ 5 Abs. 2) sind hintanzuhalten.
3. ...

Geheimhaltungs- und Bekanntmachungspflichten zur Vermeidung von Marktverzerrungen und des Mißbrauchs von Insiderinformationen

§ 5. (1) Der Bieter hat für Geheimhaltung zu sorgen, um ein vorzeitiges und ungleichmäßiges Bekanntwerden seiner Überlegungen und seiner Absicht, ein Angebot zu stellen, zu verhindern; dasselbe gilt sinngemäß für Überlegungen und die Absicht, Tatsachen herbeizuführen, die den Bieter zur Stellung eines Angebots verpflichten (§§ 22 bis 25 Abs. 2). Der Bieter hat insbesondere alle für ihn im Zusammenhang mit dem Übernahmeverfahren tätigen Personen über ihre Geheimhaltungspflichten und das Verbot des Mißbrauchs von Insiderinformationen (§ 48b BörseG) zu unterrichten, interne Richtlinien für die Informationsweitergabe zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen sowie geeignete organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung der Weitergabe von Insiderinformationen und ihrer mißbräuchlichen Verwendung zu treffen. Die Übernahmekommission (§ 28) kann durch Verordnung Grundsätze für die Informationsweitergabe und für geeignete organisatorische Maßnahmen festsetzen. Diese Grundsätze haben unter Beachtung des § 2 und der §§ 11 bis 18 WAG der Möglichkeit der Entstehung von Sachverhalten gemäß § 48b BörseG entgegenzuwirken und zur Nachvollziehbarkeit solcher Sachverhalte beizutragen.

(2) Der Bieter hat Überlegungen oder die Absicht, ein Angebot zu stellen oder Tatsachen herbeizuführen, die ihn zur Stellung eines Angebots verpflichten, unverzüglich bekanntzumachen und den Verwaltungsorganen der Zielgesellschaft mitzuteilen, wenn erhebliche Kursbewegungen oder Gerüchte und Spekulationen betreffend ein bevorstehendes Angebot auftreten und anzunehmen ist, daß diese auf die Vorbereitung des Angebots oder diesbezügliche Überlegungen oder auf Aktienkäufe durch den Bieter zu-

rückzuführen sind (Marktverzerrungen).

(3) ...

(4) Die Bekanntmachung nach Abs. 2 und Abs. 3 hat so zu erfolgen, dass dadurch Insidergeschäfte und Marktverzerrungen tunlichst hintangehalten werden. Die Übernahmekommission kann auf Antrag des Bieters unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligungspapierinhaber von der Verpflichtung zur Bekanntmachung gemäß Abs. 3 für eine kurze Frist befreien, wenn dadurch die Schädigung berechtigter Interessen des Bieters oder mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger (§ 23 Abs. 1) verhindert werden kann und der Bieter bescheinigt, daß die Geheimhaltung gewährleistet ist.

Angebotsunterlage

§ 7. ...

1. bis 5. ...
6. die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft, über die der Bieter bereits verfügt;
7. ...
8. die Absichten des Bieters über seine künftige Geschäftspolitik, insbesondere in bezug auf die künftige Tätigkeit der Zielgesellschaft, auf ihre Beschäftigten einschließlich geplanter Änderungen der Beschäftigungsbedingungen und auf das Management;

9. bis 10. ...

11. die Bedingungen der Finanzierung des Angebots durch den Bieter.

rückzuführen sind.

(3) unverändert

(4) Die Bekanntmachung nach Abs. 2 und Abs. 3 hat so zu erfolgen, dass dadurch Insidergeschäfte und Marktverzerrungen tunlichst hintangehalten werden. Die Übernahmekommission kann auf Antrag des Bieters unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligungspapierinhaber von der Verpflichtung zur Bekanntmachung gemäß Abs. 3 für eine kurze Frist befreien, wenn dadurch die Schädigung berechtigter Interessen des Bieters oder mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger (§ 1 Z. 6) verhindert werden kann und der Bieter bescheinigt, daß die Geheimhaltung gewährleistet ist.

Angebotsunterlage

1. bis 5. unverändert

6. die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft, über die der Bieter und mit ihm gemeinsam handelnde Personen bereits verfügen oder zu deren zukünftigem Erwerb sie berechtigt oder verpflichtet sind;
7. unverändert
8. die Absichten des Bieters in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft und, soweit vom Angebot betroffen, des Bieters, sowie in Bezug auf die Weiterbeschäftigung ihrer Arbeitnehmer und ihrer Geschäftsleitung einschließlich etwaiger wesentlicher Änderungen der Beschäftigungsbedingungen; dies betrifft insbesondere die strategische Planung des Bieters für diese Gesellschaften und deren voraussichtliche Auswirkungen auf Arbeitsplätze und Standorte;

9. bis 10. unverändert

11. die Bedingungen der Finanzierung des Angebots durch den Bieter;
12. Angaben zu den Rechtsträgern, die gemeinsam mit dem Bieter oder, soweit diesem bekannt, gemeinsam mit der Zielgesellschaft vorgehen, im Fall von Gesellschaften auch deren Rechtsform, Firma und Sitz sowie deren Verhältnis zum Bieter bzw. zur Zielgesellschaft; die Angaben können sich auf diejenigen Rechtsträger beschränken, die für die Entscheidung der Angebotsadressaten von Bedeutung sind;
13. die Angabe des nationalen Rechts, dem die sich aus dem Angebot ergebenden Verträge zwischen dem Bieter und den Inhabern der Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft unterliegen, sowie die Angabe des Gerichtsstands

Veröffentlichung und Information der Zielgesellschaft

§ 11. (1) Der Bieter hat die Angebotsunterlage gemeinsam mit der Bestätigung des Sachverständigen (§ 9 Abs. 1) frühestens am zwölften und spätestens am fünfzehnten

Veröffentlichung und Information der Zielgesellschaft

§ 11. (1) Der Bieter hat die Angebotsunterlage gemeinsam mit der Bestätigung des Sachverständigen (§ 9 Abs. 1) frühestens am zwölften und spätestens am fünfzehnten

Börsetag nach Einlangen bei der Übernahmekommission zu veröffentlichten, es sei denn, daß die Übernahmekommission die Veröffentlichung des Angebots untersagt. Die Übernahmekommission kann in begründeten Fällen, insbesondere zum Zweck der näheren Prüfung der Angebotsunterlage, anordnen, daß die Veröffentlichung vorläufig zu unterbleiben hat; sie kann die Frist zur Veröffentlichung im Einvernehmen mit dem Bieter auch verkürzen. Für die Veröffentlichung ist § 78 Abs. 1 erster und zweiter Satz BörseG sinngemäß anzuwenden. Wurde die Angebotsunterlage in einer oder mehreren Zeitungen mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet veröffentlicht, so sind spätere Veröffentlichungen des Bieters betreffend das Übernahmeangebot in derselben Weise vorzunehmen; wurde die Angebotsunterlage nur in Form einer Broschüre vollständig veröffentlicht, so genügt für spätere Veröffentlichungen die Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“.

(2) ...

(3) Der Vorstand der Zielgesellschaft hat den Betriebsrat von Bekanntmachungen gemäß §§ 5 und 6 unverzüglich zu unterrichten und ihm die Unterlagen gemäß Abs. 1 erster Satz unverzüglich nach Erhalt zu übermitteln.

Neutralitätsgebot für die Verwaltungsorgane der Zielgesellschaft

§ 12. Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft dürfen keine Maßnahmen setzen, die geeignet sind, den Aktionären die Gelegenheit zur freien und informierten Entscheidung über das Angebot zu nehmen; § 4 Z 2 und 3 gilt sinngemäß. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Zielgesellschaft die Absicht des Bieters, ein Angebot abzugeben,

Börsetag nach Einlangen bei der Übernahmekommission zu veröffentlichten, es sei denn, daß die Übernahmekommission die Veröffentlichung des Angebots untersagt. Die Übernahmekommission kann in begründeten Fällen, insbesondere zum Zweck der näheren Prüfung der Angebotsunterlage, anordnen, daß die Veröffentlichung vorläufig zu unterbleiben hat; sie kann die Frist zur Veröffentlichung im Einvernehmen mit dem Bieter auch verkürzen.

(1a) Die Veröffentlichung hat in einer Zeitung mit einer Verbreitung im gesamten Bundesgebiet oder in Form einer Broschüre zu erfolgen, die dem Publikum am Sitz der Zielgesellschaft und bei den zur Erbringung der Gegenleistung beauftragten Stellen (§ 7 Z 4) kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Wenn die Unterlagen nicht zur Gänze im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht wurden, so ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen, wo die Unterlagen erhältlich sind oder veröffentlicht wurden. Wurde die Angebotsunterlage in einer oder mehreren Zeitungen mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet veröffentlicht, so sind spätere Veröffentlichungen des Bieters betreffend das Übernahmeangebot in derselben Weise vorzunehmen; wurde die Angebotsunterlage nur in Form einer Broschüre vollständig veröffentlicht, so genügt für spätere Veröffentlichungen die Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Haben der Bieter oder die Zielgesellschaft eine Website, die sie zur Information der Anleger verwenden, so sind die Unterlagen außerdem unverzüglich und deutlich kenntlich in diese aufzunehmen.

(2) unverändert

(3) Der Bieter und der Vorstand der Zielgesellschaft haben ihre jeweiligen Betriebsräte von Bekanntmachungen gemäß §§ 5 und 6 unverzüglich zu unterrichten und ihnen die Unterlagen gemäß Abs. 1 erster Satz unverzüglich nach Erhalt zu übermitteln. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat den Betriebsrat über die Möglichkeit zur Stellungnahme und den geplanten Zeitpunkt der Veröffentlichung nach § 14 Abs. 3 zu informieren; dem Betriebsrat soll tunlichst eine Woche für die Erarbeitung einer Stellungnahme offen stehen.

Verhinderungsverbot für die Verwaltungsorgane der Zielgesellschaft

§ 12. (1) Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft dürfen keine Maßnahmen setzen, die geeignet sind, den Aktionären die Gelegenheit zur freien und informierten Entscheidung über das Angebot zu nehmen; § 4 Z 2 und 3 gilt sinngemäß.

bekannt wurde, bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses, bei Zustandekommen der Übernahme bis zur Durchführung des Angebots, haben Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft Maßnahmen zu unterlassen, durch die das Angebot vereitelt werden könnte. Diese Einschränkung gilt nicht für Maßnahmen, zu deren Vornahme die Verwaltungorgane der Zielgesellschaft bereits verpflichtet sind oder die auf Beschlüssen der Hauptversammlung beruhen, die nach Bekanntwerden der Absicht des Bieters, ein Angebot zu stellen, gefaßt worden sind.

(2) Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Zielgesellschaft die Absicht des Bieters, ein Angebot abzugeben, bekannt wird, bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses, bei Zustandekommen der Übernahme bis zur Durchführung des Angebots, benötigen Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft außer für die Suche nach konkurrierenden Angeboten für alle Maßnahmen, durch die das Angebot vereitelt werden könnte, einer Zustimmung der Hauptversammlung zu der konkreten Maßnahme. Dies gilt insbesondere für die Ausgabe von Wertpapieren, durch die der Bieter an der Erlangung der Kontrolle über die Zielgesellschaft gehindert werden könnte.

(3) Entscheidungen, die vom Vorstand und allenfalls vom Aufsichtsrat der Zielgesellschaft vor dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt gefasst und bis zu diesem Zeitpunkt nicht einmal teilweise umgesetzt wurden, bedürfen vor ihrer Umsetzung der Zustimmung der Hauptversammlung, wenn die Maßnahmen außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs liegen und die Umsetzung dazu führen könnte, dass das Angebot vereitelt wird.

Äußerung der Zielgesellschaft, Prüfung und Veröffentlichung

§ 14. (1) Der Vorstand der Zielgesellschaft hat unverzüglich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Äußerung zum Angebot zu verfassen. Diese hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre und sonstigen Inhaber von Beteiligungspapieren wie auch dem Interesse der Arbeitnehmer, der Gläubiger und dem öffentlichen Interesse angemessen Rechnung tragen; falls sich der Vorstand nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben, hat er jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

(2) Der Sachverständige (§ 13) hat seine Beurteilung des Angebots, der Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft sowie einer allfälligen Äußerung des Aufsichtsrats schriftlich zu erstatten.

3) Der Vorstand hat seine Äußerung sowie eine allfällige Äußerung des Aufsichts-

Äußerung der Zielgesellschaft, Prüfung und Veröffentlichung

§ 14. (1) Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben unverzüglich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage mit Gründen versehene Äußerungen zum Angebot zu verfassen. Diese haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre und sonstigen Inhaber von Beteiligungspapieren angemessen Rechnung tragen. Falls sich Vorstand und Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, eine abschließende Empfehlung abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen. Weiters haben die Verwaltungorgane auf die voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Interessen der Zielgesellschaft, der Arbeitnehmer (insbesondere betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), der Gläubiger und das öffentliche Interesse angesichts der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft einzugehen.

(2) Der Sachverständige (§ 13) hat seine Beurteilung des Angebots, der Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft sowie der Äußerung des Aufsichtsrats schriftlich zu erstatten.

(3) Der Vorstand hat seine Äußerung sowie die Äußerung des Aufsichtsrats bzw.

rats und die Beurteilung des Sachverständigen der Übernahmekommission innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage anzuzeigen und gleichzeitig dem Betriebsrat zu übermitteln; sie sind unverzüglich nach Anzeige an die Übernahmekommission von der Zielgesellschaft unter Beachtung des § 11 Abs. 1 dritter Satz sowie des § 18 AktG zu veröffentlichen.

Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft

§ 16. (1) Sobald eine Bekanntmachung betreffend ein Angebot (§ 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2) oder eine Anzeige (§ 10 Abs. 1) erfolgt ist, dürfen der Bieter und die mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger (§ 23 Abs. 1) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die auf den Erwerb von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, abgeben, es sei denn, der Bieter verbessert das öffentliche Angebot (§ 15) oder die Übernahmekommission gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme; solche Erklärungen sind jedenfalls unverzüglich zu veröffentlichen (§ 11 Abs. 1 dritter und vierter Satz).

(2) Gibt der Bieter oder ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger (§ 23 Abs. 1) entgegen Abs. 1 eine Erklärung auf Erwerb zu besseren Bedingungen ab, so gilt dies als Verbesserung des öffentlichen Angebots zugunsten aller Empfänger (§ 15).

(3) Sobald eine Bekanntmachung betreffend ein Angebot (§ 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2) oder eine Anzeige (§ 10 Abs. 1) erfolgt ist, dürfen der Bieter und die mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger (§ 23 Abs. 1) keine Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft verkaufen.

(4) ...

(5) Sobald eine Bekanntmachung betreffend ein Angebot (§ 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2) oder eine Anzeige (§ 10 Abs. 1) erfolgt ist, haben alle am Ausgang des Übernahmeangebots besonders interessierten Rechtsträger den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft und von Optionen, die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zum Gegenstand haben, der Übernahmekommission unverzüglich bekanntzugeben. Dasselbe gilt für Beteiligungspapiere und Optionen auf Beteiligungspapiere einer anderen Gesellschaft, wenn der Bieter Beteiligungspapiere dieser anderen Gesellschaft zum Tausch angeboten hat. Besonders interessierte Rechtsträger sind insbesondere der Bieter, alle mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger (§ 23 Abs. 1), die Zielgesellschaft und die mit ihr gemäß § 228 Abs. 3 HGB konzerntmäßig verbundenen Unternehmen, Mitglieder der Verwaltungsorgane dieser Unternehmen, Berater der genannten Unternehmen und Aktionäre, die über stimmberechtigte Aktien im Umfang von mindestens zwei vom Hundert des Grundkapitals verfügen. Die Übernahmekommission kann durch Verordnung die Form der Offenlegung, die Frist und die besonders interessierten Rechtsträger näher bestimmen.

des Betriebsrats und die Beurteilung des Sachverständigen spätestens fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist unter Beachtung des § 11 Abs. 1a sowie des § 18 AktG zu veröffentlichen. Sie sind vor der Veröffentlichung der Übernahmekommission anzugeben und gleichzeitig dem Betriebsrat zu übermitteln.

Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft

§ 16. (1) Sobald eine Bekanntmachung betreffend ein Angebot (§ 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2) oder eine Anzeige (§ 10 Abs. 1) erfolgt ist, dürfen der Bieter und die mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die auf den Erwerb von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, abgeben, es sei denn, der Bieter verbessert das öffentliche Angebot (§ 15) oder die Übernahmekommission gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme; solche Erklärungen sind jedenfalls unverzüglich zu veröffentlichen (§ 11 Abs. 1a).

(2) Gibt der Bieter oder ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger (§ 1 Z 6) entgegen Abs. 1 eine Erklärung auf Erwerb zu besseren Bedingungen ab, so gilt dies als Verbesserung des öffentlichen Angebots zugunsten aller Empfänger (§ 15).

(3) Sobald eine Bekanntmachung betreffend ein Angebot (§ 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2) oder eine Anzeige (§ 10 Abs. 1) erfolgt ist, dürfen der Bieter und die mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6) keine Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft verkaufen.

(4) ...

(5) Sobald eine Bekanntmachung betreffend ein Angebot (§ 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2) oder eine Anzeige (§ 10 Abs. 1) erfolgt ist, haben alle am Ausgang des Übernahmeangebots besonders interessierten Rechtsträger den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft und von Optionen, die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zum Gegenstand haben, der Übernahmekommission unverzüglich bekanntzugeben. Dasselbe gilt für Beteiligungspapiere und Optionen auf Beteiligungspapiere einer anderen Gesellschaft, wenn der Bieter Beteiligungspapiere dieser anderen Gesellschaft zum Tausch angeboten hat. Besonders interessierte Rechtsträger sind insbesondere der Bieter, alle mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6), die Zielgesellschaft und die mit ihr gemäß § 228 Abs. 3 HGB konzerntmäßig verbundenen Unternehmen, Mitglieder der Verwaltungsorgane dieser Unternehmen, Berater der genannten Unternehmen und Aktionäre, die über stimmberechtigte Aktien im Umfang von mindestens zwei vom Hundert des Grundkapitals verfügen. Die Übernahmekommission kann durch Verordnung die Form der Offenlegung, die Frist und die besonders interessierten Rechtsträger näher bestimmen.

(6) Die Verbote nach Abs. 1 und Abs. 3 sowie die Offenlegungspflicht nach Abs. 5

gelten bis zum Ablauf der Frist für die Annahme des Angebotes (§ 19 Abs. 1), bei Verlängerung der Angebotsfrist nach § 19 Abs. 3 bis zum Ablauf dieser Frist.

(7) Erwerben der Bieter oder mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger (§ 1 Z. 6) innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Frist für die Annahme des Angebotes (§ 19 Abs. 1), bei Verlängerung der Angebotsfrist nach § 19 Abs. 3 innerhalb von neun Monaten nach Ablauf dieser Frist, Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft und wird hierfür wertmäßig eine höhere Gegenleistung als die im Angebot für diese Beteiligungspapiere angebotene Gegenleistung gewährt oder vereinbart, so ist der Bieter gegenüber den Beteiligungspapierinhabern, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung einer Geldleistung in Höhe des Unterschiedsbetrages verpflichtet; § 26 Abs. 2 gilt sinngemäß. Nicht als Erwerb gilt die Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts auf Grund einer Erhöhung des Grundkapitals der Zielgesellschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldleistung in Höhe des Unterschiedsbetrages gilt sinngemäß auch für die Weiterveräußerung einer kontrollierenden Beteiligung an der Zielgesellschaft.

Weitere Äußerungen des Bieters und der Zielgesellschaft, Anordnungen der Übernahmekommission betreffend die Information der Öffentlichkeit

§ 18. Die Übernahmekommission kann in einer Stellungnahme empfehlen oder durch Bescheid anordnen, daß der Bieter oder die Zielgesellschaft ergänzende Äußerungen oder Berichtigungen gemäß § 11 Abs. 1a zu veröffentlichen oder in anderer geeigneter Weise bekanntzumachen oder bestimmte Maßnahmen zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung zu unterlassen hat. Sie kann die Anzeige von Äußerungen vor ihrer Veröffentlichung verlangen.

Frist für die Annahme des Angebots, Veröffentlichung des Ergebnisses

§ 19. (1) Die Frist zur Annahme des Angebots darf nicht weniger als zwei Wochen und nicht mehr als zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage betragen. Macht der Vorstand der Zielgesellschaft glaubhaft, dass ihm eine Beurteilung des Angebots in dieser Zeitspanne nicht möglich ist, so kann die Übernahmekommission eine Mindestannahmefrist von drei Wochen festlegen.

(2) Der Bieter hat das Ergebnis des Übernahmeangebots nach Ablauf der Angebotsfrist unverzüglich zu veröffentlichen (§ 11 Abs. 1a); er hat dabei auf die Rechtsfolgen gemäß Abs. 3 hinzuweisen.

(3) Für diejenigen Inhaber von Beteiligungspapieren, die bisher das Angebot nicht angenommen haben, verlängert sich die Angebotsfrist in folgenden Fällen um drei Monate ab Bekanntgabe des Ergebnisses:

1. nach einem Pflichtangebot (§ 22 Abs. 1 und Abs. 11);

Weitere Äußerungen des Bieters und der Zielgesellschaft, Anordnungen der Übernahmekommission betreffend die Information der Öffentlichkeit

§ 18. Die Übernahmekommission kann in einer Stellungnahme empfehlen oder durch Bescheid anordnen, daß der Bieter oder die Zielgesellschaft ergänzende Äußerungen oder Berichtigungen gemäß § 11 Abs. 1 dritter und vierter Satz zu veröffentlichen oder in anderer geeigneter Weise bekanntzumachen oder bestimmte Maßnahmen zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung zu unterlassen hat. Sie kann die Anzeige von Äußerungen vor ihrer Veröffentlichung verlangen.

Frist für die Annahme des Angebots, Veröffentlichung des Ergebnisses

§ 19. (1) Die Frist zur Annahme des Angebots darf nicht weniger als 20 Börsenstage und nicht mehr als 50 Börsenstage betragen. Sie endet jedoch frühestens 15 Börsenstage nach Veröffentlichung der Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft gemäß § 14 Abs. 3; falls diese nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlicht wird, 25 Börsenstage nach Veröffentlichung des Angebots.

(2) Der Bieter hat das Ergebnis des Übernahmeangebots nach Ablauf der Angebotsfrist unverzüglich zu veröffentlichen (§ 11 Abs. 1 dritter Satz und vierter Satz); er hat dabei auf die Rechtsfolgen gemäß Abs. 3 hinzuweisen.

(3) Beim Pflichtangebot (§ 22 Abs. 1 und Abs. 11) und für den Fall, daß der Bieter das Angebot von der Erreichung einer bestimmten Mindestzahl von Beteiligungspapieren abhängig gemacht hat und diese Bedingung erfüllt wurde, verlängert sich die Angebotsfrist für diejenigen Inhaber von Beteiligungspapieren, die bisher das Angebot nicht angenommen haben, um zehn Börsenstage ab Bekanntgabe des Ergebnisses.

2. wenn der Bieter nach einem freiwilligen Angebot gemäß dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes mehr als 90 vom Hundert des stimmberechtigten Grundkapitals hält oder
3. wenn der Bieter ein freiwilliges Angebot gemäß dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes von der Erreichung einer bestimmten Mindestzahl von Beteiligungspapieren abhängig gemacht hat und diese Bedingung erfüllt wurde.

(4) Die Übernahmekommission hat die Angebotsfristen durch Verordnung zu regeln, insbesondere die für das ursprüngliche Angebot geltenden Fristen im Rahmen des Abs. 1, die für konkurrierende und verbesserte Angebote geltenden Fristen, weiters die Fristen für Verlängerungen von Angeboten und für Rücktrittserklärungen gemäß § 17 sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Veröffentlichungen. Die Verordnung kann unter Berücksichtigung von § 3 Z 5 auch vorsehen, dass der Bieter ein erfolgreiches Angebot ohne Festlegung des Endes der Annahmefrist verlängern kann, wenn er seine Absicht zur Schließung des Angebots mindestens zwei Wochen zuvor bekannt gibt; die Verordnung hat nähere Bedingungen dafür festzulegen.

Sperrfrist

§ 21. (1) Wenn ein Angebot zum Erwerb von Beteiligungspapieren gescheitert ist, dürfen der Bieter sowie alle mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6) innerhalb eines Jahres ab Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots kein weiteres Angebot für Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft abgeben. Während derselben Frist ist ihnen auch jeder Erwerb von Aktien untersagt, der eine Angebotspflicht (§§ 22 und 25 Abs. 2) auslösen würde.

(2) bis (4) unverändert

Pflicht zur Stellung eines Angebots bei kontrollierender Beteiligung

§ 22. (1) Wer eine kontrollierende Beteiligung an einer Gesellschaft (Zielgesellschaft) erlangt, muss dies der Übernahmekommission unverzüglich melden und innerhalb von 20 Börsetagen ein den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechendes Angebot für alle Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft anzeigen (§ 10 Abs. 1).

(2) Eine kontrollierende Beteiligung ist eine Beteiligung, die es dem Bieter ermöglicht, einen beherrschenden Einfluss auf die Zielgesellschaft auszuüben. Bei der Beurteilung ist insbesondere auf die Höhe des Hunderstsatzes der Beteiligung am stimmberechtigten Grundkapital, auf die Streuung des sonstigen stimmberechtigten Aktienbesitzes, das üblicherweise in den Hauptversammlungen vertretene stimmberechtigte Grundkapital und die Bestimmungen der Satzung Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Pflicht zur Stellung eines Angebots besteht nicht, wenn die unmittelbare Beteiligung an der Zielgesellschaft weniger als [Variante A:] 25 / [Variante B:] 30 vom Hundert der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte be-

(4) Die Übernahmekommission hat die Angebotsfristen durch Verordnung zu regeln, insbesondere die für das ursprüngliche Angebot geltenden Fristen im Rahmen des Abs. 1, die für konkurrierende und verbesserte Angebote geltenden Fristen, weiters die Fristen für Verlängerungen von Angeboten und für Rücktrittserklärungen gemäß § 17 sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Veröffentlichungen.

Sperrfrist

§ 21. (1) Wenn ein Angebot zum Erwerb von Beteiligungspapieren gescheitert ist, dürfen der Bieter sowie alle mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger (§ 23 Abs. 1) innerhalb eines Jahres ab Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots kein weiteres Angebot für Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft abgeben. Während derselben Frist ist ihnen auch jeder Erwerb von Aktien untersagt, der eine Angebotspflicht (§§ 22 und 25 Abs. 2) auslösen würde.

(2) bis (4) ...

Pflicht zur Stellung eines Angebots bei kontrollierender Beteiligung

§ 22. (1) Wer eine kontrollierende Beteiligung an einer Gesellschaft (Zielgesellschaft) erlangt, muß ein den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechendes Angebot für alle Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft stellen und dies innerhalb von 20 Börsetagen der Übernahmekommission anzeigen (§ 10 Abs. 1).

(2) Eine kontrollierende Beteiligung ist eine Beteiligung, die es dem Bieter allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern (§ 23 Abs. 1) ermöglicht, einen beherrschenden Einfluss auf die Zielgesellschaft auszuüben.

- trägt.
- (3) ...
- (3) unverändert
- (4) Eine kontrollierende Beteiligung liegt jedenfalls dann vor, wenn der Beteiligte allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern (§ 23 Abs. 1) die Voraussetzungen eines der Tatbestände des § 244 Abs. 2 Z 1 bis 3 HGB erfüllt.
- (5) Die Übernahmekommission hat durch Verordnung nähere Voraussetzungen für das Entstehen einer kontrollierenden Beteiligung zu beschreiben. Hierbei ist auf die für die Entstehung eines beherrschenden Einflusses wesentlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten Bedacht zu nehmen, insbesondere auf
1. die Höhe des Hundertsatzes der Beteiligung am stimmberechtigten Grundkapital,
 2. die Streuung des sonstigen stimmberechtigten Aktienbesitzes,
 3. das üblicherweise in den Hauptversammlungen vertretene stimmberechtigte Grundkapital und
 4. die Bestimmungen der Satzung. Die Verordnung hat einen Hundertsatz der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte festzulegen, bei dessen Erreichen durch den Bieter allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern (§ 23 Abs. 1) das Vorliegen einer kontrollierenden Beteiligung vermutet wird; die Satzung kann einen niedrigeren Hundertsatz als den in der Verordnung festgelegten vorsehen, jedoch nicht weniger als 20 vom Hundert (§ 27 Abs. 1 Z 1). Diese Vermutung kann insbesondere durch den Nachweis widerlegt werden, daß ein anderer Aktionär gemeinsam mit den mit ihm konzerntmäßig verbundenen Aktionären über mehr Stimmrechte an der Zielgesellschaft als der Bieter und die mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger (§ 23 Abs. 1) verfügt.
- (6) Die Verordnung kann weiters vorsehen, daß ein Angebot nach Abs. 1 auch zu stellen hat, wer zu einer kontrollierenden Beteiligung, ohne daß ihm die Mehrheit der Stimmrechte der Zielgesellschaft zusteht (§ 244 Abs. 2 Z 1 HGB), innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten Aktien hinzuverwirbt, die ihm zusätzlich zwei vom Hundert oder einen höheren in der Verordnung festgelegten Hundertsatz der Stimmrechte der Gesellschaft verschaffen.
- (7) bis (8) ...
- (5a) Bei der Berechnung der in diesem Teil vorgesehenen Hundertsätze bleiben Stimmrechte, welche nach den Grundsätzen des Erwerbs eigener Aktien ruhen, außer Betracht.
- (6) Die Übernahmekommission kann durch Verordnung vorsehen, daß ein Angebot nach Abs. 1 auch zu stellen hat, wer zu einer kontrollierenden Beteiligung, ohne daß ihm die Mehrheit der Stimmrechte an der Zielgesellschaft zusteht (§ 244 Abs. 2 Z 1 HGB), innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten Aktien hinzuverwirbt, die ihm zusätzlich zwei vom Hundert oder einen höheren in der Verordnung festgelegten Hundertsatz der Stimmrechte an der Zielgesellschaft verschaffen.
- (7) bis (8) unverändert

(9) Ein Erwerb von Aktien, der eine Verpflichtung zum Angebot auslösen würde, ist unzulässig, wenn der Erwerber bei sorgfältiger Prüfung nicht überzeugt ist, daß ihm die zur vollständigen Erfüllung seiner Verpflichtung notwendigen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

(10) ...

(11) Auf freiwillige Angebote, nach deren Inhalt der Bieter zusammen mit gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträgern (§ 23 Abs. 1) eine kontrollierende Beteiligung erlangen könnte, finden – abgesehen von Abs. 10 – die Bestimmungen dieses Teils sinngemäß Anwendung. Diese Angebote sind kraft Gesetzes dadurch bedingt, dass der Bieter und mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger nach Ablauf der Angebotsfrist über mehr als 50 vom Hundert der auf die ständig stimmberechtigten Aktionäre entfallenden Stimmrechte verfügen; Aktien, für die bis zu diesem Zeitpunkt das Angebot bereits angenommen wurde, werden dem Bieter zugerechnet.

Gemeinsames Vorgehen

§ 23. (1) Die Pflicht zur Stellung eines Angebots sowie die sonstigen Pflichten eines Bieters gelten für alle Rechtsträger, die im Hinblick auf den Erwerb ständig stimmberechtigter Aktien oder auf die Ausübung der Stimmrechte gemeinsam vorgehen, sei es auf Grund der Zugehörigkeit zu demselben Konzern, auf Grund eines Vertrags oder sonst auf Grund abgestimmten Verhaltens.

(2) Die Übernahmekommission kann den Tatbestand gemäß Abs. 1 durch Verordnung näher regeln.

§ 25. (1) ...

1. ...

2. Aktien innerhalb einer Gruppe von Aktionären im Sinne des § 23 Abs. 1 übertragen werden und sich die Zusammensetzung der Gruppe nur geringfügig ändert;

3. die für das Entstehen einer kontrollierenden Beteiligung erforderliche Zahl an Stimmrechten geringfügig sowie nur vorübergehend oder unbeabsichtigt überschritten wird;

(9) Ein Erwerb von Aktien, der eine Verpflichtung zum Angebot auslösen würde, ist nur zulässig, wenn der Erwerber zuvor sichergestellt hat, dass er die baren Gegenleistungen in vollem Umfang erbringen kann, und wenn er alle gebotenen Maßnahmen getroffen hat, um die Erbringung aller sonstigen Arten von Gegenleistungen zu garantieren.

(10) unverändert

(11) Auf freiwillige Angebote, nach deren Inhalt der Bieter zusammen mit gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträgern (§ 1 Z 6) eine kontrollierende Beteiligung erlangen könnte, finden – abgesehen von Abs. 10 – die Bestimmungen dieses Teils sinngemäß Anwendung. Diese Angebote sind kraft Gesetzes dadurch bedingt, dass der Bieter und mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger nach Ablauf der Angebotsfrist über mehr als 50 vom Hundert der auf die ständig stimmberechtigten Aktionäre entfallenden Stimmrechte verfügen; Aktien, für die bis zu diesem Zeitpunkt das Angebot bereits angenommen wurde, werden dem Bieter zugerechnet. Die Pflicht zur Stellung eines Angebots besteht nicht, wenn die Kontrolle durch ein freiwilliges Angebot nach diesem Absatz erworben wird.

Hinzurechnung und Erstreckung der Angebotspflicht

§ 23. (1) Bei der Ermittlung, ob eine kontrollierende Beteiligung erlangt wurde, ist dem Anteilsbesitz des Bieters der Anteilsbesitz der mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6) hinzuzurechnen; die Hinzurechnung findet wechselseitig statt. Eine einseitige Hinzurechnung zu den Anteilen des Bieters hat zu erfolgen, wenn dieser auch ohne gemeinsames Vorgehen auf die Ausübung der Stimmrechte direkt oder indirekt Einfluss ausüben kann; die Übernahmekommission kann den Tatbestand durch Verordnung näher regeln.

(2) Die Pflicht zur Stellung eines Angebots sowie alle sonstigen Pflichten eines Bieters gelten für alle gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, es sei denn, dies wäre unverhältnismäßig, wie insbesondere aufgrund des geringen Ausmaßes der von einem Rechtsträger gehaltenen Beteiligung.

Anzeigepflicht bei kontrollierender Beteiligung

§ 25. (1) unverändert

1. unverändert

2. Aktien innerhalb einer Gruppe von Aktionären im Sinn des § 1 Z 6 übertragen werden und sich die Zusammensetzung der Gruppe nur geringfügig ändert;

Variante A (Schwellenwert 25%):

3. die für das Entstehen einer kontrollierenden Beteiligung erforderliche Zahl an Stimmrechten geringfügig, vorübergehend oder unbeabsichtigt überschritten

Durchbrechung von Beschränkungen

§ 27a. (1) Die Satzung der Zielgesellschaft kann vorsehen, dass die Abs. 3 bis 5 bei Angeboten anwendbar sind, die dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes unterliegen. Soll eine solche Satzungsbestimmung durch Satzungsänderung eingeführt werden, so bedarf diese der Zustimmung derjenigen Aktionäre, denen ein Recht auf Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 88 AktG zukommt.

(2) Die Zielgesellschaft hat die Satzungsänderung der Übernahmekommission und den Aufsichtsstellen derjenigen Mitgliedstaaten mitzuteilen, in denen ihre Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind. Die Übernahmekommission hat ein regelmäßig aktualisiertes Verzeichnis der auf die verschiedenen Gesellschaften anzuwendenden Bestimmungen zu führen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Zwischen Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 11 Abs. 1) und Ende der Nachfrist (§ 19 Abs. 3) gelten in der Satzung der Zielgesellschaft vorgesehene Beschränkungen der Übertragbarkeit der Aktien (§ 62 AktG) nicht, sofern die Aktien an den Bieter oder an mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger (§ 1 Z 6) übertragen werden sollen.

(4) Stimmrechtsbeschränkungen gemäß § 114 Abs. 1 dritter Satz AktG finden keine Anwendung, wenn die Hauptversammlung während der Annahmefrist über Maßnahmen beschließt, durch die das Angebot vereitelt werden könnte (§ 12).

(5) Wenn der Bieter nach einem Angebot über mindestens 75 vom Hundert des stimmberechtigten Grundkapitals verfügt, so kann er in den Bekanntmachungsblättern der Zielgesellschaft eine Hauptversammlung einberufen. Die Hauptversammlung darf frühestens zwei Wochen nach der Bekanntmachung abgehalten werden; die Hinterlegungsfrist gemäß § 107 Abs. 2 AktG ist so zu bemessen, dass für die Hinterlegung mindestens fünf Börsentage frei bleiben. In dieser Hauptversammlung gelten Stimmrechtsbeschränkungen nicht, wenn die Satzung geändert werden soll oder wenn Mitglieder des Aufsichtsrats abberufen oder gewählt werden sollen; die Hauptversammlung kann nach § 88 AktG entsandte Mitglieder des Aufsichtsrats abberufen und Entsendungsrechte gemäß § 88 AktG bestehen nicht. Zwischen der Bekanntmachung der Hauptversammlung und bis zu ihrem Ende gelten in der Satzung der Zielgesellschaft vorgesehene Beschränkungen der Übertragbarkeit der Anteile (§ 62 AktG) nicht, sofern die Aktien an den Bieter oder an mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger (§ 1 Z 6) übertragen werden sollen.

Teil 3a

Internationaler Anwendungsbereich

Aktiengesellschaften mit Sitz im Inland und Notierung im Ausland

§ 27b. (1) Abs. 2 findet auf öffentliche Angebote zum Erwerb von stimmberechtig-

ten Aktien Anwendung, die von einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland ausgegeben wurden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Aktien sind nicht zum Handel auf einem geregelten Markt in Österreich, aber auf einem geregelten Markt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaats des EWR zugelassen.
2. Das Angebot würde dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes unterliegen, sofern die Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt in Österreich zugelassen wären.

(2) Für solche Angebote gelten neben dem 1. Teil und 4. Teil dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen über die Unterrichtung der Arbeitnehmer der Zielgesellschaft (§ 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 3, soweit sich diese Normen auf die Unterrichtung der Arbeitnehmer der Zielgesellschaft beziehen), über das Neutralitätsgebot (§ 12), über die Verpflichtung zur Stellung eines Angebots (§ 22 Abs. 1 bis 6 und § 23), über die Ausnahmen von der Angebotspflicht kraft Gesetzes (§ 24), über die Anzeigepflicht bei kontrollierender Beteiligung (§ 25), über die Änderung der Satzung (§ 27 mit Ausnahme von Abs. 1 Z 3) sowie über die Durchbrechung von Beschränkungen (§ 27a).

Aktiengesellschaften mit Sitz im Ausland und Notierung im Inland

§ 27c. (1) Abs. 2 findet auf öffentliche Angebote zum Erwerb von Wertpapieren mit Stimmrecht Anwendung, die von einer Aktiengesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des EWR ausgegeben wurden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Wertpapiere sind zum Handel auf einem geregelten Markt in Österreich, aber nicht auf einem geregelten Markt des Sitzstaates der Aktiengesellschaft zugelassen.
2. Die Wertpapiere wurden nicht bereits vor ihrer Zulassung in Österreich zum Handel auf einem geregelten Markt in einem dritten Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des EWR zugelassen und sind dort immer noch zugelassen.
3. Die Aktiengesellschaft hat gemäß § 82 Abs. 11 BörseG mitgeteilt, dass Österreich für die Beaufsichtigung von öffentlichen Angeboten zuständig sein soll, wenn die Wertpapiere gleichzeitig erstmals zum Handel auf geregelten Märkten in Österreich und in einem dritten Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zugelassen wurden.
4. Das Angebot würde dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes unterliegen, sofern die Aktiengesellschaft ihren Sitz im Inland hätte.

(2) Für solche Angebote gelten neben dem 1. Teil und 4. Teil dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen über den Inhalt des Angebotes und das Angebotsverfahren; das sind insbesondere §§ 4 bis 11, §§ 13 bis 21 (mit Ausnahme von § 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 3, soweit sich diese Normen auf die Unterrichtung der Arbeitnehmer der Zielgesellschaft beziehen), § 22 Abs. 7 bis Abs. 11 sowie § 26. In die Angebotsunterlage sind auch Angaben über die Entschädigung aufzunehmen, die geboten wird, wenn gegebenenfalls Rechte aufgrund der Durchbrechung von Beschränkungen gemäß Art. 11 der RL 2004/25/EG entzogen werden, sowie Einzelheiten über der Art, in der die Entschädigung zu zahlen ist, und die Methode, nach der sie bestimmt wird.

(3) Sind die Wertpapiere einer Aktiengesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des EWR zwar zum Handel auf einem geregelten Markt in Österreich zugelassen, findet Abs. 2 aber keine Anwendung, so kann die Übernahmekommission die Veröffentlichung der Angebotsunterlage nur untersagen, wenn die Veröffentlichung im Staat der zuständigen Aufsichtsstelle unzulässig ist. Die Übernahmekommission kann die Aufnahme zusätzlicher Angaben in die Angebotsunterlage verlangen, wenn diese Angaben für den inländischen Wertpapiermarkt spezifisch sind und wenn sie sich auf Förmlichkeiten, die bei der Annahme des Angebots und für den Erhalt der bei Schließung des Angebots fälligen Gegenleistung zu beachten sind, oder auf die steuerliche Behandlung der den Inhabern von Beteiligungspapieren angebotenen Gegenleistung beziehen.

Internationale Zusammenarbeit der Aufsichtsstellen

§ 27d. Die Übernahmekommission und die Finanzmarktaufsichtsbehörde haben mit den Aufsichtsstellen und anderen Stellen zur Beaufsichtigung der Kapitalmärkte der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Vertragsstaaten des EWR, insbesondere mit den zuständigen Stellen gemäß den Richtlinien 93/22/EWG, 2001/34/EG, 2003/6/EG und 2003/71/EG, zusammenzuarbeiten und ihnen Auskünfte zu erteilen, wenn dies zur Anwendung dieses Bundesgesetzes oder anderer auf Grund der Richtlinie 2004/25/EG erlassener Vorschriften, insbesondere in den in § 27b und § 27c genannten Fällen, erforderlich ist. Die Zusammenarbeit umfasst die Zustellung der von den zuständigen Stellen verfassten Schriftstücke sowie angemessene Unterstützung in anderer Form.

Übernahmekommission

§ 28. (1) bis (7) unverändert

(8) Die Geschäftsordnung der Übernahmekommission und die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verordnungen sind nach Anhörung des Bundesministers für Justiz, des Bundesministers für Finanzen und des die Wiener Börse leitenden und verwaltenden Börseunternehmens zu erlassen, soweit diese nicht selbst für die Erlassung zuständig sind. Alle in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verordnungen sind im Bundesgesetz

Übernahmekommission

§ 28. (1) bis (7) ...

(8) Die Geschäftsordnung der Übernahmekommission und die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verordnungen sind nach Anhörung des Bundesministers für Justiz, des Bundesministers für Finanzen und des die Wiener Börse leitenden und verwaltenden Börseunternehmens zu erlassen, soweit diese nicht selbst für die Erlassung zuständig sind. Unbeschadet sonstiger Veröffentlichungspflichten sind alle in diesem Bundesgesetz

gesetz vorgesehenen Verordnungen im Veröffentlichungsblatt des die Wiener Börse setzblatt kundzumachen. leitenden und verwaltenden Börseunternehmens zu veröffentlichen.

(9) bis (11) ...

Verfahren

§ 30. (1) bis (3) ...

(4) Börsennotierte Gesellschaften (§ 2), der Bieter und die mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger (§ 23 Abs. 1) sowie deren unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter samt deren verbundenen Unternehmen, die Sachverständigen (§§ 9 und 13) sowie alle sonstigen Berater haben dem zuständigen Senat der Übernahmekommission die zur Beurteilung des Angebots zweckdienlichen Angaben zu machen und jederzeit auf ihr Verlangen alle verfügbaren Informationen über das Angebot mitzuteilen sowie die Auskünfte zu geben und Unterlagen auszufolgen, welche für die Übernahmekommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind; die Auskunftsspflicht gilt insbesondere auch für die Ermittlung von Sachverhalten nach §§ 5 f und §§ 22 ff. Bei Erfüllung dieser Pflicht besteht die Verpflichtung zur Wahrung des Bankheimnisses nicht, soweit ein Kreditinstitut Sachverständiger im Sinn der §§ 9 und 13 ist.

(5) bis (8) ...

Besondere Vorschriften über das Pflichtangebot, die Preisbildung und zivilrechtliche Sanktionen

§ 33. (1) Die Übernahmekommission kann von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei mit Wirkung für und gegen den Bieter, die gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger (§ 23 Abs. 1), die Zielgesellschaft und die Inhaber von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft feststellen, ob

1. bis 3. ...

(2) ...

1. ...

2. mit dem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger (§ 23 Abs. 1), wenn diese Eigenschaft vom Rechtsträger selbst bejaht wird, bereits festgestellt wurde oder Gegenstand des anhängigen Verfahrens ist;

3. bis 4. ...

(3) Die Übernahmekommission hat die Einleitung des Verfahrens unverzüglich zu veröffentlichen (§ 11 Abs. 1 dritter Satz). Sie hat in dieser Veröffentlichung den Bieter und mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger (§ 23 Abs. 1) mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland aufzufordern, Zustellungsbevollmächtigte gemäß § 10 Abs. 2 zu bestellen. Weiters hat sie in der Veröffentlichung Inhaber von Beteiligungspapieren unter Setzung einer Frist von einem Monat darauf hinzuweisen, dass sie

setzblatt kundzumachen. (9) bis (11) unverändert

Verfahren

§ 30. (1) bis (3) unverändert

(4) Börsennotierte Gesellschaften (§ 2, § 27b, § 27c), der Bieter, gemeinsam mit der Zielgesellschaft oder dem Bieter vorgehende Rechtsträger (§ 1 Z 6), die Leitungs- bzw. Verwaltungsorgane der genannten Rechtsträger sowie deren unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter samt deren verbundenen Unternehmen, die Sachverständigen (§§ 9 und 13) sowie alle sonstigen Berater haben dem zuständigen Senat der Übernahmekommission die zur Beurteilung des Angebots zweckdienlichen Angaben zu machen und jederzeit auf ihr Verlangen alle verfügbaren Informationen über das Angebot mitzuteilen sowie die Auskünfte zu geben und Unterlagen auszufolgen, welche für die Übernahmekommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind; die Auskunfts- pflicht gilt insbesondere auch für die Ermittlung von Sachverhalten nach §§ 5 f und §§ 22 ff. Bei Erfüllung dieser Pflicht besteht die Verpflichtung zur Wahrung des Bankheimnisses nicht, soweit ein Kreditinstitut Sachverständiger im Sinn der §§ 9 und 13 ist.

(5) bis (8) unverändert

Besondere Vorschriften über das Pflichtangebot, die Preisbildung und zivilrechtliche Sanktionen

§ 33. (1) Die Übernahmekommission kann von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei mit Wirkung für und gegen den Bieter, die gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6), die Zielgesellschaft und die Inhaber von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft feststellen, ob

1. bis 3. unverändert

(2) unverändert

1. unverändert

2. mit dem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger (§ 1 Z 6), wenn diese Eigenschaft vom Rechtsträger selbst bejaht wird, bereits festgestellt wurde oder Gegenstand des anhängigen Verfahrens ist;

3. bis 4. unverändert

(3) Die Übernahmekommission hat die Einleitung des Verfahrens unverzüglich zu veröffentlichen (§ 11 Abs. 1 dritter Satz). Sie hat in dieser Veröffentlichung den Bieter und mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger (§ 1 Z 6) mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland aufzufordern, Zustellungsbevollmächtigte gemäß § 10 Abs. 2 zu bestellen. Weiters hat sie in der Veröffentlichung Inhaber von Beteiligungspapieren unter Setzung einer Frist von einem Monat darauf hinzuweisen, dass sie

sich dem Verfahren unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Z 4 anschließen können. Nach Ablauf dieser Frist sind Anträge weiterer Beteiligungspapierinhaber unzulässig; darauf ist in der Veröffentlichung hinzuweisen.

(4) bis (6) ...

(7) Hat ein Bieter (ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger gemäß § 23 Abs. 1) mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nach der Veröffentlichung gemäß Abs. 3 keinen Zustellungsbevollmächtigten namhaft gemacht, kann die Übernahmekommission auf Kosten des Bieters einen Zustellungsbevollmächtigten bestellen.

Zivilrechtliche Sanktionen

§ 34. (1) ...

(2) Auf Antrag des Bieters (jedes mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers gemäß § 23 Abs. 1) kann die Übernahmekommission in Fällen geringfügiger Verletzungen dieses Bundesgesetzes eine Ausnahme vom Ruhen der Stimmrechte gewähren; sie kann ihre Entscheidung von Bedingungen abhängig machen und Auflagen aussprechen.

(3) bis (6) ...

Strafbestimmungen

§ 35. (1) ...

1. als Bieter, als Mitglied eines Verwaltungsorgans des Bieters sowie als Rechtsträger, der mit dem Bieter gemeinsam vorgeht (§ 23 Abs. 1), ebenso als Mitglied eines Verwaltungsorgans eines Rechtsträgers, der gemeinsam mit dem Bieter vorgeht (§ 23 Abs. 1), einer der folgenden Bestimmungen zuwiderhandelt: § 4 Z 3 zweiter Halbsatz, § 5 Abs. 1, Abs. 2 sowie Abs. 3, die letztgenannten beiden Absätze in Verbindung mit Abs. 4 erster Satz, § 11 Abs. 1 und Abs. 2, § 16 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und Abs. 2, § 22 Abs. 1, § 25 Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie § 30 Abs. 5;

2. bis 4. ...

(2) bis (4) ...

(4) bis (6) unverändert

(7) Hat ein Bieter (ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger gemäß § 1 Z 6) mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nach der Veröffentlichung gemäß Abs. 3 keinen Zustellungsbevollmächtigten namhaft gemacht, kann die Übernahmekommission auf Kosten des Bieters einen Zustellungsbevollmächtigten bestellen.

Zivilrechtliche Sanktionen

§ 34. (1) unverändert

(2) Auf Antrag des Bieters (jedes mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers gemäß § 1 Z 6) kann die Übernahmekommission in Fällen geringfügiger Verletzungen dieses Bundesgesetzes eine Ausnahme vom Ruhen der Stimmrechte gewähren; sie kann ihre Entscheidung von Bedingungen abhängig machen und Auflagen aussprechen.

(3) bis (6) unverändert

Strafbestimmungen

§ 35. (1) unverändert

1. als Bieter, als Mitglied eines Verwaltungsorgans des Bieters sowie als Rechtsträger, der mit dem Bieter gemeinsam vorgeht (§ 1 Z 6), ebenso als Mitglied eines Verwaltungsorgans eines Rechtsträgers, der gemeinsam mit dem Bieter vorgeht (§ 1 Z 6), einer der folgenden Bestimmungen zuwiderhandelt: § 4 Z 3 zweiter Halbsatz, § 5 Abs. 1, Abs. 2 sowie Abs. 3, die letztgenannten beiden Absätze in Verbindung mit Abs. 4 erster Satz, § 11 Abs. 1 und Abs. 2, § 16 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und Abs. 2, § 22 Abs. 1, § 25 Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie § 30 Abs. 5;

2. bis 4. unverändert

(2) bis (4) unverändert

Artikel II

Änderung des Handelsgesetzbuchs

§ 243a. (1) Der Lagebericht von Aktiengesellschaften, deren Aktien zum Handel auf einem Markt zugelassen sind, der in das Verzeichnis der geregelten Märkte gemäß Art. 16 der Richtlinie 93/22/EWG eingetragen ist, hat überdies einzugehen auf:

1. die Zusammensetzung des Kapitals einschließlich der Aktien, die nicht auf einem in das Verzeichnis der geregelten Märkte gemäß Art. 16 der Richtlinie 93/22/EWG eingetragenen Markt gehandelt werden, sowie gegebenenfalls Angabe der verschiedenen Aktiengattungen und zu jeder Aktiengattung Angabe der mit dieser Gattung verbundenen Rechte und Pflichten sowie Anteil dieser Gattung am Gesellschaftskapital;
2. alle satzungsmäßigen Beschränkungen in Bezug auf die Übertragung der Aktien wie Beschränkungen des Aktienbesitzes oder Erfordernis einer Genehmigung der Gesellschaft oder anderer Aktieninhaber;
3. bedeutende direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital (beispielsweise durch Pyramidenstrukturen oder wechselseitige Beteiligungen) im Sinn von Art. 85 der Richtlinie 2001/34/EG;
4. die Inhaber von Aktien mit besonderen Kontrollrechten und eine Beschreibung dieser Rechte;
5. die Art der Stimmrechtskontrolle bei einer Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer, wenn das Stimmrecht von ihnen nicht unmittelbar ausgeübt wird;
6. alle Beschränkungen von Stimmrechten wie Begrenzungen der Stimmrechte auf einen bestimmten Anteil oder eine bestimmte Stimmzahl, zeitliche Beschränkungen für die Ausübung des Stimmrechts oder Systeme, bei denen in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Rechte vom Wertpapierbesitz getrennt sind;
7. alle der Gesellschaft bekannten Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern, die die Übertragung von Aktien im Sinn der Richtlinie 2001/34/EG einschränken können;
8. die Vorschriften über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und über die Änderung der Satzung der Gesellschaft;
9. die Befugnisse der Mitglieder des Vorstands, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Wertpapiere auszugeben oder zurückzukaufen;
10. alle bedeutenden Vereinbarungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist und die bei einem Kontrollwechsel in der Gesellschaft infolge eines Übernahmangebots wirksam werden, sich ändern oder enden, sowie ihre Wirkungen; ausge-

nommen hiervon sind Vereinbarungen, deren Bekanntmachung der Gesellschaft erheblich schaden würde, es sei denn, die Gesellschaft ist zur Bekanntgabe derartiger Informationen aufgrund anderer Rechtsvorschriften ausdrücklich verpflichtet;

11. die Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und ihren Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern oder Arbeitnehmern, die eine Entschädigung für den Fall vorsehen, dass diese wegen eines öffentlichen Übernahmeangebots kündigen oder ohne triftigen Grund entlassen werden oder dass ihr Arbeitsverhältnis endet.

(2) Den Angaben nach Abs. 1 ist ein erläuternder Bericht anzuschließen.

Artikel III

Änderung des Börsengesetzes

Allgemeine Pflichten der Emittenten

§ 82. (1) bis (10) ...

Allgemeine Pflichten der Emittenten

§ 82. (1) bis (10) unverändert

(11) Jeder Emittent von Wertpapieren mit Stimmrecht mit Sitz in einem anderen EWR-Staat hat, falls die erstmalige Zulassung der Wertpapiere zum Handel gleichzeitig im Inland sowie in einem anderen EWR-Staat erfolgte, der nicht gleichzeitig der Sitzstaat ist, am ersten Handelstag der FMA, dem Börseunternehmen und der Übernahme-kommission mitzuteilen, welcher EWR-Staat für die Beaufsichtigung von öffentlichen Angeboten zuständig sein soll (§ 27c Abs. 1 Z 3 ÜbG). Die Mitteilung ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

Artikel IV

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Umwandlung durch Übertragung des Unternehmens auf den Hauptgesellschafter

§ 2. (1) Die Hauptversammlung (Generalversammlung) der Kapitalgesellschaft kann die Umwandlung durch Übertragung des Unternehmens auf den Hauptgesellschafter beschließen, wenn ihm Anteilsrechte an mindestens neun Zehnteln des Grundkapitals (Stammkapitals) gehören und er für die Umwandlung stimmt. Hierbei werden eigene Aktien der Kapitalgesellschaft den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Anteilsrechte zugerechnet.

(2) ...

1. bis 2. ...

3. Der Hauptgesellschafter hat den anderen Gesellschaftern eine angemessene Barabfindung zu gewähren. Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung der Umwandlung gemäß § 10 HGB als bekanntgemacht

Umwandlung durch Übertragung des Unternehmens auf den Hauptgesellschafter

§ 2. (1) Die Hauptversammlung (Generalversammlung) der Kapitalgesellschaft kann die Umwandlung durch Übertragung des Unternehmens auf den Hauptgesellschafter beschließen, wenn diesem alle Anteilsrechte, abgesehen von eigenen Anteilen der Gesellschaft, gehören. Der Hauptgesellschafter darf keine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Österreich sein.

(2) unverändert

1. bis 2. unverändert

3. entfällt

- gilt, fällig und verjährt innerhalb von drei Jahren.
4. Der Mangel der notariellen Beurkundung des Umwandlungsbeschlusses wird durch die Eintragung in das Firmenbuch geheilt.
- (3) Im übrigen sind auf die Umwandlung, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften über die Verschmelzung durch Aufnahme (§§ 221a Abs. 2, §§ 225b bis 225m – ausgenommen § 225c Abs. 3 und 4, § 225e Abs. 3 zweiter Satz und § 225j Abs. 2 –, §§ 226 bis 232 AktG, §§ 97, 98 und § 100 GmbHG) sinngemäß anzuwenden; ist der Hauptgesellschafter keine Kapitalgesellschaft, so gilt dies nur für die übertragende Kapitalgesellschaft. An die Stelle des Verschmelzungsvertrags tritt der Umwandlungsplan, den der Vorstand (die Geschäftsführung) der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft gemeinsam mit dem Hauptgesellschafter aufzustellen hat; an die Stelle des Umtauschverhältnisses tritt die Höhe der baren Abfindung für die Anteilsrechte. Im Umwandlungsplan ist darauf hinzuweisen, daß jedem Minderheitsgesellschafter ein Anspruch auf eine angemessene Abfindung gemäß Abs. 2 zusteht, weiters darauf, daß die Gesellschafter, auch wenn sie der Umwandlung zustimmen, in sinngemäßer Anwendung des § 225c Abs. 1 und 2 AktG bei dem Gericht, in dessen Sprengel die Kapitalgesellschaft ihren Sitz hat, innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag, an dem die Eintragung der Umwandlung gemäß § 10 HGB als bekanntgemacht gilt, einen Antrag auf Überprüfung des Barabfindungsangebots stellen können.
- (4) ...
- § 3. (1) ...**
1. bis. 4. ...
5. die Prüfungsberichte;
6. die Schlußbilanz der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft;
7. Erklärungen des Vorstands der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft und des Vertretungsorgans des Hauptgesellschafters, daß eine Klage auf Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit des Umwandlungsbeschlusses (der Umwandlungsbeschlüsse) innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung nicht erhoben oder zurückgenommen worden ist oder daß alle Anteilseinhaber durch notariell beurkundete Erklärung auf eine solche Klage verzichtet haben. Können diese Erklärungen nicht vorgelegt werden, so hat das Gericht gemäß § 19 FBG vorzugehen. Verzichtet der Hauptgesellschafter gemäß § 231 Abs. 1 AktG auf die Einholung der Zustimmung seiner Anteilseinhaber, so hat er überdies eine Erklärung abzugeben, daß seine Anteilseinhaber von ihrem Recht gemäß § 231 Abs. 3 AktG nicht Gebrauch machen.
- (2) ...
3. Der Mangel der notariellen Beurkundung des Umwandlungsbeschlusses wird durch die Eintragung in das Firmenbuch geheilt.
- (3) Im Übrigen sind auf die übertragende Gesellschaft, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften über die Verschmelzung durch Aufnahme (§§ 220, 220a, 220c, 221 Abs. 1 und 4, §§ 226 bis 228, § 232 Abs. 1 AktG, § 96 Abs. 2, § 100 Abs. 1 GmbHG) sinngemäß anzuwenden; die Angaben über den Umtausch der Aktien (§ 220 Abs. 2 Z 3 und 4) sowie die Erläuterungen und Begründungen hierzu im Verschmelzungsbericht (§ 220a) sind nicht erforderlich. An die Stelle des Verschmelzungsvertrags tritt der Umwandlungsplan, den der Vorstand (die Geschäftsführung) der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft gemeinsam mit dem Hauptgesellschafter aufzustellen hat.
- (4) unverändert
- Anmeldung und Eintragung der Umwandlung**
- § 3. (1) unverändert**
1. bis. 4. unverändert
5. die Schlußbilanz der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft.
6. entfällt
7. entfällt
- (2) unverändert

Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder eingetragenen Erwerbsgesellschaft

§ 5. (1) Die Hauptversammlung (Generalversammlung) einer Kapitalgesellschaft kann die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft und zugleich die Übertragung des Vermögens der Kapitalgesellschaft auf die offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder eingetragene Erwerbsgesellschaft beschließen. An diesen Personengesellschaften müssen Personen, deren Anteilsrechte zumindest neun Zehntel des Grundkapitals (Stammkapitals) der Kapitalgesellschaft umfassen, wieder im gleichen Ausmaß als Gesellschafter beteiligt sein.

(2) Der Umwandlungsbeschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals (Stammkapitals) umfaßt. Umfaßt die Mehrheit nicht außerdem neun Zehntel des gesamten Grundkapitals (Stammkapitals), so ist dieser Beschluß nur rechtswirksam, wenn der Kapitalgesellschaft innerhalb dreier Monate Erklärungen, der Umwandlung zuzustimmen, so vieler Kapitalgesellschaften, die gegen den Umwandlungsbeschluß gestimmt haben oder an der Abstimmung nicht beteiligt waren, zugehen, dass diese Mehrheit erreicht ist; solche Erklärungen müssen gerichtlich oder notariell beglaubigt unterfertigt sein.

(3) bis (5) ...

Artikel V

Änderung des Spaltungsgesetzes

Spaltungsplan

§ 2. (1) ...

1. bis 12. ...

13. bei einer nicht verhältnismäßigen Spaltung (§ 8 Abs. 3) und einer rechtsformübergreifenden Spaltung (§ 11) die Bedingungen der von einer beteiligten Gesellschaft oder einem Dritten angebotenen Barabfindung; diese Regelung kann entfallen, wenn alle Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft schriftlich in einer gesonderten Erklärung darauf verzichten.

(2) bis (3) ...

Spaltungsbeschluß

§ 8. (1) bis (2) ...

(3) Werden die Anteile der neuen Gesellschaften den Anteilseignern der übertragenden Gesellschaft nicht in dem Verhältnis zugeteilt, das ihrer Beteiligung an der

Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder eingetragenen Erwerbsgesellschaft

§ 5. (1) Die Hauptversammlung (Generalversammlung) einer Kapitalgesellschaft kann die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft und zugleich die Übertragung des Vermögens der Kapitalgesellschaft auf die offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder eingetragene Erwerbsgesellschaft beschließen. An der Personengesellschaft müssen eine oder mehrere Personen, deren Anteilsrechte zumindest 90 vom Hundert des Grundkapitals (Stammkapitals) der Kapitalgesellschaft umfassen, beteiligt sein; neue Gesellschafter dürfen höchstens im Umfang von zehn vom Hundert der Kapitalanteile hinzutreten.

(2) Der Umwandlungsbeschluß bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Die Zustimmung kann auch außerhalb der Hauptversammlung (Generalversammlung) durch Erklärung innerhalb dreier Monate ab Beschlußfassung erfolgen; solche Erklärungen müssen gerichtlich oder notariell beglaubigt unterfertigt sein.

(3) bis (5) unverändert

Spaltungsplan

§ 2. (1) unverändert

1. bis 12. unverändert

13. bei einer rechtsformübergreifenden Spaltung (§ 11) die Bedingungen der von einer beteiligten Gesellschaft oder einem Dritten angebotenen Barabfindung; diese Regelung kann entfallen, wenn alle Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft schriftlich in einer gesonderten Erklärung darauf verzichten.

(2) bis (3) unverändert

Spaltungsbeschluß

§ 8. (1) bis (2) unverändert

(3) Werden die Anteile der neuen Gesellschaften den Anteilseignern der übertragenden Gesellschaft nicht in dem Verhältnis zugeteilt, das ihrer Beteiligung an der

übertragenden Gesellschaft entspricht (nicht verhältnismäÙwährende Spaltung), so bedarf der Beschluß überdies einer Mehrheit von neun Zehnteln des gesamten Nennkapitals; wird diese Mehrheit verfehlt, so wird der Beschluß nur wirksam, wenn der übertragenden Gesellschaft innerhalb von drei Monaten Zustimmungserklärungen so vieler Anteilseiner, die gegen den Beschluß gestimmt haben oder an der Abstimmung nicht beteiligt waren, zugehen, daß diese Mehrheit erreicht wird.

(4) ...

Barabfindungsangebot bei nicht verhältnismäÙwährender Spaltung; Ausschluß von Anfechtungsklagen

§ 9. (1) Jedem Anteilseiner, der bei einer nicht verhältnismäÙwährenden Spaltung gegen den Spaltungsbeschluß Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, steht das Recht auf angemessene Barabfindung seiner Anteile zu (§ 2 Abs. 1 Z. 13). Dieser Anspruch steht einem widersprechenden Anteilseiner nicht zu, wenn er an allen beteiligten Gesellschaften im gleichen Verhältnis wie an der übertragenden Gesellschaft beteiligt ist. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind an Stelle von § 81 GmbHG die für den Erwerb eigener Aktien für die Entschädigung von Minderheitsaktionären geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Das Angebot kann nur binnen zwei Monaten nach dem Tag angenommen werden, an dem die Eintragung der Spaltung gemäß § 10 HGB als bekanntgemacht gilt. Die Zahlung ist binnen zwei Monaten ab Zugang der Annahmeerklärung fällig und verjährt in drei Jahren. Der Erwerber hat die Kosten der Übertragung zu tragen. Die beteiligten Gesellschaften haften als Gesamtschuldner. Für die Erfüllung der angebotenen Barabfindung einschließlich der Übertragungskosten ist den Abfindungsberechtigten Sicherheit zu leisten.

(2) Eine Klage auf Anfechtung des Spaltungsbeschlusses kann nicht darauf gestützt werden, daß das Umtauschverhältnis der Anteile (einschließlich allfälliger Zuzahlungen), deren Aufteilung auf die Anteilseiner oder die angebotene Barabfindung nicht angemessen festgelegt sind, oder daß die im Spaltungsbericht, im Prüfungsbericht des Spaltungsprüfers oder im Bericht des Aufsichtsrats enthaltenen Erläuterungen des Umtauschverhältnisses der Anteile (einschließlich allfälliger Zuzahlungen), deren Aufteilung auf die Anteilseiner oder des Barabfindungsangebots den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Anteilseiner, die gegen den Spaltungsbeschluß Widerspruch zur Niederschrift erklärt haben, können bei Gericht den Antrag stellen, daß die angebotene Barabfindung überprüft und eine höhere Barabfindung festgelegt wird. Für das Verfahren auf gerichtliche Überprüfung gelten die §§ 225d bis 225m, ausgenommen § 225e Abs. 3 zweiter Satz und § 225j Abs. 2 AktG, sinngemäß. Wird die gerichtliche Überprüfung der angebotenen Barabfindung begehrt, so endet die Frist für die Annahme des Barabfindungsangebots einen Monat nach dem Tag der letzten Bekanntmachung gemäß § 225k Abs. 1 AktG.

übertragenden Gesellschaft entspricht (nicht verhältnismäÙwährende Spaltung), so bedarf der Beschluß der Zustimmung aller Gesellschafter. Die Zustimmung kann auch außerhalb der Hauptversammlung (Generalversammlung) durch Erklärung innerhalb dreier Monate ab Beschlussfassung erfolgen; solche Erklärungen müssen gerichtlich oder notariell beglaubigt unterfertigt sein.

(4) unverändert

§ 9. entfällt

Barabfindungsangebot bei rechtsformübergreifender Spaltung

§ 11. Hat die neue Gesellschaft eine andere Rechtsform als die übertragende Gesellschaft (rechtsformübergreifende Spaltung), so steht jedem Anteilsinhaber, der gegen den Spaltungsbeschluß Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, das Recht auf angemessene Barabfindung seiner Anteile zu (§ 2 Abs. 1 Z 13). § 9 ist sinngemäß anwendbar.

Barabfindungsangebot bei rechtsformübergreifender Spaltung

§ 11. (1) Hat die neue Gesellschaft eine andere Rechtsform als die übertragende Gesellschaft (rechtsformübergreifende Spaltung), so steht jedem Anteilsinhaber, der gegen den Spaltungsbeschluß Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, das Recht auf angemessene Barabfindung seiner Anteile zu (§ 2 Abs. 1 Z 13).

(2) Das Angebot kann nur binnen zwei Monaten nach dem Tag angenommen werden, an dem die Eintragung der Spaltung gemäß § 10 HGB als bekanntgemacht gilt. Die Zahlung ist binnen zwei Monaten ab Zugang der Annahmeerklärung fällig und verjährt in drei Jahren. Der Erwerber hat die Kosten der Übertragung zu tragen. Die beteiligten Gesellschaften haften als Gesamtschuldner. Für die Erfüllung der angebotenen Barabfindung einschließlich der Übertragungskosten ist dem Abfindungsberechtigten Sicherheit zu leisten.

(3) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind an Stelle von § 81 GmbHG die für den Erwerb eigener Aktien für die Entschädigung von Minderheitsaktionären geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(4) Eine Klage auf Anfechtung des Spaltungsbeschlusses kann nicht darauf gestützt werden, dass die angebotene Barabfindung nicht angemessen festgelegt ist, oder dass die im Spaltungsbericht, im Prüfungsbericht des Spaltungsprüfers oder im Bericht des Aufsichtsrats enthaltenen Erläuterungen des Barabfindungsangebots den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Anteilsinhaber, die gegen den Spaltungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt haben, können bei Gericht den Antrag stellen, dass die angebotene Barabfindung überprüft und eine höhere Barabfindung festgelegt wird. Für das Verfahren auf gerichtliche Überprüfung gelten die §§ 225d bis 225m, ausgenommen § 225e Abs. 3 zweiter Satz und § 225j Abs. 2 AktG, sinngemäß. Wird die gerichtliche Überprüfung der angebotenen Barabfindung begehrt, so endet die Frist für die Annahme des Barabfindungsangebots einen Monat nach dem Tag der letzten Bekanntmachung gemäß § 225k Abs. 1 AktG.

Beilagen zur Anmeldung

- § 13. ...
1. bis 7. ...
8. der Nachweis der Sicherheit gemäß §§ 9 und 11.

Beilagen zur Anmeldung

- § 13. unverändert
1. bis 7. unverändert
8. der Nachweis der Sicherheit gemäß § 11 Abs. 2.

Artikel VI**Änderung des Umgründungssteuergesetzes****§ 38. (1) ...**

(2) Die Annahme eines Barabfindungsangebotes (§ 9 SpaltG) gilt als Anteilsveräußerung. Beim Erwerber gilt der Spaltungsstichtag als Anschaffungstag der Anteile.
(3) bis (6) ...

§ 38. (1) unverändert

(2) Die Annahme eines Barabfindungsangebotes (§ 11 SpaltG) gilt als Anteilsveräußerung. Beim Erwerber gilt der Spaltungsstichtag als Anschaffungstag der Anteile.
(3) bis (6) unverändert